

BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Geschlossener inländischer Publikums-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Verkaufsprospekt

mit
Gesellschaftsvertrag
Anlagebedingungen
Treuhandvertrag

Verkaufsprospekt

mit

Gesellschaftsvertrag
Anlagebedingungen
Treuhandvertrag

BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
(in diesem Verkaufsprospekt auch bezeichnet als: BVT Concentio III),

WKN: A2P3V
ISIN: DE000A2P3V1

extern verwaltet durch die
derigo GmbH & Co. KG, München
Kapitalverwaltungsgesellschaft

Datum des Verkaufsprospekts: 13.05.2020

Geplantes Datum der Auflegung des Investmentvermögens: Juni 2020

Inhalt

Grundlagen	5
Einführung in das Anlagekonzept	5
Überblick	7
Profil des typischen Anlegers, für den das Investmentvermögen konzipiert ist	11
Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie	12
Anlageziele	12
Anlagepolitik und Anlagestrategie	12
Art der Vermögensgegenstände	14
Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens	15
Geschäfte mit Derivaten	16
Wertschwankungen (Volatilität)	16
Zulässigkeit von Kreditaufnahmen	16
Leverage	16
Sicherheiten	17
Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik, Änderung der Anlagebedingungen	17
Risiken	18
Risikosphären und Risikofolgen	18
Allgemeine Risiken	19
Mögliche Interessenkonflikte	24
Spezielle Risiken bei Investitionen in Immobilien	24
Spezielle Risiken bei Investitionen in Private Equity	26
Spezielle Risiken bei Investitionen in Energieerzeugungs-, Energietransport- und Energiespeicheranlagen	27
Spezielle Risiken bei Investitionen in Infrastruktur	29
Spezielle Risiken bei Investitionen in Luftfahrzeuge	30
Steuerliche Risiken	31
Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen (Prognose)	34
Basis-Szenario	34
Unterdurchschnittliche Entwicklung	34
Überdurchschnittliche Entwicklung	34
Erwerb und Ausgestaltung der Anteile	36
Auflegung des Investmentvermögens und Laufzeit	36
Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen	36
Art und Hauptmerkmale der Anteile	37
Kosten	39
Vertragsbeziehungen des Anlegers	42
Regeln für die Vermögensbewertung	47
Regeln für die Ermittlung der Erträge	48
Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse	48
Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen	49
Geschäftsjahr, Jahresberichte, Abschlussprüfer	49
Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens	49
Vornahme der Zahlungen an die Anleger, Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über das Investmentvermögen	50
Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger, Anteilklassen, Vorzugsbehandlung von Anlegern	50

Wichtige Beteiligte und ihre Funktionen	51
Überblick	51
Die Investmentgesellschaft	52
Der Treuhandkommanditist	54
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft	54
Die Verwahrstelle	58
Sonstige Dienstleister	59
Steuerliche Hinweise	60
Einkommensteuer	60
Erbschaft- und Schenkungsteuer	66
Vermögensteuer	66
Umsatzsteuer	66
Grunderwerbsteuer	66
Gewerbsteuer	66
Zusätzliche Informationen	67
Aktuelle Informationen zur Liquidität und zum Leverage	67
Informationen über Anlagegrenzen des Risikomanagements, Risikomanagementmethoden und jüngste Entwicklungen bei den Risiken und Renditen	67
Informationen zur Wertentwicklung	67
Für die Stiftungsverwaltung relevante Informationen	67
Verträge	69
Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft	69
Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft	77
Treuhandvertrag	84
Abwicklungshinweise	89

Grundlagen

Einführung in das Anlagekonzept

Alternativer Investmentfonds für Privatanleger

Bereits seit einigen Jahren gewichten Privatanleger bei Investitionsentscheidungen den Faktor Sicherheit höher als den Faktor Rendite. In der anhaltenden Niedrigstzinsphase wird es jedoch immer schwieriger, mit risikoarmen Investments überhaupt den Kapitalerhalt zu sichern, geschweige denn auskömmliche Renditen zu erzielen. Ehemals vergleichsweise sichere Assets, wie beispielsweise Staatsanleihen, generieren kaum noch Zinsen, für Spareinlagen etwa bei Kreditinstituten ist die Nulllinie vielfach schon erreicht, teilweise drohen sogar Negativzinsen.

Diversifizierung mit Sachwertbeteiligungen

Als Ausweg aus diesem Dilemma können Investitionen in Sachwerte dienen. Die niedrigere Korrelation der Entwicklung ihres Wertes zu den Schwankungen börsennotierter Assets macht sie zu einem attraktiven Bestandteil privater Portfolios. Denn Risikostreuung, das heißt die Verteilung des Kapitals auf mehrere, möglichst in ihrer Entwicklung voneinander unabhängige Investitionsgüter, ist eine der zentralen Stellschrauben bei der Zusammenstellung jedes Portfolios. Der amerikanische Ökonom Harry Markowitz hat mit seiner Portfoliotheorie für diese nur scheinbar simpel anmutende Aussage den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften errungen.

Der selbständige Aufbau eines solchen diversifizierten Portfolios aus eigener Kraft ist jedoch nicht immer ein leichtes Unterfangen – sowohl das notwendige Volumen als auch die erforderliche Marktkenntnis und der anfallende Verwaltungsaufwand stellen für einen Privatanleger in aller Regel unüberwindbare Hürden dar. Hinzu kommt selbst bei institutionellen Investoren nicht selten ein Losgrößenproblem: Um ein Portfolio mit angemessener Diversifikation aufzubauen, sind Beträge in mindestens zweistelliger Millionenhöhe empfehlenswert. Für Privatanleger ist diese Strategie nur schwer umzusetzen. Bereits die Zeichnung einzelner Sachwertbeteiligungen erfordert, damit die empfohlene Risikostreuung erreicht werden kann, ein erhebliches Anlagekapital. Unter dem Aspekt der Diversifizierung sollten Anleger sich zudem an mehr als nur einer einzigen Assetklasse beteiligen und benötigen demnach ein vielfach höheres Anlagevolumen, um in verschiedenen Assetklassen zu investieren. Außerdem empfehlen Anlageprofis, nicht nur punktuell und einmalig, sondern kontinuierlich über einen längeren Zeitraum in Sachwertanlagen zu investieren. Dieses Problem können so genannte Portfolio- oder Vermögensstrukturfonds wie der BVT Concentio III lösen: Er schnürt ein breit gestreutes Paket aus Sachwert- und Unternehmensbeteiligungen unterschiedlicher Assetklassen über einen mehrjährigen Investitionszeitraum.

Die Assetklassen

Der BVT Concentio III plant Investitionen in Beteiligungen aus den Assetklassen Immobilien, Private Equity, Erneuerbare Energien und Infrastruktur. Diese Segmente weisen eine jahrelange Historie und deshalb eine hohe Informationsdichte auf, die den Einkauf zu rationalen Preisen ermöglicht.

Für mindestens 60 % des zu investierenden Kapitals werden Allokationsbestimmungen aufgestellt, es sollen mindestens 35 % in den Bereich Immobilien, mindestens 15 % in den Bereich Private Equity, mindestens 5 % in den Bereich Erneuerbare Energien und ebenfalls mindestens 5 % in den Bereich Infrastruktur fließen. Von dieser Anlagestrategie kann abgewichen werden, wenn in den Bereichen Private Equity, Erneuerbare Energien und Infrastruktur nicht ausreichend in Frage kommende Beteiligungen zur Verfügung stehen. In diesem Falle würden zusätzlich weitere Beteiligungen aus dem Bereich Immobilien erworben werden.

Nach dem aktuellen Planungs- und Erkenntnisstand geht die Kapitalverwaltungsgesellschaft von einer tatsächlichen Kapitalallokation in Höhe von rund 50 % in der Assetklasse Immobilien, von rund 25 % in der Assetklasse Private Equity, von rund 7,5 % in der Assetklasse Erneuerbare Energien, rund 7,5 % in der Assetklasse Infrastruktur und rund 10 % Liquiditätsanlagen aus.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie sind im gleichnamigen Kapitel ab Seite 12 näher beschrieben.

Immobilien

Sowohl für Privat- als auch für institutionelle Investoren sind Immobilien ein unverzichtbarer Baustein im Portfolio und dominieren deshalb seit jeher den Markt der Sachwertbeteiligungen. Auch in der Investitionsstrategie des BVT Concentio III nehmen sie einen entsprechend großen Raum ein. Im Rahmen einer konservativen Anlagestrategie und bei professionellem Assetmanagement können sich Immobilienbeteiligungen als langfristig wirtschaftliche Kapitalanlage erweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Investitionen in einzelne, einschätzungsgemäß überlaufene Segmente des Immobilienmarktes verzichtet wird.

Traditionell waren lange Zeit nahezu ausschließlich Büro- und Einzelhandelsflächen von Investoren gefragt, das hat sich allerdings in den letzten Jahren nachhaltig geändert: Gerade die Vielfalt des Auswahlspektrums in seiner ganzen Breite über Büro-, Einzelhandels-, Wohn- und Logistikimmobilien eröffnet den Weg zu einem diversifizierten Portfolio, das stabile Cash-Flows generiert, wie sie Investoren heute mehr denn je zu schätzen wissen. Bürogebäude bilden nach wie vor das Herzstück der Immobilieninvestments. Ihre Performance ist entscheidend von der Wirtschaftskraft des jeweiligen Standorts abhängig, die Büroflächennachfrage ist eng an den Arbeitsmarkt gekoppelt. Neue Büroarbeitskonzepte und die zunehmende Verbreitung des

Home Office können allerdings die Flächennachfrage verringern, gleichzeitig werden tendenziell immer kürzere Mietverträge abgeschlossen, so dass die Bindung der Mieter an das Objekt sinkt. Immer wichtiger wird eine gute Anbindung an den ÖPNV und das pulsierende städtische Leben; Büroparks draußen an Autobahnkreuzen sind kaum mehr rentabel vermietbar. Innerstädtische Multi-Tenant-Objekte mit einer größeren Anzahl von Mietern werden deshalb bevorzugt.

Einzelhandelsimmobilien bedürfen ebenfalls einer differenzierten Betrachtung: Die Konkurrenz durch den e-Commerce und Onlinehandel trifft besonders Sektoren wie Textil und Unterhaltungselektronik. Der in Deutschland starke Lebensmitteleinzelhandel hingegen ist bislang wenig betroffen. In Deutschland geht der Trend weg von Standorten „auf der grünen Wiese“ hin zu innerstädtischen Lagen mit guter Verkehrsanbindung.

Der zunehmende Online-Handel fördert die Attraktivität intelligenter konzipierter Logistikimmobilien, die aktuell eine zunehmende Nachfrage verzeichnen. Das Marktsegment ist vergleichsweise intransparent und regional stark differenziert und stellt hohe Anforderungen an Kompetenz und Vernetzung der Investoren. Die seit Jahren ungebrochene wirtschaftliche Stärke Deutschlands macht es zu einem der bevorzugten Standorte für Investoren in Logistik-Immobilien. Die Transaktionsvolumina stiegen in den letzten Jahren auf jeweils neue Rekordwerte, dabei sind attraktive Assets nach wie vor knapp.

Wohnimmobilien erleben derzeit in Deutschland eine Sonderkonjunktur, bereits seit einigen Jahren sind sie eines der attraktivsten Marktsegmente. Da die Neubautätigkeit für Wohnungen in Deutschland wegen der erzielbaren Mietrenditen seit Jahrzehnten auf sehr niedrigem Niveau verharrt und nur langsam Fahrt aufnimmt, ist nicht nur in zugugsstarken Großstädten bereits eine Hausse an den Wohnimmobilienmärkten zu beobachten. Auch der Migrationsdruck trägt dazu bei, dass die Nachfrage das Angebot am Wohnungsmarkt deutlich übersteigt, so dass das Preisniveau weiter anziehen dürfte. Allerdings ist zu beachten, dass hier historisch betrachtet bereits sehr hohe Kaufpreise im Verhältnis zu den Mietentnahmen erreicht sind.

Der deutsche Immobilienmarkt hat in den letzten Jahren in- und ausländische Investoren in großer Zahl angezogen, insbesondere wegen der stabilen wirtschaftlichen Situation hierzulande. Die föderale Struktur Deutschlands mit seinen unterschiedlichen Wirtschaftszentren von Landeshauptstädten bis hin zu attraktiven Regionalstandorten, seinen vergleichsweise stabilen Immobilienmärkten ohne flächendeckende, preistreibende Blasenbildung und seiner vielfältigen Investoren- und Mieterlandschaft eröffnet eine erhebliche Bandbreite von Investitionsmöglichkeiten. Interessenten sehen sich daher einem großen Angebot grundsätzlich überlegenswerter Anlagemöglichkeiten gegenüber.

Darüber hinaus kommen Investitionen in Beteiligungen an ausländischen Immobilien in stabilen Volkswirtschaften in Betracht. In Europa haben sich als Investitionsstandorte Großbritannien, Frankreich, die Benelux-Länder und Skandinavien sowie mit Abstufungen die so genannten CEE-Länder Zentral- und Osteuropas etablieren können. Neben dem traditionell bevorzugten Auslandsmarkt USA hat sich auch Australien seine Attraktivität für Anleger bewahren können.

Vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Marktentwicklungen wird BVT Concentio III plangemäß in Beteiligungen der Nutzungsarten Büro, Einzelhandel, Logistik und Wohnen im In- und Ausland investieren.

Die in der Assetklasse Immobilien geplanten Investitionen sind auf Seite 12 näher beschrieben.

Private Equity

Das Anlagesegment Private Equity umfasst nicht-börsennotierte Unternehmensbeteiligungen. Ziel der Investitionen ist es, den Unternehmen abseits der öffentlichen Kapital- und Kreditmärkte Finanzmittel für unterschiedliche Zwecke (beispielsweise Wachstumsfinanzierung, Expansion in neue Märkte oder Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensteilen durch das Management) zur Verfügung zu stellen und sie gegebenenfalls im Rahmen des eigenen Netzwerks bei der strategischen Neuausrichtung zu unterstützen.

Nach einer Haltedauer von regelmäßig etwa fünf bis zehn Jahren werden die Beteiligungen wieder veräußert, zum Beispiel entweder durch den Verkauf an einen anderen Investor oder ein Unternehmen oder im Zuge eines Börsengangs. Aus den Verkaufserlösen entstehen die Rückflüsse, die deshalb nicht gleichmäßig über die Fondslaufzeit verteilt fließen, sondern jeweils mit dem erfolgreichen Verkauf einer Beteiligung, dem so genannten Exit, generiert werden. Der BVT Concentio III erwirbt über seine Beteiligungen an geschlossenen AIF ausschließlich Minderheitsbeteiligungen, überwiegend an bereits etablierten Unternehmen (so genannte Later-Stage-Investitionen).

Die in der Assetklasse Private Equity geplanten Investitionen sind auf Seite 12 näher beschrieben.

Erneuerbare Energien

Der Energieverbrauch steigt weltweit stetig und deutlich an. Fossile Rohstoffe, wie Erdöl, Erdgas und Kohle, zählen derzeit noch zu den wichtigsten Energieträgern. Jedoch weisen sie für die langfristige Energieversorgung zwei Nachteile auf: Zum einen ist die Verfügbarkeit der fossilen Energieträger beschränkt und zum anderen belastet die Nutzung dieser die Umwelt und führt dementsprechend zu hohen Folgekosten. Daher bestehen weltweit starke wirtschaftliche und politische Anreize den Energiebedarf

zunehmend durch Anlagen mit deutlich geringeren Kohlenstoffemissionen, wie Erneuerbare Energien, zu erzeugen. So haben sich bis Ende 2018 über 160 Länder nationale Ziele bzw. Aktionspläne bezüglich der zunehmenden Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen verschrieben.

Beruhete die Attraktivität der Investitionen in Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in den Anfangsjahren ausschließlich auf Einspeisevergütungen gemäß dem deutschen EEG oder vergleichbaren Regelungen im Ausland, so hat diese Assetklasse mittlerweile den Weg aus dieser Abhängigkeit von staatlich garantierten Vergütungen zumindest in den weitentwickelten Ländern bereits vollzogen und ist damit inzwischen wettbewerbsfähig zu konventionellen Technologien mit entsprechenden Ertragschancen für Investoren. BVT Concentio III wird in die Anlageklasse Erneuerbare Energien vorwiegend mittelbar über Fonds (AIFs) investieren.

Die in der Assetklasse Erneuerbare Energien geplanten Investitionen sind auf Seite 12 näher beschrieben.

Infrastruktur

Unter Infrastruktur verstehen sich Güter und Dienstleistungen, die von elementarer Bedeutung für eine Volkswirtschaft sind. Ohne deren Existenz wäre eine privatwirtschaftliche Güterproduktion oder Leistungserstellung nicht oder zumindest nur mit geringerer Effizienz möglich. Klassische Beispiele für Infrastruktureinrichtungen sind Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Kommunikationsnetze) und Verkehrsnetze.

Traditionell liegt die Bereitstellung von Infrastruktur in der Verantwortung der öffentlichen Hand. Die Finanzierung erfolgt dementsprechend in hohem Umfang durch öffentliche Finanzmittel, insbesondere durch Steuergelder. Allerdings sehen sich Staaten stark begrenzten finanziellen Ressourcen in allen Finanzierungsbereichen gegenüber, was sich besonders deutlich auf den Bereich Infrastruktur auswirkt. Daher ist zu erwarten, dass zukünftig vermehrt privates Kapital zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten eingesetzt wird. Als privates Kapital gelten z. B. Investitionen von Versicherungen, Pensionskassen und anderen institutionellen Investoren. Diese Investitionen erfolgen in der Regel über Beteiligungen an Infrastruktur-Fonds oder auch über Direkt- und Co-Investitionen in Infrastruktur-Unternehmen und Infrastruktur-Projekte. BVT Concentio III wird in die Anlageklasse Infrastruktur mittelbar über (nicht börsennotierte) Infrastruktur Fonds (AIFs) investieren.

Die in der Assetklasse Infrastruktur geplanten Investitionen sind auf Seite 13 näher beschrieben.

Überblick

Der BVT Concentio III ist ein geschlossener Alternativer Investmentfonds (AIF). Er investiert in den Aufbau eines Portfolios aus Sachwert- und Unternehmensbeteiligungen der Assetklassen

- Immobilien,
 - Private Equity,
 - Erneuerbare Energien und
 - Infrastruktur
- im In- und Ausland.

Art des Investmentvermögens

Der BVT Concentio III ist nach dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) gesetzlich reguliert. Die Anleger erwerben Anteile an einem inländischen Investmentvermögen in der Form einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft (Investmentgesellschaft).

Die Mittel der Investmentgesellschaft werden nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger gemeinschaftlich angelegt und verwaltet. Anlage und Verwaltung der Mittel erfolgen durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die für ihre Tätigkeit über eine Erlaubnis nach dem KAGB verfügt.

Als Publikums-AIF steht der BVT Concentio III auch Privatanlegern offen. Für Publikums-AIF gelten aus Gründen des Anlegerschutzes besondere gesetzliche Anforderungen an die Anlagepolitik. Insbesondere ist die Zulässigkeit der Kreditaufnahme beschränkt.

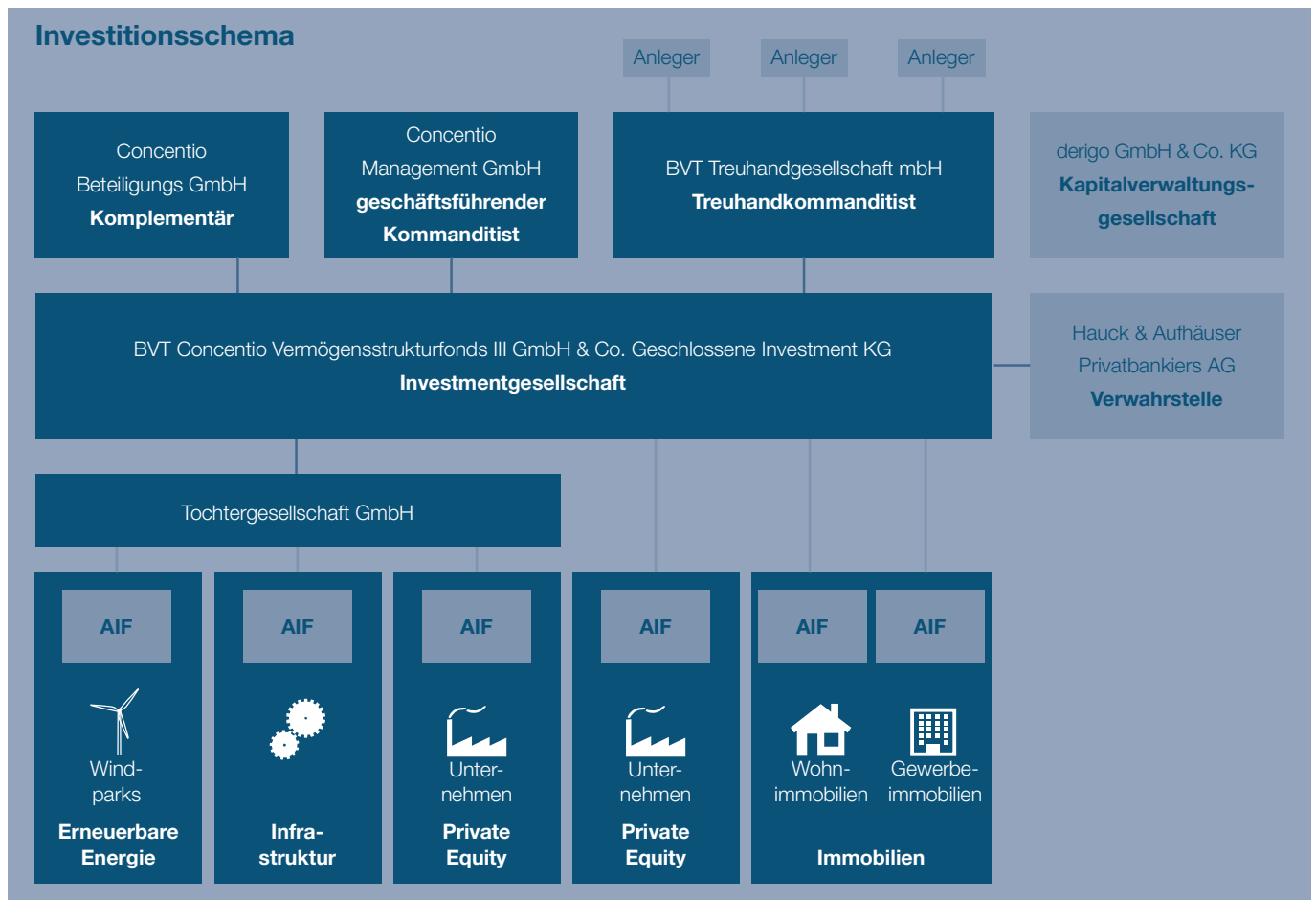
Geschlossene Spezial-AIF stehen nur professionellen und semiprofessionellen Anlegern offen. Ihre Anlagepolitik unterliegt geringeren gesetzlichen Beschränkungen. Insbesondere ist die Zulässigkeit der Kreditaufnahme nicht beschränkt.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Mit der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagepolitik und Anlagestrategie soll ein nach dem Grundsatz der Risikomischung zusammengestelltes Portfolio von Anteilen an geschlossenen AIF sowie Beteiligungen an Unternehmen und Objektgesellschaften aufgebaut werden, die in den Assetklassen Immobilien, Private Equity, Erneuerbare Energien und Infrastruktur investieren. Hieraus sollen Liquiditätsüberschüsse in Euro erzielt werden, die bei prognosegemäßem Verlauf in der Regel einmal jährlich an die Anleger ausgezahlt (ausgeschüttet) werden.

Die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen sind auf Seite 34 grafisch dargestellt und erläutert.

Zu Beginn steht noch nicht fest, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll.



Die Investmentgesellschaft erwirbt (insgesamt zu mindestens 60 % des investierten Kapitals) unmittelbar oder mittelbar, in der Regel über eine Tochtergesellschaft, Anteile an geschlossenen inländischen Publikums- und Spezial-AIF sowie an geschlossenen EU- und geschlossenen ausländischen Spezial-AIF.

Das investierte Kapital wird auf diese Weise angelegt

- zu mindestens 35 % in Anteilen an geschlossenen AIF, die jeweils unmittelbar oder mittelbar in Immobilien investieren (Assetklasse Immobilien).

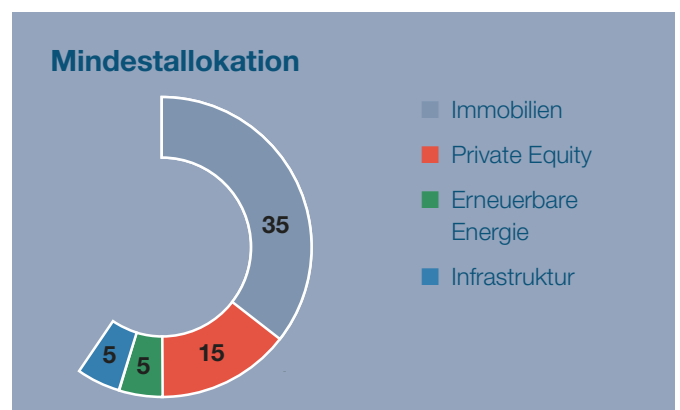
Hierbei dürfen Projektentwicklungen erworben werden und auch im Bestand erfolgen, sofern eine anschließende Halte-dauer von mindestens drei Jahren angestrebt wird.

Soweit sich in ausreichendem Umfang Investitionsmöglichkeiten bieten, die den Anlagebedingungen entsprechen, wird das investierte Kapital ferner angelegt

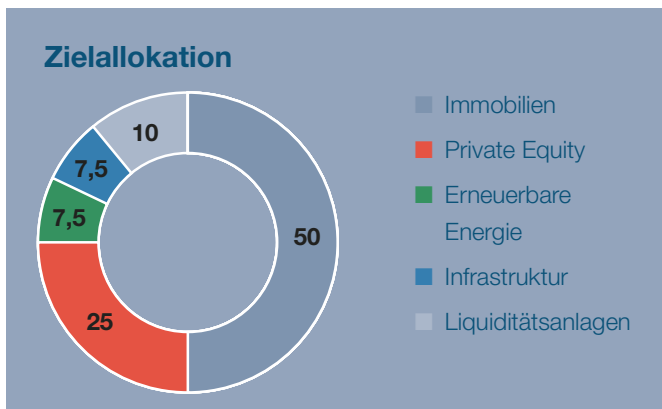
- zu mindestens 15 % in Anteilen an geschlossenen AIF, die unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an Unternehmen investieren, wobei Schwerpunkte auf Later-Stage-Beteiligungen einschließlich Late-Stage Venture Capital sowie auf Unternehmen bestimmter Branchen liegen (Assetklasse Private Equity),
- zu mindestens 5 % in Anteilen an geschlossenen AIF, die unmittelbar oder mittelbar in Anlagen zur Erzeugung, zum Trans-

port und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie, Wasserkraft oder Biomasse investieren (Assetklasse Erneuerbare Energien),

- zu mindestens 5 % in Anteilen an geschlossenen AIF, die unmittelbar oder mittelbar investieren in Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien sowie in Beteiligungen an Unternehmen, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben (Assetklasse Infrastruktur).



Für die Anlage der verbleibenden 40 % des investierten Kapitals sind keine Mindestquoten festgelegt. Insoweit kann die Investmentgesellschaft nicht nur Anteile an geschlossenen AIF der vorgenannten Assetklassen sondern auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben halten sowie Beteiligungen erwerben, die keine geschlossenen AIF im Sinne des KAGB sind. Sofern sich nicht in ausreichendem Umfang Investitionsmöglichkeiten bieten, welche die in den Anlagebedingungen festgelegten Merkmale für Investitionen in den Assetklassen Private Equity, Erneuerbare Energien und Infrastruktur erfüllen, werden ersatzweise Investitionen der Assetklasse Immobilien ausgewählt. Die Investmentgesellschaft plant, Rückflüsse aus ihrer Investitionstätigkeit bis zum Jahr 2030 erneut zu investieren. Nach den Anlagebedingungen ist dies nur zulässig, sofern im jeweiligen Kalenderjahr Ausschüttungen in Höhe von mindestens 4,0 % der gezeichneten Kommanditeinlagen an die Anleger geleistet werden können und den Anlegern aus der Reinvestition keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb entstehen.



Bezogen auf das investierte Kapital wird die in der Grafik „Zielallokation“ gezeigte prozentuale Verteilung auf die Assetklassen Immobilien, Private Equity, Erneuerbare Energien und Infrastruktur angestrebt.

Die Investmentgesellschaft darf Vermögensgegenstände in allen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, sowie in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, und zwar jeweils höchstens bis zu 30 % des Wertes des Investmentvermögens auf den Britischen Kanalinseln, im Vereinigten Königreich (sofern es nach dem Austritt aus der Europäischen Union kein Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mehr ist) und in den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie in weiteren (in den Anlagebedingungen festgelegten) Staaten jeweils höchstens bis zu 20 % des Wertes des Investmentvermögens.

Es werden auch Geschäfte in Fremdwährungen abgeschlossen. Der Wert der einem Währungsrisiko unterliegenden Vermögensgegenstände darf 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals

und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigen.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie der Investmentgesellschaft sind im Kapitel „Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie“ (Seite 12) näher beschrieben.

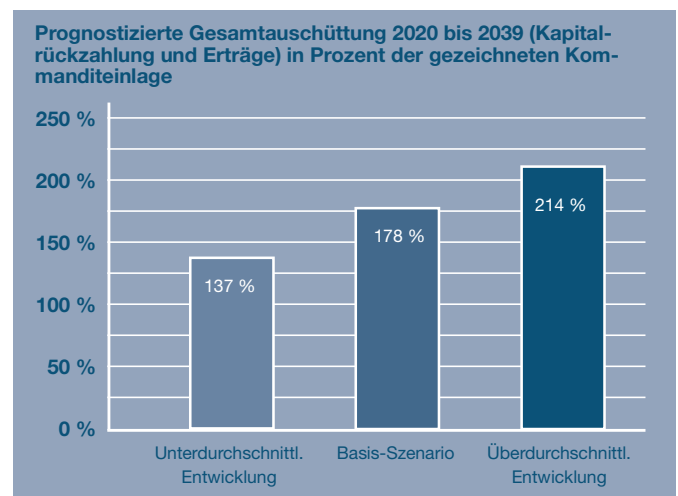
Laufzeit und Dauer der Kapitalbindung

Der BVT Centatio III ist ein geschlossener AIF. Die Anteile an der Investmentgesellschaft können nicht zurückgegeben werden.

Bei prognosegemäßem Verlauf wird das von den Anlegern eingesetzte Kapital durch die jährlichen Ausschüttungen der Investmentgesellschaft bis zum Jahr 2035 schrittweise zurückgeführt. Die Laufzeit endet nach der zum 31.12.2039 geplanten Auflösung der Investmentgesellschaft und der Verwertung ihres restlichen Vermögens. Nähere Angaben zur Laufzeit enthält der Abschnitt „Auflegung des Investmentvermögens und Laufzeit“ (Seite 36).

Ausschüttungen

Die an die Anleger erfolgenden Auszahlungen verfügbarer Liquidität (Ausschüttungen) beinhalten Kapitalrückzahlungen und Erträge. Der Gesamtbetrag der während der Dauer der Investmentgesellschaft möglichen Ausschüttungen (Gesamtausschüttung) ist abhängig von den Marktbedingungen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft prognostiziert unter verschiedenen Marktbedingungen folgende Gesamtausschüttung bezogen auf die geleistete Kommanditeinlage vor Steuerabzug vom Kapitalertrag und vor der Besteuerung beim Anleger:



Die dargestellten drei Szenarien beruhen auf den auf Seite 35 dargestellten Annahmen zu durchschnittlichen Rückflüssen aus dem von der Investmentgesellschaft investierten Kapital.

Investmentgesellschaft

Die BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG mit Sitz in Neutraubling (Kreis Regensburg) ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Sie wird in diesem Verkaufsprospekt auch als „Investmentgesellschaft“, „BVT Concentio III“ oder „Fonds“ bezeichnet und im Abschnitt „Die Investmentgesellschaft“ (Seite 52) näher beschrieben.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird durch eine von der Investmentgesellschaft bestellte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet: die derigo GmbH & Co. KG mit Sitz in München. Diese wird nachfolgend als „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ bezeichnet und im Abschnitt „Die Kapitalverwaltungsgesellschaft“ (Seite 54) näher beschrieben.

Verwahrstelle

Ein von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragtes Kreditinstitut überwacht als Verwahrstelle im Sinne des KAGB den Zahlungsverkehr und die Eigentumsverhältnisse an den von der Investmentgesellschaft erworbenen Vermögensgegenständen. Die Verwahrstelle wird im Abschnitt „Die Verwahrstelle“ (Seite 58) näher beschrieben.

Treuhandkommanditist

Ein Treuhandkommanditist im Sinne des KAGB erwirbt und hält Anteile als Kommanditist der Investmentgesellschaft im eigenen Namen treuhänderisch für Rechnung der Anleger. Der Treuhandkommanditist und seine Tätigkeit werden im Abschnitt „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 54) näher beschrieben. Der Treuhandvertrag ist ab Seite 84 im Wortlaut abgedruckt.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der sich aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag zusammensetzt.

Die Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt 10.000,00 EUR. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Nähere Angaben enthält der Abschnitt „Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen“ (Seite 36).

Rechte und Pflichten der Anleger

Die Anleger sind nach Annahme ihrer Zeichnung zur Zahlung des Ausgabepreises, bestehend aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag, verpflichtet.

Die Anleger sind nach Zahlung des Ausgabepreises wie Kommanditisten (also wie Gesellschafter) an der Investmentgesellschaft beteiligt. Die Höhe ihrer Beteiligung bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile zueinander. Die Kapitalanteile berechnen sich nach den geleisteten Kommanditeinlagen.

Entsprechend ihren Kapitalanteilen stehen den Anlegern Anteile am Vermögen und an den Ergebnissen (Gewinn und Verlust) sowie an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft zu, ferner Stimmrechte in den Angelegenheiten der Investmentgesellschaft sowie gesetzliche Informationsrechte.

Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Das Nähere bestimmen der Treuhandvertrag (abgedruckt ab Seite 84), der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (abgedruckt ab Seite 69) und die Anlagebedingungen (abgedruckt ab Seite 77).

Eine ausführliche Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung enthält der Abschnitt „Vertragsbeziehungen des Anlegers“ (ab Seite 42). Eine ausführliche Beschreibung der Art und der Hauptmerkmale der Anteile enthält der Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“ (ab Seite 37).

Vergütungen und Kosten

In den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sind Art und Höhe der Vergütungen und Kosten festgelegt, die zu Lasten des Vermögens der Investmentgesellschaft gezahlt werden. Sie werden im Abschnitt „Kosten“ (Seite 39) näher beschrieben.

Besteuerung

Anleger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland erzielen aus der Beteiligung bei prognosegemäßem Verlauf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einem Quellensteuerabzug. Kurzanfragen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften enthält das Kapitel „Steuerliche Hinweise“ (Seite 60).

Risikoprofil

Mit der Anlage sind Risiken verbunden. Das Risikoprofil des Investmentvermögens wird im Kapitel „Risiken“ ab Seite 18 erläutert.

Profil des typischen Anlegers, für den das Investmentvermögen konzipiert ist

Der BVT Concentio III richtet sich an Privatanleger sowie an professionelle und semiprofessionelle Anleger im Sinne des KAGB, die das Ziel der Vermögensoptimierung verfolgen und einen langfristigen Anlagehorizont von mindestens 20 Jahren haben. Es handelt sich um ein Produkt für Anleger mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der Anleger kann finanzielle Verluste tragen (bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals) und legt keinen Wert auf Kapitalschutz. Der BVT Concentio III fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert) bis 7 (sehr risikobereit) in Risikoklasse 6.

Eine Beteiligung am BVT Concentio III ist nicht geeignet: für Anleger, die nur über Basis-Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen; für Anleger, die Wert auf Kapitalerhalt legen und keinen vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen können; für Anleger, die nicht über eine hohe Risikobereitschaft verfügen; für Anleger, die eine Anlage mit einer festen Verzinsung suchen; für Anleger, die eine Anlage mit einem bereits heute feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem festen Rückzahlungstermin suchen; für Anleger, die vor dem Ablauf von 20 Jahren über den investierten Betrag verfügen müssen.

Die Investition in den BVT Concentio III ist als Ergänzung zu bereits vorhandenen Kapitalanlagen, wie etwa Lebensversicherungen und Rentenfonds, gedacht. Sie sollte nicht die einzige Kapitalanlage des Anlegers bilden.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziele

Mit der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagepolitik und Anlagestrategie soll ein nach dem Grundsatz der Risikomischung zusammengestelltes Portfolio von Anteilen an geschlossenen AIF sowie Beteiligungen an Unternehmen und Objektgesellschaften aufgebaut werden, die in den Assetklassen Immobilien, Private Equity, Erneuerbare Energien und Infrastruktur investieren. Hieraus sollen Liquiditätsüberschüsse in Euro erzielt werden, die bei prognosegemäßem Verlauf in der Regel einmal jährlich an die Anleger ausgezahlt (ausgeschüttet) werden.

Anlagepolitik und Anlagestrategie

Die Investmentgesellschaft darf die in den Anlagebedingungen festgelegten Vermögensgegenstände erwerben (siehe „Art der Vermögensgegenstände“, Seite 14). Zu Beginn steht noch nicht fest, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll. Es ist folgende Anlagepolitik und Anlagestrategie festgelegt, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei den von ihr zu treffenden Anlageentscheidungen zu beachten ist:

Anteile an geschlossenen AIF

Bezogen auf das investierte Kapital werden investiert

- mindestens 10 % in Anteile an geschlossenen Publikums-AIF mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland,
- mindestens 30 % in Anteile an geschlossenen Spezial-AIF mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland,
- mindestens 20 % in Anteile an geschlossenen Spezial-AIF mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland), im Vereinigten Königreich, auf den Britischen Kanalinseln, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, auf den Kaimaninseln sowie in den Staaten des East Asia Summit.

Assetklasse Immobilien

Mindestens 35 % des investierten Kapitals werden in Anteilen an geschlossenen AIF (im Sinne des vorstehenden Abschnitts „Anteile an geschlossenen AIF“) angelegt, für die Folgendes gilt:

- Sie legen mindestens 60 % ihres investierten Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Immobilien an.
- Sie verfolgen eine langfristige Anlagestrategie (Buy and Hold), wobei Projektentwicklungen nicht nur erworben

werden, sondern auch im Bestand erfolgen dürfen (Buy and Development), sofern jeweils eine anschließende Haltedauer von mindestens drei Jahren angestrebt wird.

- Sie planen nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung, ihren Anlagebedingungen oder ihrer sonstigen Fondsdokumentation, unmittelbar oder mittelbar in mindestens eine Immobilie zu investieren.

Assetklasse Private Equity

Mindestens 15 % des investierten Kapitals werden in Anteilen an geschlossenen AIF (im Sinne des vorstehenden Abschnitts „Anteile an geschlossenen AIF“) angelegt, für die Folgendes gilt:

- Sie legen mindestens 60 % ihres investierten Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an Unternehmen an.
- Sie verfolgen eine Anlagestrategie mit dem Schwerpunkt auf Later-Stage-Beteiligungen einschließlich Late-Stage Venture Capital (Management Buyout, Management Buy-in, Restructuring- und Turnaround-Finanzierungen sowie Expansions- und Wachstumsfinanzierungen.
- Sie verfolgen eine Anlagestrategie mit Branchenschwerpunkten in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Bauwesen, Chemie und Werkstoffe, Computer und Unterhaltungselektronik, Finanzdienstleistungen, Immobilien, Kommunikationstechnologien und Kommunikationsinhalte, Konsumgüter und Handel, Landwirtschaft, Life Sciences (Biowissenschaften und Biotechnologie, Medizin), Software, Transportwesen, Unternehmens- und Industriedienstleistungen, Unternehmens- und Industrieerzeugnisse, Verbraucherdienstleistungen.
- Sie planen nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung, ihren Anlagebedingungen oder ihrer sonstigen Fondsdokumentation, unmittelbar oder mittelbar mit einer Streuung auf mindestens vier Beteiligungen an Unternehmen zu investieren.

Sofern sich nicht in ausreichendem Umfang Investitionsmöglichkeiten bieten, welche die vorstehenden Merkmale für Investitionen in der Assetklasse Private Equity erfüllen, werden ersatzweise Investitionen der Assetklasse Immobilien ausgewählt.

Assetklasse Erneuerbare Energien

Mindestens 5 % des investierten Kapitals werden in Anteilen an geschlossenen AIF (im Sinne des vorstehenden Abschnitts „Anteile an geschlossenen AIF“) angelegt, für die Folgendes gilt:

- Sie legen mindestens 60 % ihres investierten Kapitals un-

mittelbar oder mittelbar in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie, Wasserkraft oder Biomasse an.

- Sie verfolgen eine langfristige Anlagestrategie (Buy and Hold), wobei Projektentwicklungen nicht nur erworben werden, sondern auch im Bestand erfolgen dürfen (Buy and Development), sofern jeweils eine anschließende Haltedauer von mindestens drei Jahren angestrebt wird.
- Sie planen nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung, ihren Anlagebedingungen oder ihrer sonstigen Fondsdokumentation, unmittelbar oder mittelbar in mindestens eine Immobilie, Anlage oder Unternehmensbeteiligung zu investieren.

Sofern sich nicht in ausreichendem Umfang Investitionsmöglichkeiten bieten, welche die vorstehenden Merkmale für Investitionen in der Assetklasse Erneuerbare Energien erfüllen, werden ersatzweise Investitionen der Assetklasse Immobilien ausgewählt.

Assetklasse Infrastruktur

Mindestens 5 % des investierten Kapitals werden in Anteilen an geschlossenen AIF (im Sinne des vorstehenden Abschnitts „Anteile an geschlossenen AIF“) angelegt, für die Folgendes gilt:

- Sie legen mindestens 60 % ihres investierten Kapitals unmittelbar oder mittelbar an in
 - Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien, und diesbezüglich eine langfristige Anlagestrategie (Buy and Hold) verfolgen, wobei Projektentwicklungen nicht nur erworben werden, sondern auch im Bestand erfolgen dürfen (Buy and Development), sofern jeweils eine anschließende Haltedauer von mindestens drei Jahren angestrebt wird;
 - Beteiligungen an Unternehmen, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben, und diesbezüglich eine Anlagestrategie mit dem Schwerpunkt auf Later-Stage-Beteiligungen einschließlich Late-Stage Venture Capital verfolgen (Management Buyout, Management Buyin, Restructuring- und Turnaround-Finanzierungen sowie Expansions- und Wachstumsfinanzierungen).
- Sie planen nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung, ihren Anlagebedingungen oder ihrer sonstigen Fondsdokumentation, unmittelbar oder mittelbar mit einer Streuung auf mindestens vier Immobilien, Anlagen oder Beteiligungen an Unternehmen zu investieren.

Sofern sich nicht in ausreichendem Umfang Investitionsmög-

lichkeiten bieten, welche die vorstehenden Merkmale für Investitionen in der Assetklasse Infrastruktur erfüllen, werden ersatzweise Investitionen der Assetklasse Immobilien ausgewählt.

Regionen

Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden in Anteilen an geschlossenen AIF (im Sinne des vorstehenden Abschnitts „Anteile an geschlossenen AIF“) angelegt, die mindestens 60 % ihres investierten Kapitals anlegen in

- Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs),
- Nordamerika,
- den Staaten des East Asia Summit.

Zweckgesellschaften

Die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Investitionen können auch indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen.

Einhaltung der Anlagegrenzen, Reinvestitionen

Die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Investitionskriterien müssen innerhalb von 36 Monaten nach Beginn des Vertriebs erreicht werden. Diese Frist kann durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Reinvestitionen sind entsprechend der Anlagestrategie bis zum 31.12.2030 zulässig, sofern im jeweiligen Kalenderjahr Ausschüttungen in Höhe von mindestens 4,0 % der gezeichneten Kommanditeinlagen an die Anleger geleistet werden können und den Anlegern aus der Reinvestition keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb entstehen.

Wertpapiere

Bis zu 20 % des Investmentvermögens dürfen in Wertpapieren gehalten werden. Diese Anlagegrenze gilt erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs.

Geldmarktinstrumente

Bis zu 20 % des Investmentvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gehalten werden. Diese Anlagegrenze gilt erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs.

Bankguthaben

Bis zum Erwerb von anderen Vermögensgegenständen nach Maßgabe dieser Anlagebedingungen wird das Investmentver-

mögen in Bankguthaben gehalten. Die Bankguthaben können bis auf eine Mindestliquiditätsreserve verringert werden.

Die Investmentgesellschaft kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten, um es entsprechend der Anlagestrategie erneut zu investieren. Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Staaten

Die Investmentgesellschaft darf Vermögensgegenstände in allen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, sowie Vermögensgegenstände, die außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegen sind, und zwar

- jeweils höchstens bis zu 30 % des Wertes des Investmentvermögens in folgenden Staaten:

Britische Kanalinseln, Vereinigtes Königreich (sofern es nach dem Austritt aus der Europäischen Union kein Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mehr ist), Vereinigte Staaten von Amerika

- jeweils höchstens bis zu 20 % des Wertes des Investmentvermögens in folgenden Staaten:

Amerikanische Jungferninseln, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Australien, Bahamas, Bahrein, Bangladesch, Barbados, Bermuda, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei, Chile, China, einschließlich Hongkong, Costa Rica, Curaçao, Indien, Indonesien, Insel Man, Israel, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kambodscha, Kanada, Katar, Kolumbien, Kuwait, Laos, Liberia, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Panama, Philippinen, Puerto Rico, Russische Föderation, San Marino, Saudi Arabien, Schweiz, Seychellen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Türkei, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Währungsrisiko

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

Risikomischung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Investmentgesellschaft nur nach dem im KAGB festgelegten Grundsatz der Risikomischung investieren. Die Investmentgesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein. Sie ist bis zum Ablauf dieser Frist nicht risikogemischt investiert.

Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagegrenzen des Risikomanagements sehen darüber hinaus vor, dass im Umfang von höchstens 25 % des innerhalb von 36 Monaten nach Beginn des Vertriebs investierten Kapitals Anteile an geschlossenen AIF erworben werden, die von ein und derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft (insbesondere der derigo GmbH & Co. KG) verwaltet werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft strebt innerhalb dieses Rahmens den Erwerb von Anteilen an mindestens zehn verschiedenen geschlossenen AIF und von mindestens fünf verschiedenen Anbietern oder Kapitalverwaltungsgesellschaften an. Darunter dürfen sich auch solche befinden, die von der derigo GmbH & Co. KG verwaltet werden.

Art der Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

1. Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur
 - a) Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB,
 - b) Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 3 KAGB,
 - c) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB,
 - d) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus fossilen Energien,
 - e) Infrastruktur, die für die Vermögensgegenstände gemäß Buchstaben b) bis d) genutzt wird,sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen;
2. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
3. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB

oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, die Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1, einschließlich der in vorstehender Nummer 1 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Sachwerte, erwerben dürfen;

4. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, die Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1, einschließlich der in vorstehender Nummer 1 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Sachwerte, erwerben dürfen;
5. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
6. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
7. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 1 werden in diesem Verkaufsprospekt auch als „Beteiligungen an Objektgesellschaften“, Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 2 werden in diesem Verkaufsprospekt auch als „Beteiligungen an Unternehmen“ bezeichnet. Neben den vorstehend genannten Vermögensgegenständen, welche die Investmentgesellschaft zu Investitionszwecken erwerben darf, darf sie die im Abschnitt „Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens“ (Seite 15) genannten Vermögensgegenstände zu Absicherungszwecken erwerben.

Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens

Nach den Anlagebedingungen sind Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust zulässig. Ihr Einsatz darf somit nicht zu dem Zweck erfolgen, eine Hebelwirkung zu erzielen, sondern darf nur dem Werterhalt des Investmentvermögens dienen.

Es besteht keine konkrete Absicht der Investmentgesellschaft, solche Techniken und Instrumente einzusetzen. Geschäfte mit Derivaten können jedoch, beispielsweise zur Absicherung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken von den geschlossenen AIF, Objektgesellschaften und Unternehmen getätigt werden, an denen die Investmentgesellschaft sich zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie beteiligt.

Hierzu können folgende Tauschgeschäfte (Swaps) und Termingeschäfte eingegangen werden:

Zinsswaps

Bei einem Zinsswap verspricht der Vertragspartner, der aus einem Kredit Zinsen in veränderlicher Höhe schuldet, seinem Tauschpartner künftige Zahlungen in fester Höhe. Der Tauschpartner verspricht im Gegenzug, den jeweils in veränderlicher Höhe geschuldeten Zinsbetrag zu zahlen. Hierdurch können Wertverluste aus Zinsänderungen verringert werden.

Währungsswaps

Bei einem Währungsswap verspricht der Vertragspartner, der auf einen Kredit oder aus einem sonstigen Vertragsverhältnis Zahlungen in Fremdwährung leisten muss, seinem Tauschpartner künftige Zahlungen in der eigenen Währung. Der Tauschpartner verspricht im Gegenzug, den jeweils in der Fremdwährung geschuldeten Betrag zu zahlen. Hierdurch können Wertverluste aus Wechselkursschwankungen verringert werden.

Zins-Währungsswaps

Zins- und Währungsswaps können auch zu Zins-Währungsswaps kombiniert werden.

Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps)

Ein Zinscap sieht Ausgleichszahlungen zwischen den Vertragspartnern für den Fall vor, dass ein als Referenzzinssatz festgelegter Marktzinssatz (z. B. EURIBOR) eine zuvor bestimmte Grenze überschreitet.

Regelmäßig verpflichtet sich ein Capverkäufer (Kreditinstitut) am Ende der vereinbarten Zinsperioden, dem Capkäufer die Differenz zwischen der festgelegten Zinsobergrenze (Cap) und dem vereinbarten, insofern höheren, variablen Referenzzinssatz zu zahlen. Bleibt der Marktzins unter dem Cap, werden keine Ausgleichszahlungen fällig.

Wirtschaftlich betrachtet bestehen Caps aus einer Serie von Optionen des Capkäufers auf Zinssätze, die durch Ausgleichszahlungen des Capverkäufers erfüllt werden. Der Capkäufer zahlt dem Capverkäufer für den Abschluss des Zinscaps eine Prämie.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis (Ausübungspreis) zu

kaufen bzw. zu verkaufen. Dies geschieht in der Regel durch Vereinnahmung oder Zahlung der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Marktpreis im Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts.

Terminkontrakte (Futures/Forwards) können zu Absicherungszwecken für Zins- und Devisengeschäfte eingesetzt werden.

Weitere Hinweise

Weitere Hinweise zu diesen Techniken und Instrumenten und die mit ihnen verbundenen Risiken enthalten die Abschnitte „Geschäfte mit Derivaten“ (Seite 16) sowie „Risiken aus Derivaten“ (Seite 21).

Interessenkonflikte aus dem möglichen Einsatz der genannten Techniken und Instrumente sind nicht erkennbar.

Geschäfte mit Derivaten

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nach den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

Die Investmentgesellschaft wird hiervon selbst voraussichtlich keinen Gebrauch machen. Geschäfte mit Derivaten können jedoch, beispielsweise zur Absicherung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken von den geschlossenen AIF, Unternehmen und Objektgesellschaften getätigt werden, an denen die Investmentgesellschaft sich zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie beteiligt.

Solche Sicherungsgeschäfte unterliegen dem Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners (siehe die Ausführungen im Abschnitt „Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiken“, Seite 20). Derivate unterliegen darüber hinaus einem Marktrisiko. Es ist also möglich, dass Änderungen ihres Wertes zu Verlusten führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Wertschwankungen (Volatilität)

Die Anteile an der Investmentgesellschaft weisen aufgrund der vorgesehenen Zusammensetzung des Investmentvermögens und der Abhängigkeit von der Marktentwicklung sowie den bei der Verwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf. Das bedeutet, dass der Wert der Anteile auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein kann.

Zulässigkeit von Kreditaufnahmen

Die Investmentgesellschaft plant selbst nicht, Kredite aufzunehmen; sie wird sich jedoch mittelbar oder unmittelbar an geschlossenen AIF, Objektgesellschaften oder Unternehmen beteiligen, die Kredit aufnehmen.

Die Investmentgesellschaft darf nach den Anlagebedingungen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft aufnehmen, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass bezogen auf das investierbare Kapital das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital etwa 40 : 60 betragen darf.

Die von Objektgesellschaften aufgenommenen Kredite sind bei der Berechnung der genannten Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft zu berücksichtigen.

Die genannte Grenze für die Kreditaufnahme gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

Die Bedingungen der Kreditaufnahme müssen marktüblich sein.

Leverage

Unter „Leverage“ (Hebelfinanzierung) ist jede Methode zu verstehen, mit der das Risiko der Investmentgesellschaft, etwa durch Kreditaufnahme oder auf andere Weise, erhöht wird. Nimmt die Investmentgesellschaft oder eine Objektgesellschaft, an der die Investmentgesellschaft sich ggf. beteiligt, Kredit auf (siehe vorstehend unter „Zulässigkeit von Kreditaufnahmen“), so führt dies zu einer Erhöhung des Leverage. Es ist zu erwarten, dass geschlossene AIF, deren Anteile die Investmentgesellschaft erwirbt, sowie Unternehmen, an denen solche geschlossenen AIF Beteiligungen erwerben, Kreditaufnahmen und andere das Risiko erhöhende Methoden einsetzen; die hierdurch erzeugte Hebelkraft wird jedoch von Gesetzes wegen in die Risikoberechnung auf Ebene der Investmentgesellschaft nur unter bestimmten Umständen einbezogen, die voraussichtlich nicht vorliegen werden. Die mit dem Einsatz des Leverage verbundenen Risiken sind im Kapitel „Risiken“ im Abschnitt „Fremdfinanzierungsrisiken“ (Seite 20) beschrieben.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach den von der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vorgeschriebenen Methoden (Brutto-Methode und Commitment-Methode) berechnete Risiko der Investmentgesellschaft ihren Nettoinventarwert um

maximal das Zweieinhalbfache übersteigt. Während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs kann es zu einer Überschreitung des angegebenen Höchstmaßes kommen. In der Folgezeit kann der Leverage abhängig von den Marktbedingungen schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen des angegebenen Höchstmaßes kommen kann.

Sicherheiten

Bei Abschluss von Derivategeschäften zu Sicherungszwecken nimmt die Investmentgesellschaft ggf. Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Als Sicherheiten können beispielsweise Bankguthaben bzw. Pfandrechte an Bankguthaben dienen. Ihre Wiederverwendung ist nicht zulässig.

Mit der Anlage von Sicherheiten sind Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners (siehe Seite 20) und das Risiko negativer Verzinsung von Bankguthaben (siehe Seite 21) verbunden. Werden Wertpapiere als Sicherheiten akzeptiert, unterliegen diese neben dem Verwahrnisiko (siehe Seite 21) auch dem Kapitalmarktrisiko (siehe Seite 21). Es ist also möglich, dass Änderungen ihres Wertes zu Verlusten führen.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik, Änderung der Anlagebedingungen

Die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik oder beides können durch eine Änderung der Anlagebedingungen geändert werden. Die Änderung der Anlagebedingungen bedarf der Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss der Investmentgesellschaft. Die Anleger haben hierbei ein eigenes Stimmrecht entsprechend ihrem Kapitalanteil. Für die Zustimmung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden etwas anderes ergibt.

Die Änderung der Anlagebedingungen bedarf außerdem der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Genehmigung ist von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beantragen. Sie ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erteilen, wenn die geänderten Anlagebedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen

Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des gezeichneten Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft auf sich vereinigen. Dabei darf der Treuhandkommanditist sein Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den jeweiligen Anleger ausüben. Die BaFin kann eine Änderung der Anlagebedingungen nach dem vorstehenden Absatz unter der aufschiebenden Bedingung der in vorstehendem Absatz beschriebenen Zustimmung der Anleger genehmigen. Dabei gilt die aufschiebend bedingte Genehmigung als erteilt, wenn die BaFin nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags über diesen entschieden und der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Angabe der Gründe mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt sind.

Zur Einholung ihrer Zustimmung hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die betroffenen Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten und von der BaFin genehmigten Änderungen und ihre Hintergründe zu informieren und ihnen einen Zeitraum von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern die geänderten Anlagebedingungen und den Tag ihres Inkrafttretens auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung und veröffentlicht diese Informationen im Bundesanzeiger sowie unter www.derigo.de.

Die Änderung der Anlagebedingungen darf frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Risiken

Vor der Entscheidung über eine Beteiligung am BVT Concentio III sollte der Anleger die nachfolgende Erläuterung des Risikoprofils des Investmentvermögens zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Entwicklung des Anteilwertes und der Auszahlungen des BVT Concentio III an den Anleger nachteilig beeinflussen.

Der Anleger kann sein in den BVT Concentio III investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Wertzuwächse und Auszahlungen an den Anleger können nicht garantiert werden.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten können die Wertentwicklung und die Auszahlungen des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Eine Zusammenfassung des Risikoprofils kann den Wesentlichen Anlegerinformationen, abrufbar unter www.derigo.de, entnommen werden.

Risikosphären und Risikofolgen

Der Anleger beteiligt sich mit einer Kommanditeinlage an der BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG („Investmentgesellschaft“). Der Anleger ist dadurch von der wirtschaftlichen Entwicklung der Investmentgesellschaft abhängig und trägt etwaige Verluste der Investmentgesellschaft sowie die Folgen des Ausbleibens von Auszahlungen der Investmentgesellschaft. Die gesetzlichen Regelungen zur Einlagensicherung gelten für die Kommanditeinlage nicht.

Risiken bestehen auf Ebene der Investmentgesellschaft ebenso wie auf Ebene der geschlossenen AIF, Objektgesellschaften und Unternehmen, an denen die Investmentgesellschaft Anteile bzw. Beteiligungen erwirbt (nachstehend einheitlich „Zielgesellschaften“ genannt, da es sich auch bei den geschlossenen AIF in der Regel um Gesellschaften handeln wird). Risiken auf Ebene des Anlegers können hinzutreten. Risiken können alle Assetklassen betreffen („Allgemeine Risiken“) oder als spezielle Risiken bei Investitionen in bestimmten Assetklassen auftreten.

Die Darstellung der Risiken unterscheidet nach ihren Auswirkungen zwischen prognosegefährdenden, anlagegefährdenden und anlegergefährdenden Risiken.

Prognosegefährdende Risiken

Als prognosegefährdend werden Risiken bezeichnet, die dazu führen, dass die Wertentwicklung und die Auszahlungen der Investmentgesellschaft an den Anleger geringer ausfallen als prognostiziert.

Prognosegefährdende Risiken können ihre Ursache sowohl auf Ebene der Investmentgesellschaft als auch auf Ebene der Zielgesellschaften haben.

Prognosegefährdende Risiken entstehen auf Ebene der Zielgesellschaften, wenn deren Zahlungseingänge geringer ausfallen als angenommen oder wenn sie einen höheren Aufwand finanzieren müssen als geplant, so dass die Auszahlungen der Zielgesellschaften an die Investmentgesellschaft geringer ausfallen als prognostiziert.

Auf Ebene der Investmentgesellschaft können prognosegefährdende Risiken entstehen, wenn höhere Auszahlungen an Gläubiger der Investmentgesellschaft zu leisten sind als angenommen.

Anlagegefährdende Risiken

Als anlagegefährdend werden Risiken bezeichnet, die dazu führen können, dass ein teilweiser oder vollständiger Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals eintritt.

Dabei wird die gesamte Dauer der Kapitalanlage betrachtet. Übersteigen die Ausgaben des Anlegers seine auf die Beteiligung entfallenden Einnahmen, entsteht ein Verlust seines eingesetzten Kapitals.

Anlagegefährdende Risiken können ihre Ursache auf Ebene der Investmentgesellschaft und auf Ebene der Zielgesellschaften haben. Anlagegefährdende Risiken entstehen auf Ebene der Zielgesellschaften, wenn deren Einnahmen nicht ausreichen, um ihre Ausgaben vollständig zu finanzieren, so dass das den Zielgesellschaften von der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellte Kapital aufgezehrt wird und Verluste aus der Beteiligung an den Zielgesellschaften entstehen. Dieser Fall kann eintreten, wenn Verbindlichkeiten der Zielgesellschaften zu ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führen und die Zielgesellschaften ihre Tätigkeit einstellen, und ihr Vermögen verwertet werden muss.

Auf Ebene der Investmentgesellschaft können anlagegefährdende Risiken entstehen, wenn sie aus ihren Beteiligungen an Zielgesellschaften weniger Einnahmen erzielt als zur Deckung ihrer Ausgaben erforderlich sind oder ihr Vermögen durch Verluste aus ihren Beteiligungen an Zielgesellschaften aufgezehrt wird. Dies kann auch auf Ebene der Investmentgesellschaft zu Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führen, so dass auch die Investmentgesellschaft ihre Tätigkeit einstellt, und ihr Vermögen verwertet werden muss.

Anlegergefährdende Risiken

Als anlegergefährdend werden Risiken bezeichnet, die dazu führen können, dass auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet wird.

Anlegergefährdende Risiken sind also solche Risiken, die zu prognose- und anlagegefährdenden Risiken hinzutreten können. Sie können durch Risiken verursacht werden, die auf Ebene der Zielgesellschaften entstehen und sich auch auf die Investmentgesellschaft auswirken, so dass diese die prognostizierten Auszahlungen an den Anleger nicht leisten kann.

Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er den Kapitaldienst für eine Anteilsfinanzierung oder fällige Steuerzahlungen nicht leisten kann, bis hin zu einer hierdurch verursachten Privatinsolvenz des Anlegers.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Deshalb ist es zweckmäßig, vor der Anlageentscheidung fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Größenordnung des den Anleger treffenden maximalen Risikos

Es kann zu einem vollständigen Verlust der gesamten gezeichneten Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags kommen. Es können Steuerzahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten sein, ohne dass der Anleger entsprechende Auszahlungen der Investmentgesellschaft auf seine Beteiligung erhalten hat. Im Falle einer Anteilsfinanzierung durch den Anleger kann der Anleger verpflichtet sein, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) zu erbringen, obwohl er von der Investmentgesellschaft keine Auszahlungen mehr erhält.

Allgemeine Risiken

Portfoliorisiken

Die wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaften wird von einer Vielzahl von Risikofaktoren beeinflusst, die aus heutiger Sicht nicht vollständig zu überblicken sind. Hierzu zählen: die allgemeine Konjunktorentwicklung, die Marktentwicklung in den einzelnen Assetklassen, die Auswahl der Anlageobjekte sowie spezielle Risiken in einzelnen Zielgesellschaften. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Wertschwankungen (Volatilität)

Die Anteile an der Investmentgesellschaft weisen aufgrund der vorgesehenen Zusammensetzung des Investmentvermögens und der Abhängigkeit von der Marktentwicklung sowie den bei der Verwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf. Das bedeutet, dass der Wert der Anteile auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein kann.

Blind Pool- und Marktzugangsrisiken, mangelnde Risikomischung

Die konkreten Vermögensgegenstände, die von der Investmentgesellschaft erworben werden, stehen noch nicht fest. Es ist nicht sicher, dass genügend geeignete Vermögensgegenstände gefunden werden können, die den Anlagebedingungen und den darin enthaltenen Auswahlkriterien entsprechen. Ob dies möglich ist, hängt maßgeblich vom Marktumfeld, vom Angebot für Beteiligungen an Zielgesellschaften, dem gesamtwirtschaftlichen und politischen Klima sowie anderen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Kapitalverwaltungsgesellschaft ab. Es ist möglich, dass die Investmentgesellschaft eine Beteiligung an einer Zielgesellschaft nicht erwerben kann, weil die betreffende Zielgesellschaft bestimmte gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt. Dieses Risiko wird zudem dadurch verstärkt, dass die in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen von der Investmentgesellschaft zwingend einzuhalten sind. Zudem besteht das Risiko, dass Investitionen in Zielgesellschaften später als geplant getätigt werden. Dies kann dazu führen, dass Erträge aus den Zielgesellschaften geringer ausfallen als angenommen oder dass Risiken aus Zielgesellschaften in Kauf genommen werden müssen, bei deren Eintritt Verluste hinzunehmen wären. Die Investmentgesellschaft ist in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs nicht risikogemischt investiert.

Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Managementrisiken

Der Qualifikation und den Geschäftskontakten der Mitglieder der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Analyse der Märkte in den einzelnen Assetklassen sowie der Identifizierung und Auswahl geeigneter Zielgesellschaften für Investitionen der Investmentgesellschaft, kommt hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Investments zu. Bei Ausfall einer oder mehrerer der verantwortlichen Personen ist nicht gewährleistet, dass es möglich sein wird, diese durch Personen mit vergleichbarer Qualifikation zu ersetzen (Schlüsselpersonenrisiko). Das gilt auch für das Management der Zielgesellschaften. Managementrisiken können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Marktrisiken

Die Marktentwicklung in den einzelnen Assetklassen und der Kapitalmärkte allgemein ist nicht vorhersehbar. Ein weiterer Rückgang des Wirtschaftswachstums in Deutschland und anderen Ländern, insbesondere aufgrund internationaler Handelsstreitigkeiten oder aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, würde sich sehr wahrscheinlich negativ auf das Anlageergebnis auswirken. Da Investitionen über

einen längeren Zeitraum vorgesehen sind, ist nicht ausgeschlossen, dass langfristig eine generelle Änderung der geplanten Anlagepolitik mit heute nicht absehbaren Auswirkungen auf die Anlageziele nötig wird. Dies könnte sich auch anlagegefährdend auswirken.

Risiken aus Zahlungsverpflichtungen gegenüber Zielgesellschaften

Die Investmentgesellschaft (bzw. eine von ihr kontrollierte Zweckgesellschaft) geht gegenüber den Zielgesellschaften Zahlungsverpflichtungen aus dem Erwerb von Anteilen und auf Rückgewähr der von den Zielgesellschaften bezogenen Ausschüttungen ein. Diese Zahlungsverpflichtungen können den Betrag übersteigen, welcher der Investmentgesellschaft liquide zur Verfügung steht. Zur Abwendung des Schuldnerverzugs gegenüber Zielgesellschaften kann die Investmentgesellschaft (bzw. die Zweckgesellschaft) gezwungen sein, Kredit aufzunehmen oder Anteile an Zielgesellschaften auf dem Sekundärmarkt zu veräußern (siehe „Fungibilitätsrisiken“, Seite 23). Sollte die Einzahlungsverpflichtung gegenüber den Zielgesellschaften nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, kann dies Sanktionen der Zielgesellschaften auslösen, die zum Verlust des bereits eingezahlten Kapitals führen und somit auch anlegergefährdende Auswirkungen haben.

Fremdfinanzierungsrisiken

Ein wesentlicher Anteil der Investitionskosten der Zielgesellschaften wird meist durch Aufnahme von Krediten finanziert. Dabei kann die Kreditaufnahme einzelner Zielgesellschaften, insbesondere bei Spezial-AIF, das Eigenkapital des jeweiligen AIF um ein Mehrfaches übersteigen. Die Konditionen dieser Fremdfinanzierung werden regelmäßig nicht bis zur geplanten Tilgung festgeschrieben. Es ist möglich, dass eine Anschlussfremdfinanzierung nur zu deutlich schlechteren Konditionen erfolgen kann als kalkuliert. Es ist außerdem möglich, dass keine Anschlussfremdfinanzierung erfolgen kann, z. B. weil zusätzliches Eigenkapital oder zusätzliche Sicherheiten verlangt und nicht gestellt werden können. Bereits ausgezahlte Darlehen können von Kreditinstituten gekündigt werden, wenn Zins- oder Tilgungsrückstände entstehen oder gegen Auflagen des Darlehensvertrages verstoßen wird, z. B. weil keine zusätzlichen Sicherheiten geleistet werden können. Kündigung und Auslaufen von Darlehensverträgen können bei Scheitern einer Anschlussfremdfinanzierung zu Zwangsverwaltung und Zwangsveräußerung der Investitionsobjekte der Zielgesellschaften führen. Außerdem sind aus dem Veräußerungserlös bei Verkauf von Objekten durch die Zielgesellschaften vorrangig die Darlehensmittel zurückzuzahlen. Für deutsche wie ausländische Investitionen werden Kredite teilweise nicht in Euro, sondern in Fremdwährungen abgeschlossen. Hierdurch ent-

stehen Währungsrisiken. Fremdfinanzierungsrisiken können zu Verlusten führen, d. h. sie können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Versicherungsrisiken

Bestimmte Risiken sind nicht versicherbar. Dies kann die Einnahmemöglichkeiten der Zielgesellschaften einschränken. Der Eintritt nicht versicherter Ereignisse oder die Leistungsverweigerung des Versicherers kann zu Verlusten bei den Zielgesellschaften und bei der Investmentgesellschaft führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Währungsrisiken

Ein Teil der Investitionen sowie der Einnahmen der Investmentgesellschaft wird in ausländischen Währungen, insbesondere dem US-Dollar erfolgen. Die Entwicklung der Währungskurse ist nicht vorhersehbar und kann starken Schwankungen unterliegen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Aufholung anfänglicher und laufender Kosten

Die von der Investmentgesellschaft zu tragenden Kosten führen zu Verlusten, die erst durch künftige Erträge aufgeholt werden müssen, bevor verteilungsfähige Gewinne entstehen. Bleiben Gewinne in entsprechender Höhe aus, vermindern die Kosten das Kapital der Anleger dauerhaft (anlagegefährdend). Dies gilt auch für die Kosten, die in den Zielgesellschaften anfallen.

Weitere Kostenrisiken

Es ist möglich, dass die tatsächlich anfallenden laufenden Kosten der Investmentgesellschaft höher als kalkuliert sind. So würde bspw. eine weitere Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zu einer Kostensteigerung führen, da die Investmentgesellschaft nicht bzw. nur eingeschränkt vorsteuerabzugsberechtigt ist. Konzeptionsbedingt bestehen entsprechende Kostenrisiken auch bei den Zielgesellschaften. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiken

Die Investmentgesellschaft trägt das Risiko ausreichender Bonität ihrer Vertragspartner. Die Einschätzung der Bonität eines Vertragspartners, auch eines Kreditinstituts, kann sich kurzfristig ändern. Ebenso trägt die Investmentgesellschaft das Risiko dafür, dass Vertragspartner die abgeschlossenen Verträge befristungsfrei erfüllen. Sollten einzelne Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder aufgrund Insolvenz nicht nachkommen können, kann sich dies auch anlagegefährdend auswirken.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und der ggf. zur Absicherung gegen Wertverluste erworbenen Derivate hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Risiko negativer Verzinsung von Bankguthaben

Die liquiden Mittel der Investmentgesellschaft werden überwiegend als Bankguthaben angelegt, die marktüblich verzinst werden. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist das Risiko verbunden, dass sich die Marktzinsen ändern. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen in der Regel geringere Kursrisiken.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen Kursschwankungen. Sie werden insbesondere durch die Entwicklung der Ergebnisse des Emittenten, die Entwicklungen des Wirtschaftszweigs und der Gesamtwirtschaft beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen orga-

nisierten Markt zugelassen sind. Ist bei Aktien eines Emittenten der frei handelbare Anteil (Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge zu starken Kursschwankungen führen.

Risiken aus Derivaten

Die Investmentgesellschaft darf Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, zur Absicherung der von ihr gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust tätigen. Es ist ferner möglich, dass Zielgesellschaften Derivate zu Sicherungszwecken einsetzen, beispielsweise um sich gegen das Risiko steigender Kreditzinsen oder gegen Währungsrisiken abzusichern. Solche Sicherungsgeschäfte unterliegen dem Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners (siehe die Ausführungen im Abschnitt „Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiken“, Seite 20). Derivate unterliegen darüber hinaus einem Marktrisiko. Es ist also möglich, dass Änderungen ihres Wertes zu Verlusten führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Prognose- und Bewertungsrisiken

Die von der Kapitalgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung des Wertes von Vermögensgegenständen, Zinssätze, Kurse und Devisenmärkte können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen. Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände zu einem günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden können oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden müssen. Fehler bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes können zu ungünstigen Konditionen beim Kauf oder Verkauf eines Vermögensgegenstandes führen. Dies kann auch zu anlagegefährdenden Verlusten führen.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. So kann insbesondere im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle oder eines etwaigen Unterverwahrers der Verwahrstelle die Herausgabe der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft stark erschwert sein, nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden. Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden.

Auslandsrisiken und Risiken von Kapitalmarktbeschränkungen

Bei der Durchführung vieler Investitionsvorhaben, auch auf Ebene der Zielgesellschaften, wird voraussichtlich mit ausländischen Partnern zusammengearbeitet und es werden Verträge abge-

geschlossen, die ausländischem Recht unterliegen. Hierbei besteht das Risiko, dass die Rechtsverfolgung gegenüber ausländischen Vertragspartnern nur unter erschwerten Bedingungen (z. B. nicht zeitgerecht oder zu unangemessenen Kosten) oder gar nicht möglich ist. Außerdem können Beschränkungen im internationalen Kapitalverkehr dazu führen, dass Erlöse nicht ohne weiteres in das Inland transferiert werden können oder ausländische Beteiligungen unwirtschaftlich werden. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Risiken aus Terrorismus/höherer Gewalt

Risiken aus Terrorismus, höherer Gewalt (bspw. Erdbeben) oder Krieg sind zum Teil nicht oder nicht in vollem Umfang versicherbar. Solche Gefahren können in verschiedenen Ländern unterschiedlich hoch sein und sich je nach ihrem Umfang auch anlagegefährdend auswirken.

Rechts- und Rechtsänderungsrisiken

Fehler in der Rechtsanwendung, insbesondere bei Abschluss von Verträgen oder durch Versäumnisse bei der außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung von Rechten, Änderungen der Rechtsprechung, der Gesetzgebung oder der Verwaltungspraxis (auch im Hinblick auf die Regulierung der Kapitalmärkte, darunter die Regulierung der Verwaltung von Investmentvermögen) in Deutschland oder einem der Investitionsländer, insbesondere Änderungen der Steuergesetze oder der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den einzelnen Investitionsländern könnten zu anlagegefährdenden Verlusten führen.

Verbraucherrechte

Zur Anwendbarkeit und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Verbraucherschutz gibt es bisher noch keine gefestigte Rechtsprechung. Das gilt insbesondere für die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung. Es ist möglich, dass es bei der Geltendmachung gegebenenfalls bestehender Rechte und Ansprüche durch Anleger auch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen und dadurch gegebenenfalls zu Liquiditätsengpässen bei der Investmentgesellschaft kommt, die die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinträchtigen und sich dadurch auch anlagegefährdend auswirken können.

Platzierungsrisiken

Wird die angestrebte Summe der insgesamt von Anlegern gezeichneten Kommanditeinlagen nicht erreicht, so vermindert sich die erzielbare Streuung mit entsprechend negativen Folgen für die Anlagestrategie und Risikomischung der Investmentgesellschaft und der bei Beteiligungen an Zielgesellschaften erzielbaren Konditionen. Darüber hinaus könnte ein geringeres als das

angestrebte Fondsvolumen auch zu einer prozentual höheren laufenden Kostenbelastung der Investmentgesellschaft führen, da sich nicht alle kalkulierten Kosten im gleichen Verhältnis reduzieren ließen. Sollte die Summe der gezeichneten Kommanditeinlagen der Investmentgesellschaft zum Ende der Zeichnungsfrist nicht mindestens 3 Mio. EUR betragen, wird die Investmentgesellschaft auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Vornahme von Investitionen aufgelöst. Es ist möglich, dass die Anleger bei Auflösung der Investmentgesellschaft keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage und des Ausgabebauschlags erhalten, weil kein Ausgleich für zwischenzeitliche Verluste der Investmentgesellschaft zu erlangen ist. Es können also anlagegefährdende Verluste entstehen. Ein entsprechendes Risiko kann auch auf der Ebene der Zielgesellschaften bestehen.

Majorisierungsrisiken

Falls an Beschlussfassungen bei der Investmentgesellschaft nur eine Minderheit der Anleger teilnimmt, können Beschlüsse gefasst werden, die von der Mehrheit der Anleger, die nicht vertreten waren, nicht erwünscht sind, aber auch für diese Gültigkeit erlangen. Da die Investmentgesellschaft konzeptionsgemäß bei den Zielgesellschaften nur Minderheitspositionen erwirbt, werden in aller Regel ihre Möglichkeiten der Einflussnahme ausschließlich auf die Wahrnehmung vertraglicher oder gesetzlicher Gesellschafterrechte beschränkt sein. Aus diesen Gründen können die Anleger womöglich negative Entwicklungen auf Ebene der Investmentgesellschaft oder auf Ebene der Zielgesellschaften nicht abwenden, was sich auch anlagegefährdend auswirken kann.

Haftung

Es besteht eine gesetzliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten einer Kommanditgesellschaft. Sie erlischt, sobald der Kommanditist eine Zahlung in Höhe der im Handelsregister für ihn eingetragenen Haftsumme geleistet hat. Sie lebt wieder auf, wenn der Kommanditist Auszahlungen von der Kommanditgesellschaft erhält, die den Wert seiner Beteiligung unter den Betrag der Haftsumme sinken lassen. Solche Auszahlungen dürfen bei der Investmentgesellschaft nur mit Zustimmung des Anlegers erfolgen. Es ist vorgesehen, durch Eintragung des Treuhandkommanditisten im Handelsregister das Haftungsrisiko für alle Anleger (die sich über den Treuhandkommanditisten beteiligen) insgesamt auf den Betrag von 5.000,00 EUR zu begrenzen. Für den einzelnen Anleger reduziert sich sein jeweiliger Anteil an dieser Haftsumme, je mehr Anleger sich über den Treuhandkommanditisten beteiligen. Wenn beispielsweise nur das Mindestkapital von 3,0 Mio. EUR eingeworben wird, beträgt die auf einen mit 10.000,00 EUR gezeichneter Kommanditeinlage beteiligten Anleger entfallende Haftsumme rechnerisch 16,67 EUR. Für An-

leger, die sich unmittelbar in das Handelsregister eintragen lassen möchten, ist die Eintragung einer Haftsumme in Höhe von 1,00 EUR vorgesehen. Der Anspruch der Investmentgesellschaft auf Zahlung des Ausgabepreises (Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag) erlischt, sobald der Anleger diese erbracht hat.

Einlagenverpflichtung

Es besteht keine Verpflichtung der Anleger, entstandene Verluste auszugleichen oder Nachschüsse zu leisten. Auszahlungen der Investmentgesellschaft an die Anleger, die dazu führen, dass bei der persönlich haftenden Gesellschafterin der Investmentgesellschaft eine Unterbilanz entsteht oder vertieft wird, müssen bei entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 30, 31 GmbHG an die Investmentgesellschaft zurückgezahlt werden. Dazu kann es insbesondere kommen, wenn die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft nicht mehr vom Wert ihres Aktivvermögens gedeckt sind und gleichwohl Auszahlungen an die Anleger erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft enthält ein ausdrückliches Verbot von Auszahlungen an die Anleger, die zu einer solchen Rückzahlungspflicht führen könnten. Zu einer durch die §§ 30, 31 GmbHG begründeten Rückzahlungsverpflichtung der Anleger könnte es somit nur dann kommen, wenn die Geschäftsführung gegen vertragliche und gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde.

Fungibilitätsrisiken

Eine Veräußerung oder Übertragung der Anteile ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages möglich. Die anfänglichen Aufwendungen der Investmentgesellschaft, z. B. für Konzeption, Vertrieb und Verwaltung, mindern den Nettoinventarwert des Anteils. Für Anteile an geschlossenen AIF besteht darüber hinaus kein liquider Zweitmarkt. Die Handelbarkeit der Anteile ist deshalb eingeschränkt. Dadurch ist es möglich, dass überhaupt keine Veräußerung erfolgen kann und dass kein dem Nettoinventarwert des Anteils angemessener Preis erzielt werden kann. Ein vorzeitiger Liquiditätsbedarf des Anlegers kann sich somit anlagegefährdend auswirken.

Fungibilitätsrisiken bestehen auch im Hinblick auf die Anteile an den Zielgesellschaften. Dies kann dazu führen, dass im Falle der Liquidation der Investmentgesellschaft die Anteile an den Zielgesellschaften nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen veräußerlich sind, so dass sich die Dauer der Liquidation verlängern und anlagegefährdende Verluste eintreten können.

Anteilsfinanzierung

Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch Aufnahme eines persönlichen Darlehens voll oder teilweise fi-

nanzieren, haben dabei Folgendes zu berücksichtigen: Für eine Anteilsfinanzierung stellt das finanzierende Kreditinstitut in der Regel nicht auf den Wert des Anteils, sondern auf die Bonität des Anlegers ab. Eine Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs schränkt daher den Spielraum für künftige Kreditaufnahmen ein. Für einen entsprechenden Kredit haftet der Anleger persönlich und unbegrenzt mit seinem gesamten Vermögen. Zins- und Tilgungsleistungen für solche Kredite sind vom Anleger unabhängig von etwaigen Ausschüttungen der Investmentgesellschaft zu leisten. Risiken aus der Anteilsfinanzierung können sich anlegergefährdend auswirken. Die Finanzierungskosten (Zinsen, Gebühren) können zum größten Teil nicht bei den steuerlichen Einkünften als Sonderwerbungskosten geltend gemacht werden.

Steuerzahlungen ohne Liquiditätsauszahlungen

Dem Anleger werden die auf ihn entfallenden steuerlichen Ergebnisanteile aus der Investmentgesellschaft unabhängig davon zugerechnet, ob für das betreffende Geschäftsjahr auch Auszahlungen an den Anleger erfolgt sind. Es besteht deshalb das Risiko, dass der Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft Steuern zahlen muss, ohne dass er für das betreffende Geschäftsjahr Auszahlungen erhalten hat. Daher ist es möglich, dass der Anleger neben dem etwaigen Verlust seiner Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags aufgrund seiner Beteiligung Steuerzahlungen aus seinem sonstigen privaten Vermögen zu leisten hat. Dieses Risiko kann sich somit anlegergefährdend auswirken.

Anrechnung auf Versorgungszahlungen

Einkünfte aus der Beteiligung am BVT Concentio III werden auch im Sozialversicherungsrecht als Einkommen berücksichtigt. Dies kann (z. B. je nach der Art der bezogenen Rente) zur Kürzung von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen oder (z. B. in der Kranken- und Pflegeversicherung) zur Erhöhung von Sozialversicherungsbeiträgen führen (anlegergefährdend).

Risiken durch Pandemien

Im Frühjahr 2020 hat sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 zu einer weltweiten Pandemie entwickelt. Die Bestrebungen zur Eindämmung sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass dies zu einer deutlichen Abschwächung der Weltwirtschaft führt. Aktuell sind die Reise-, insbesondere die Luftfahrt-, und die Freizeitbranche besonders betroffen. Die Dauer dieser Pandemie und damit der Zeitraum, in dem die Einschränkungen erforderlich sind, sind heute nicht abzusehen. Bei längerem Anhalten kann sich hieraus eine allgemeine Welt-

wirtschaftskrise entwickeln, die auch das Ausmaß der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 übertreffen kann. Dies könnte in allen für Investitionen des BVT Concentio III vorgesehenen Anlagebereichen zu Wertverlusten führen oder die angestrebten Investitionen nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit ermöglichen. Es ist auch möglich, dass nach einer scheinbaren Überwindung der Pandemie eine zweite Welle von Infektionen mit noch gravierenderen Auswirkungen folgt und bspw. zwischenzeitlich erfolgte Investitionen des BVT Concentio III Wertverluste erleiden. Auch ist es möglich, dass sich nach einigen Jahren eine ähnliche Katastrophe wiederholt. Dies kann zu Verlusten führen und sich somit anlagegefährdend auswirken.

Mögliche Interessenkonflikte

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind die Vermögensinteressen der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger anvertraut. Von einem Interessenkonflikt spricht man, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese Vermögensinteressen nicht gewahrt werden, weil entgegenstehende Interessen verfolgt werden.

Interessenkonflikte sind trotz der bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hiergegen bestehenden Vorkehrungen in vielen Fällen nicht vollständig vermeidbar.

Die nachfolgend dargestellten möglichen Interessenkonflikte können prognosegefährdende Auswirkungen haben.

Interessenkonflikte können in folgenden Fällen entstehen:

Interessen an finanziellen Vorteilen oder an der Vermeidung finanzieller Nachteile

Die Aussicht auf Erzielung eines finanziellen Vorteils oder auf Vermeidung eines finanziellen Verlustes kann dazu führen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen oder deren jeweilige Mitarbeiter zum Nachteil der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger handeln.

Beispiel: Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhalten Kenntnis von einer Investitionsmöglichkeit und nutzen diese für sich selbst aus und nicht für die Investmentgesellschaft.

Interessen am Ergebnis einer Dienstleistung oder eines Geschäfts

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen oder ein einzelner Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiter können am Ergebnis einer für die Investmentgesellschaft erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit den Interessen der Anleger übereinstimmt.

Beispiel: Das Vergütungsinteresse der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht der Wahrnehmung einer Desinvestitionsmöglichkeit entgegen, weil sich dadurch die Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft verringert.

Anreize, andere AIF oder bestimmte Anleger zu bevorzugen

Es können finanzielle oder sonstige Anreize bestehen, die Interessen eines anderen AIF, eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern über die Interessen der Investmentgesellschaft zu stellen oder die Interessen eines Anlegers über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern der Investmentgesellschaft zu stellen.

Beispiel: Werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus verschiedenen AIF unterschiedlich hohe Vergütungssätze bezogen, die jeweils vom Wert des AIF abhängig sind, entsteht ein Anreiz, für Wertzuwächse insbesondere bei solchen AIF zu sorgen, für die ein höherer Vergütungssatz gilt.

Konkurrenz

Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn nicht nur die Investmentgesellschaft sondern auch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen oder ihre jeweiligen Mitarbeiter oder mehrere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete AIF oder bestimmte Anleger demselben Geschäft nachgehen.

Beispiel: Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird ein Vermögensgegenstand zum Erwerb angeboten, der nicht nur für den Erwerb durch die Investmentgesellschaft in Frage kommt, sondern auch für den Erwerb durch andere AIF, die von ihr verwaltet werden.

Anreize von Dritten

Es ist möglich, dass Dritte der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen oder einem Mitarbeiter über die für eine Leistung übliche Gegenleistung hinaus Geld, Güter oder Dienstleistungen versprechen oder gewähren.

Beispiel: Ein Dritter verspricht einem Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft Vorzugskonditionen für ein privates Geschäft, wenn der Mitarbeiter dafür sorgt, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft mit dem Dritten eine Geschäftsbeziehung eingeht.

Spezielle Risiken bei Investitionen in Immobilien

Vermietungsrisiko

Ein generelles Risiko einer jeden (auch mittelbaren) Investi-

on in Immobilien besteht in der dauerhaften Vermietbarkeit der Immobilien zu Mieten, die den wirtschaftlichen Erwartungen an die Investition entsprechen. Es besteht das Risiko, dass Mieter ihre vertraglich vereinbarten Pflichten nicht erfüllen und ausfallen. Nach vertragsgemäßem oder auch vorzeitigem Ablauf bestehender Mietverträge besteht das Risiko, dass die Flächen im Anschluss nicht oder nur zu einer niedrigeren Miete als ursprünglich erwartet weitervermietet werden können. Dies würde jeweils zu Einnahmeausfällen bei den betroffenen Zielgesellschaften führen, die sich auch anlagegefährdend auswirken können. Niedrigere als die kalkulierten Inflationsraten können im Laufe der Jahre dazu führen, dass die in den Mietverträgen üblicherweise vereinbarte Anpassung der Miete an die Preisentwicklung nicht zu den kalkulierten Mietsteigerungen führt. Im ungünstigsten Fall können die Einnahmeausfälle so hoch sein, dass die Zins- und Tilgungszahlungen für die von einer Zielgesellschaft aufgenommenen Kredite nicht mehr bedient werden können und die Kreditgeber die Immobilien verwerten, wodurch auch ein Totalverlust der in die betroffenen Zielgesellschaften investierten Mittel eintreten kann. Dies kann sich anlagegefährdend auswirken.

Marktrisiko

Die Wertentwicklung von Immobilien hängt in erster Linie von den nachhaltig erzielbaren Mieteinnahmen, aber auch von Faktoren wie Standort, Nutzungsmöglichkeiten, Bauqualität sowie der allgemeinen Wirtschafts- und Konjunkturentwicklung ab. Es kann vorkommen, dass durch eine Erhöhung des Flächenangebotes an dem jeweiligen Standort die Leerstandsrate steigt oder das Mietniveau sinkt und in der Folge sowohl die laufenden Mieteinnahmen als auch die Wertentwicklung der Immobilien deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben. Die Vermietbarkeit von Büroimmobilien hängt insbesondere vom Bedarf an Büroarbeitsplätzen am jeweiligen Standort ab. Dieser kann aufgrund konjunktureller Einflüsse allgemein sinken oder an einzelnen Standorten beispielsweise in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Attraktivität einzelner Städte für Firmenansiedlungen oder auch aufgrund unternehmenspolitischer Entscheidungen von Großunternehmen zurückgehen. Langfristig könnte auch eine zunehmende Bedeutung von Heimarbeitsplätzen zu einem Rückgang benötigter Büroflächen führen. Bei Einzelhandelsimmobilien hat unter anderem das Konsumverhalten der Bevölkerung maßgeblichen Einfluss auf die Attraktivität für Mieter. Hier können sich sowohl lokale Faktoren, wie die Wettbewerbssituation am Standort, als auch allgemeine Trends ändern. Insbesondere der zunehmende Onlinehandel könnte langfristig negative Auswirkungen auf den Einzelhandel und damit die Vermietbarkeit der Immobilien haben. Diese Einflüsse können sich sowohl auf die laufenden Mieteinnahmen als auch auf die Wertentwicklung der Immobilien

negativ auswirken. Zu geringe Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien durch die Zielgesellschaften können sich anlagegefährdend auswirken.

Kostenrisiko

Es können Ertragseinbußen bis hin zu (anlagegefährdenden) Vermögensverlusten dadurch entstehen, dass bei den Zielgesellschaften höhere als die kalkulierten Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung anfallen. Maßgeblichen Einfluss hierauf haben folgende Entwicklungen: Preissteigerungen können möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe über entsprechende Klauseln in den Mietverträgen auf die Mieter umgelegt werden. Darüber hinaus ist es insbesondere in Zusammenhang mit Neu- oder Anschlussvermietungen möglich, dass zusätzliche Aufwendungen nötig werden. Zusätzliche Aufwendungen können aber auch durch veränderte Anforderungen der Mieter erforderlich werden, um den Werterhalt der Immobilien sicherzustellen. Solche Aufwendungen können auch früher notwendig werden als kalkuliert. Bei Verkauf der Immobilien können weitere Aufwendungen zur Revitalisierung der Immobilien anfallen. Dies kann zu Verlusten führen und sich somit anlagegefährdend auswirken.

Projektentwicklungsrisiken

Es sind (über eine oder mehrere Zweckgesellschaften) umfangreiche Investitionen in Zielgesellschaften geplant, die in den Neubau, Umbau und die Revitalisierung von Immobilien investieren. Diese bergen zusätzliche Risiken: Projekte können möglicherweise aufgrund rechtlicher, witterungsbedingter oder bautechnischer Gründe nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Dies kann zu Kostenüberschreitungen führen oder auch zur Kündigung bereits geschlossener Mietverträge, sofern Übergabefristen überschritten werden. Die Immobilien sind häufig noch nicht vollständig vermietet. Bei Verkauf der Objekte hängt der Kaufpreis üblicherweise von den tatsächlichen Mieteinnahmen ab, so dass sich geringere als kalkulierte Mieteinnahmen unmittelbar auf den erzielbaren Kaufpreis auswirken. Die kalkulierten Kosten sind meist nur teilweise vertraglich fixiert, so dass das Risiko von Kostenüberschreitungen besteht. Während der Bauarbeiten können chemische Verunreinigungen der Altbausubstanz oder des Bodens oder Kampfmittel entdeckt werden, deren Beseitigung ebenfalls zu Kostensteigerungen führen kann. Rechtsstreitigkeiten, beispielsweise durch Klagen von Anwohnern, können zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten führen. Der wirtschaftliche Erfolg einer Projektentwicklung hängt insbesondere von der Veräußerung der Immobilien ab. Sollte eine Veräußerung nicht im erwarteten Zeitrahmen oder zu den kalkulierten Konditionen möglich sein, hätte dies unter Umständen gravierende Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis dieser Investitionen.

So können beispielsweise Änderungen im Wettbewerbsumfeld einen Verkauf deutlich verzögern oder nur zu einem reduzierten Preis zulassen. Projektentwicklungen werden üblicherweise zu einem deutlich höheren Anteil durch Bankkredite finanziert als Bestandsimmobilien mit der Folge einer höheren Hebelwirkung. Das bedeutet, dass bereits kleinere Kostenüberschreitungen, verringerte Mieteinnahmen oder reduzierte Veräußerungserlöse zu einem überproportionalen Verlust des eingesetzten Kapitals führen können. Risiken aus Projektentwicklungen können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Baumängel-, Genehmigungs- und Altlastenrisiken

Auch bereits fertig gestellte Immobilien können Mängel aufweisen. Insbesondere können Ausführung und Nutzung baulicher Anlagen von den erteilten Genehmigungen abweichen, ohne dass dies bei entsprechenden Untersuchungen festgestellt wird. Auch können bauliche Anlagen ohne erforderliche Genehmigung errichtet, geändert oder umgenutzt worden sein, weil die Baubeteiligten oder Behörden davon ausgegangen sind, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Es ist nicht immer sichergestellt, dass eine vorhandene Bebauung und Nutzung Bestandsschutz genießt, so dass sie ggf. nachträglich geändert werden muss. Unentdeckte oder unterschätzte Mängel und Bodenverunreinigungen können zu unerwarteten finanziellen Belastungen führen. Baumängel-, Genehmigungs- und Altlastenrisiken können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Risiken aus divergierenden Wirtschaftsentwicklungen

Ausländische Immobilienmärkte entwickeln sich zum Teil dynamischer als die deutschen. Dies bedeutet, dass bei negativen allgemeinen Entwicklungen die Auswirkungen auf die Ertragsituation ausländischer Immobilien größer sein können als bei deutschen Immobilien. Die Inflationsraten in verschiedenen Ländern sind weitgehend unabhängig voneinander. Die langfristige Steigerung der laufenden Mieteinnahmen und in der Folge auch die Wertentwicklung der Immobilien sind eng mit der allgemeinen Preisentwicklung im Belegenheitsland der Immobilien verknüpft. Sollte die Inflationsrate in Deutschland höher sein als in einem der Investitionsländer, so hätte dies zur Folge, dass die Einnahmen- und Wertentwicklung der in diesem Land getätigten Investitionen geringer ist als die inländische Inflationsrate. In diesem Fall würden diese Auslandsinvestitionen in Immobilien aus deutscher Sicht möglicherweise einen geringeren oder keinen Inflationsausgleich bieten. Die genannten Risiken können sich somit auch anlagegefährdend auswirken.

Weitere Risiken

Es bestehen weitere Risiken, die unter „Allgemeine Risiken“

beschrieben sind, insbesondere Währungsrisiken und Risiken aus ausländischen Rechtsordnungen (bei Auslandsimmobilien), Fremdfinanzierungsrisiken und Versicherungsrisiken.

Spezielle Risiken bei Investitionen in Private Equity

Portfoliorisiken

Bei den Zielunternehmen, in die indirekt über Zielgesellschaften investiert werden soll, wird es sich konzeptionsgemäß größtenteils um nicht oder noch nicht börsennotierte Unternehmen handeln, die sich insbesondere noch in der Start-up-Phase und/oder einer Verlustphase befinden können. Die Zielgesellschaften erhalten von den Zielunternehmen weder Sicherheiten noch erfolgen fest vereinbarte regelmäßige Ausschüttungen. Die Zielgesellschaften erzielen in der Regel Rückflüsse im Wesentlichen erst aus dem Erlös der Veräußerung der Beteiligung an dem Zielunternehmen. Im Falle der Insolvenz eines Zielunternehmens haben die Zielgesellschaften und damit auch die Investmentgesellschaft gegebenenfalls erst nach Befriedigung aller sonstigen Gläubiger einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihnen eingesetzten Kapitals. Insbesondere Managementprobleme und/oder Probleme technischer oder operativer Art, aber auch Fehlbewertungen bei bereits von Zielgesellschaften getätigten Investitionen (insbesondere beim Erwerb von Anteilen an bereits investierten Zielgesellschaften, sogenannten Secondaries) sowie Marktrisiken (siehe nachfolgend), können dazu führen, dass die Investitionen in einzelne Zielunternehmen teilweise oder vollständig verloren sind. Es sind anlagegefährdende Auswirkungen zu erwarten, wenn dies in größerem Umfang der Fall wäre.

Marktrisiken

Die Rentabilität der Beteiligung an einer Zielgesellschaft aus dem Bereich Private Equity hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der von der Zielgesellschaft gehaltenen Zielunternehmen ab. Es ist möglich, dass Rückflüsse aus Private Equity Investitionen später erfolgen, als prognostiziert. Dies würde auch bei gleicher Höhe der Rückflüsse zu einer Verringerung der Rendite führen. Sowohl die allgemeine Entwicklung der Märkte für Unternehmensbeteiligungen (z. B. der Aktienmärkte) als auch die spezielle Bewertung von Zielunternehmen (z. B. aufgrund der betriebswirtschaftlichen Situation der Zielunternehmen) sowie eine geringere Verfügbarkeit von Fremdmitteln zur Finanzierung von Transaktionen können zu einer ungünstigen Entwicklung führen. Ein Rückgang der Veräußerungserlöse aufgrund allgemeiner z. B. konjunkturbedingter Marktrisiken lässt sich durch die innerhalb der Zielgesellschaften geplante Streuung der Beteiligungen nicht

verringern, so dass auch anlagegefährdende Folgen eintreten können.

Risikodiversifizierung

Es ist möglich, dass die Investmentgesellschaft über ihre Beteiligungen an Zielgesellschaften nicht den gewünschten Grad der Diversifizierung erreicht. Dies betrifft zum einen die Zahl der Zielgesellschaften, zum anderen deren Streuung nach Entwicklungszyklen, Märkten und weiteren relevanten Kriterien. Bei einer geringeren Risikodiversifizierung kann auf Ebene der Investmentgesellschaft bei Eintritt eines Risikos bei einem oder mehreren Zielunternehmen oder deren Zielgesellschaften ein größerer Nachteil entstehen als dies bei einer ausgeprägten Diversifikation der Investitionen der Fall sein würde. Mangelnde Diversifizierung kann sich anlagegefährdend auswirken.

Weitere Risiken

Es bestehen die unter „Allgemeine Risiken“ beschriebenen Risiken, insbesondere Blind-Pool- und Marktzugangsrisiken sowie Managementrisiken auch auf Ebene der Zielgesellschaften, Fremdfinanzierungsrisiken, auch auf Ebene der Zielunternehmen, Währungsrisiken und Auslandsrisiken.

Spezielle Risiken bei Investitionen in Energieerzeugungs-, Energietransport- und Energiespeichieranlagen

Energieerzeugung, Kürzung oder Wegfall von Abnahmeverpflichtungen oder staatlicher Förderung

Die Höhe der Einnahmen einer Zielgesellschaft, die in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren oder fossilen Energien sowie in hierfür genutzte Infrastruktur investiert, ist abhängig von der Menge der an die Abnehmer gelieferten Energie und gegebenenfalls von den jeweiligen landesspezifischen Regelungen zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (die z. B. in Deutschland im Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG – enthalten sind). Es bestehen die Risiken, dass weniger Energie erzeugt wird als prognostiziert, Energie nicht abgenommen wird, die landesspezifischen Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien (z. B. die Einspeisevergütung nach dem EEG) – auch mit Wirkung für bereits im Betrieb befindliche Anlagen – negativ geändert oder aufgehoben werden oder etwaige landesspezifische Regelungen zur Deckelung der jährlichen Einspeisemenge zu einem bestimmten Vergütungssatz in Prognosen der Zielgesellschaften nicht berücksichtigt sind. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Standort- und Rohstoffrisiko

Operative Risiken bei dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren oder fossilen Energien sowie der dafür genutzten Infrastruktur resultieren im Wesentlichen aus dem jeweiligen Standort oder der Verfügbarkeit der zur Energiegewinnung erforderlichen Rohstoffe/Energieträger, bei der Kraft-Wärme-Kopplung auch aus den Absatzmöglichkeiten an einen Wärmeabnehmer oder in einem Wärmenetz. Versorgungsengpässe oder eine geringere Energieausbeute der Rohstoffe oder der Rückgang oder Wegfall des Energieabsatzes würden zu einem Rückgang des Ertrags der Zielgesellschaft führen. Bei Windkraft-, Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen sowie Wasserkraftwerken spielt die Entwicklung des Windaufkommens bzw. die Sonnenscheinintensität und -dauer bzw. der Wasserdurchfluss eine wesentliche Rolle für die Energiegewinnung und somit für das Ergebnis der Zielgesellschaften. Dabei handelt es sich um nicht beeinflussbare Naturgrößen, die erheblichen Schwankungen unterliegen und die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Werte unter Umständen deutlich unterschreiten können. Die Ertragserwartungen bei Windenergie-, Photovoltaik- und Wasserkraft-Anlagen beruhen üblicherweise auf Gutachten. Es besteht das Risiko, dass das tatsächliche Windaufkommen, die tatsächliche Sonneneinstrahlung bzw. der Wasserdurchfluss nachhaltig unter den in den Gutachten angenommenen Werten liegt. Auch können langfristige Klimaveränderungen diese Naturgrößen negativ verändern und somit zu Ertragseinbußen führen. Bei Photovoltaik-Anlagen kann eine Ertragsminderung auch durch zeitweise Verschmutzung, Schneebedeckung und Verschattung der Module verursacht werden. Auch bei Windkraftanlagen kann Abschattung, vor allem im Innenbereich eines Windparks oder durch den Zubau benachbarter Windparks, ertragsmindernd wirken. Bei den Rohstoffen/Energieträgern für die Erzeugung von Strom, Gas und Wärme aus Biomasse sind Preissteigerungen, Versorgungsengpässe, Lieferausfälle und Qualitätsverschlechterungen möglich. Ertragsausfälle können zur Zahlungsunfähigkeit der Zielgesellschaft führen und auf diese Weise auch anlagegefährdende Auswirkungen haben.

Äußere Einflüsse

Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren oder fossilen Energien sowie die hierfür genutzte Infrastruktur sind regelmäßig der Witterung ausgesetzt. Wettereinflüsse (z. B. Hagel, Blitzschlag, Schneelasten, Sturmschäden) oder Einflüsse auf das Gelände (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen) können Schäden an den Anlagen verursachen. Schäden können auch durch unberechtigte Eingriffe Dritter (z. B. Vandalismus, Diebstahl) entstehen.

Schadensereignisse können auch dazu führen, dass eine Anlage dauerhaft nicht mehr betrieben werden kann. Im Übrigen können technische Probleme, behördliche Anordnungen, Altlasten, unvorhergesehene Hindernisse oder Ereignisse höherer Gewalt zu (z. T. auch dauerhaften) Betriebsunterbrechungen führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Klimawandel

Der Ertrag von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien ist in hohem Maße von den klimatischen Verhältnissen abhängig. Der Klimawandel kann hier zu heute nicht vorhersehbaren Veränderungen führen. Bspw. ist es möglich, dass künftig zunehmende Starkwindereignisse zu häufigeren Abschaltungen von Windkraftanlagen mit entsprechenden Ertragsausfällen führen. Ebenso ist denkbar, dass umgekehrt der Klimawandel zu einer Abnahme der durchschnittlichen Windstärke mit längeren Flautephasen insbesondere an Binnenstandorten führt. Ein Anstieg des Meeresspiegels könnte den Betrieb küstennaher Energieerzeugungsanlagen unmöglich machen oder nicht kalkulierte zusätzliche Betriebskosten verursachen. Ebenso könnte der Klimawandel bzw. in diesem Zusammenhang stehende politische Veränderungen dazu führen, dass Unternehmen bestimmter Branchen in ihrer künftigen Geschäftstätigkeit soweit eingeschränkt sind, dass sie mit ihnen geschlossene Energieabnahmeverträge nicht mehr einhalten können. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Technische Mängel, Lebensdauer, Kosten

Technische Mängel, erhöhter Verschleiß oder Materialermüdung können die Nutzungsdauer verringern und damit die Wirtschaftlichkeit der Zielgesellschaften erheblich verschlechtern. Im Übrigen können Ertragseinbußen dadurch entstehen, dass höhere als die kalkulierten Aufwendungen für Wartung, Instandhaltung/-setzung und Betrieb einer Anlage anfallen. Auch besteht das Risiko, dass etwaige Gewährleistungsansprüche gegen Lieferanten oder Hersteller der Anlagen bspw. aufgrund einer Insolvenz des Garantiegebers nicht durchgesetzt werden können. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Nutzungsverträge

Die Nutzung der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren oder fossilen Energien sowie der dafür genutzten Infrastruktur erfolgt häufig aufgrund langfristiger Nutzungsverträge. Die vorzeitige Beendigung des Nutzungsvertrages, z. B. im Fall der Insolvenz des Grundstückseigentümers, kann sich anlagegefährdend auswirken.

Projektentwicklungs- und Baurisiken

Es sind auch Investitionen der Zielgesellschaften in noch nicht begonnene oder noch nicht fertig gestellte Anlagen sowie in eine Erneuerung bestehender Anlagen (sogenanntes Repowering) möglich. Diese bergen zusätzliche Risiken, die einerseits die Erstellung der Anlagen sowie die hierfür kalkulierten Kosten betreffen und andererseits deren spätere Nutzung. Sollte eine Fertigstellung und Nutzung in diesen Fällen nicht im erwarteten Umfang und Zeitrahmen oder zu den kalkulierten Konditionen möglich sein, hätte dies unter Umständen gravierende Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis dieser Investitionen. Projektentwicklungs- und Baurisiken können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Bodenverunreinigungen

Bei den Grundstücken, auf denen Photovoltaik-Anlagen errichtet und betrieben werden, handelt es sich häufig um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die Grundstücke Altlasten enthalten. Die Haftung der Grundstückseigentümer für Altlasten wird in den Pachtverträgen regelmäßig eingeschränkt. Sofern die Nutzung einer Photovoltaik-Anlage aufgrund etwaiger Altlasten ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist, bestehen daher nur sehr eingeschränkte Schadensersatzansprüche der die Anlage betreibenden Zielgesellschaft. Im Übrigen kann aufgrund zwingender Regelungen des Bodenschutzgesetzes, neben weiteren Verpflichteten, auch eine Zielgesellschaft als Betreiber einer Photovoltaik-Anlage und Pächter des dafür genutzten Grundstücks und somit als Inhaber der tatsächlichen Gewalt in einer Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde zu Sanierungsmaßnahmen herangezogen werden. Dieses Risiko kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Rücklagen für Rückbau

Sollten Zielgesellschaften keine oder unzureichende Rücklagen für einen späteren Anlagenrückbau bilden, gehen überplanmäßige Kosten zu Lasten der jeweiligen Zielgesellschaft. Das Ergebnis der Zielgesellschaft im Jahr des Rückbaus würde entsprechend vermindert, wodurch sich auch das Ergebnis der Investmentgesellschaft verringert. Das Risiko kann sich somit anlagegefährdend auswirken.

Weitere Risiken

Es bestehen die unter „Allgemeine Risiken“ beschriebenen Risiken, insbesondere Fremdfinanzierungs- und Versicherungsrisiken. Bei Investitionen in ausländische Energieanlagen ist mit Währungsrisiken sowie Risiken aus ausländischen Rechtsordnungen zu rechnen.

Spezielle Risiken bei Investitionen in Infrastruktur

Verwendungs- und Vermietungsrisiko

Ein generelles Risiko einer jeden (auch mittelbaren) Investition in Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien, besteht in der dauerhaften Nutzbarkeit bzw. Vermietbarkeit zu Konditionen, die den wirtschaftlichen Erwartungen an die Investition entsprechen. Es besteht das Risiko, dass Nutzer ihre vertraglich vereinbarten Pflichten nicht erfüllen und ausfallen. Nach vertragsgemäßem oder auch vorzeitigem Ablauf bestehender Verträge besteht das Risiko, dass die Infrastruktur-Einrichtungen oder Immobilien im Anschluss nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen als ursprünglich erwartet weiterverwendet bzw. vermietet werden können. Dies würde jeweils zu Einnahmeausfällen bei den betroffenen Zielgesellschaften führen, die sich auch anlagegefährdend auswirken können. Niedrigere als die kalkulierten Inflationsraten können im Laufe der Jahre dazu führen, dass die in den Nutzungs- oder Mietverträgen üblicherweise vereinbarte Anpassung der Konditionen an die Preisentwicklung nicht zu den kalkulierten Einnahmesteigerungen führt. Im ungünstigsten Fall können die Einnahmeausfälle so hoch sein, dass die Zins- und Tilgungszahlungen für die von einer Zielgesellschaft aufgenommenen Kredite nicht mehr bedient werden können und die Kreditgeber die Infrastruktur-Einrichtungen oder Immobilien verwerten, wodurch auch ein Totalverlust der in die betroffenen Zielgesellschaften investierten Mittel eintreten kann. Dies kann sich anlagegefährdend auswirken.

Marktrisiko

Die Wertentwicklung von Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien hängt in erster Linie von den nachhaltig erzielbaren Einnahmen, aber auch von Faktoren wie Standort, Nutzungsmöglichkeiten, Bauqualität, Stand der Technik sowie der allgemeinen Wirtschafts- und Konjunkturerwartung ab. Es kann vorkommen, dass durch eine Erhöhung des Angebotes an dem jeweiligen Standort die Auslastung sinkt oder das erzielbare Preisniveau sinkt und in der Folge sowohl die laufenden Einnahmen als auch die Wertentwicklung der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben. Die Auslastung kann aufgrund konjunktureller Einflüsse allgemein sinken oder an einzelnen Standorten beispielsweise in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Attraktivität einzelner Städte für Unternehmensansiedlungen oder auch aufgrund unternehmenspolitischer Entscheidungen von Großunternehmen zurückgehen. Bei zahlreichen Infrastruktur-Einrichtungen haben unter anderem Änderungen in der Bevölkerungsstruktur (Zu- und Wegzug, Lebensalter, Einkommen) maßgeblichen Einfluss auf ihre Verwendbarkeit.

Hier können sich sowohl lokale Faktoren, wie die Wettbewerbssituation am Standort, als auch allgemeine Trends ändern. Insbesondere die zunehmende Digitalisierung, die Veränderung der Güterströme und der Mobilität (insbesondere die Zunahme der Elektromobilität) aber auch die sinkende Finanzkraft öffentlicher Auftraggeber und der sozialen Sicherungssysteme könnten langfristig negative Auswirkungen auf bestimmte Wirtschaftszweige und damit auf die Verwendbarkeit von Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien haben. Diese Einflüsse können sich sowohl auf die laufenden Einnahmen als auch auf die Wertentwicklung der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien negativ auswirken. Zu geringe Erlöse aus einem späteren Verkauf von Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien durch die Zielgesellschaften können sich anlagegefährdend auswirken.

Kostenrisiko

Es können Ertragseinbußen bis hin zu (anlagegefährdenden) Vermögensverlusten dadurch entstehen, dass bei den Zielgesellschaften höhere als die kalkulierten Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung anfallen. Maßgeblichen Einfluss hierauf haben folgende Entwicklungen: Preissteigerungen können möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe über entsprechende Klauseln in den Verträgen auf die Nutzer umgelegt werden. Darüber hinaus ist es insbesondere in Zusammenhang mit Neu- oder Anschlussverträgen möglich, dass zusätzliche Aufwendungen nötig werden. Zusätzliche Aufwendungen können aber auch durch veränderte Anforderungen der Nutzer erforderlich werden, um den Werterhalt der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien sicherzustellen. Solche Aufwendungen können auch früher notwendig werden als kalkuliert. Bei Verkauf der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien können weitere Aufwendungen zur Revitalisierung anfallen. Dies kann zu Verlusten führen und sich somit anlagegefährdend auswirken.

Projektentwicklungsrisiken

Es sind auch Investitionen in Zielgesellschaften möglich, die in den Neubau, Umbau und die Revitalisierung von Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien investieren. Diese bergen zusätzliche Risiken: Projekte können möglicherweise aufgrund rechtlicher, witterungsbedingter oder bautechnischer Gründe nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Dies kann zu Kostenüberschreitungen führen oder auch zur Kündigung bereits geschlossener Verträge mit künftigen Nutzern, sofern Übergabefristen überschritten werden. Die Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien sind häufig noch nicht vollständig ausgelastet. Die kalkulierten Kosten sind meist nur teilweise vertraglich fixiert, so dass das Risiko von Kostenüberschreitungen besteht. Während der Bauarbeiten können chemische Verunreinigungen der Bausubstanz

oder des Bodens oder Kampfmittel entdeckt werden, deren Beseitigung ebenfalls zu Kostensteigerungen führen kann. Rechtsstreitigkeiten, beispielsweise durch Klagen von Anwohnern, können zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten führen. Projektentwicklungen werden üblicherweise zu einem deutlich höheren Anteil durch Bankkredite finanziert als Bestandseinrichtungen oder Immobilien mit der Folge einer höheren Hebelwirkung. Das bedeutet, dass bereits kleinere Kostenüberschreitungen, verringerte Einnahmen oder reduzierte Veräußerungserlöse zu einem überproportionalen Verlust des eingesetzten Kapitals führen können. Risiken aus Projektentwicklungen können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Baumängel-, Genehmigungs- und Altlastenrisiken

Auch bereits fertig gestellte Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien können Mängel aufweisen. Insbesondere können Ausführung und Nutzung baulicher Anlagen von den erteilten Genehmigungen abweichen, ohne dass dies bei entsprechenden Untersuchungen festgestellt wird. Auch können bauliche Anlagen ohne erforderliche Genehmigung errichtet, geändert oder umgenutzt worden sein, weil die Baubeteiligten oder Behörden davon ausgegangen sind, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Es ist nicht immer sichergestellt, dass eine vorhandene Bebauung und Nutzung Bestandsschutz genießt, so dass sie ggf. nachträglich geändert werden muss. Unentdeckte oder unterschätzte Mängel und Bodenverunreinigungen können zu unerwarteten finanziellen Belastungen führen. Baumängel-, Genehmigungs- und Altlastenrisiken können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Risiken aus divergierenden Wirtschaftsentwicklungen

Ausländische Märkte entwickeln sich zum Teil dynamischer als die deutschen. Dies bedeutet, dass bei negativen allgemeinen Entwicklungen die Auswirkungen auf die Ertragssituation ausländischer Investitionen größer sein können als bei Investitionen im Inland. Die Inflationsraten in verschiedenen Ländern sind weitgehend unabhängig voneinander. Die langfristige Steigerung der laufenden Einnahmen und in der Folge auch die Wertentwicklung der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien sind eng mit der allgemeinen Preisentwicklung im Belegenheitsland der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien verknüpft. Sollte die Inflationsrate in Deutschland höher sein als in einem der Investitionsländer, so hätte dies zur Folge, dass die Einnahmen- und Wertentwicklung der in diesem Land getätigten Investitionen geringer ist als die inländische Inflationsrate. In diesem Fall würden diese Auslandsinvestitionen aus deutscher Sicht möglicherweise einen geringeren oder keinen Inflationsausgleich bieten. Die genannten Risiken können sich somit auch anlagegefährdend auswirken.

Klimawandel

Es ist denkbar, dass der Klimawandel zu einem Anstieg des Meeresspiegels führt so dass bspw. küstennahe Infrastrukturanlagen wie bspw. Häfen nicht mehr oder nur mit nicht kalkulierten zusätzlichen Kosten betrieben werden können. Ebenso können zunehmende Starkwindereignisse zu vermehrten Schäden bspw. an Leitungsnetzen führen. In der Folge könnten solche nicht mehr versicherbar sein oder steigende Versicherungsprämien würden zu nicht kalkulierten Mehrkosten führen. Die genannten Risiken können sich somit auch anlagegefährdend auswirken.

Weitere Risiken

Es bestehen weitere Risiken, die unter „Allgemeine Risiken“ beschrieben sind, insbesondere Währungsrisiken und Risiken aus ausländischen Rechtsordnungen (bei Auslandsinvestitionen), Fremdfinanzierungsrisiken und Versicherungsrisiken.

Spezielle Risiken bei Investitionen in Luftfahrzeuge

Vermietungsrisiken

Das Ergebnis der Beteiligung an Zielgesellschaften, die in Luftfahrzeuge investieren, hängt von den Erlösen aus der Vermietung der Flugzeuge an den jeweiligen Leasingnehmer ab. Es besteht das Risiko, dass sich die Bonität des Leasingnehmers verschlechtert zum Beispiel aufgrund eines Rückgangs des Passagier- und Frachtaufkommens, des steigenden Kostendrucks in der Luftfahrtbranche, gestiegener Ölpreise, Einführung bzw. Erhöhung einer Kerosinsteuer oder von Abgaben im Zusammenhang mit dem Emissionshandel. Dies kann dazu führen, dass der Leasingnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, mit der Folge von Einnahmeausfällen oder der vorzeitigen Beendigung der Leasingverträge (die wiederum mit dem Kostenrisiko bei einer Anschlussvermietung verbunden ist). Im Falle der Beendigung eines Leasingvertrages besteht das Risiko, dass das jeweilige Luftfahrzeug nicht oder nur zu einer niedrigeren Miete als ursprünglich erwartet weitervermietet werden kann, z. B. weil starkes Flottenwachstum oder eine schwache Entwicklung des Welthandels in der Zukunft zu Überkapazitäten und damit zu Einnahmeausfällen führen. Einnahmeausfälle bei den Zielgesellschaften können zu deren Zahlungsunfähigkeit führen und sich dadurch auch anlagegefährdend auswirken.

Marktrisiko

Die Wertentwicklung von Luftfahrzeugen hängt in erster Linie von der Preisentwicklung für gebrauchte Luftfahrzeuge des entsprechenden Typs ab. Diese wird insbesondere von der Entwicklung

des weltweiten Personen- und Gütertransportvolumens, den Produktionszahlen der Luftfahrzeughersteller sowie von der allgemeinen weltweiten Wirtschafts- und Konjunktorentwicklung beeinflusst. Entwickeln sich diese Einflussfaktoren negativ, besteht das Risiko, dass der tatsächliche Veräußerungserlös erheblich niedriger ist als erwartet. Der Veräußerungserlös stellt neben den laufenden Einnahmen aus der Vermietung der Luftfahrzeuge regelmäßig eine wesentliche Position des wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung an einer in Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteilen investierten Zielgesellschaft dar. Geringere Verkaufserlöse als angenommen führen deshalb zu einer negativen Veränderung der Rückflüsse aus der Investition und können sich anlagegefährdend auswirken.

Kostenrisiko

Bei Zielgesellschaften, die in Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile investieren, können Ertragseinbußen dadurch entstehen, dass höhere als die kalkulierten Aufwendungen für den Erwerb und die Instandhaltung anfallen. So können Kaufverträge Preisanpassungsklauseln enthalten, die den Hersteller oder Verkäufer berechtigen, den Lieferpreis zu erhöhen bzw. einen Preiszuschlag infolge Lieferpreiserhöhungen zu fordern. Zudem können aufgrund von Auflagen der Luftverkehrsbehörden oder aufgrund von Vorgaben des Herstellers Umbauten bzw. Nachrüstungen an einem Luftfahrzeug erforderlich werden, wobei die hierdurch anfallenden Kosten unter Umständen nicht oder nicht vollständig an den Mieter des jeweiligen Luftfahrzeugs weitergegeben werden können. Auch bei einer Anschlussvermietung müssen möglicherweise derartige Kosten von der Zielgesellschaft übernommen werden. Es ist ferner möglich, dass im Zusammenhang mit einer Anschlussvermietung unvorhergesehene Investitionen nötig werden. Im Übrigen können bei der Anschlussvermietung und bei der Veräußerung der Luftfahrzeuge Kosten im Rahmen der Vermarktung sowie Kosten für eine eventuell erforderliche Umrüstung der Luftfahrzeuge entstehen, die erheblich über den hierfür in Ansatz gebrachten Schätzungen liegen. Kostensteigerungen auf Ebene der Zielgesellschaften haben regelmäßig auch einen negativen Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft. Für den Anleger kann sich dies auch anlagegefährdend auswirken.

Weitere Risiken

Es bestehen weitere Risiken, die unter „Allgemeine Risiken“ beschrieben sind, insbesondere Fremdfinanzierungs-, Versicherungs- und Währungsrisiken sowie Risiken aus ausländischen Rechtsordnungen.

Steuerliche Risiken

Rechtsänderungsrisiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Prospekt beruhen auf der Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anwendung der derzeitigen Steuergesetze. Regelmäßige Steueränderungen, auch grundlegende Steuerreformen erfolgen zum Teil in kurzen Zeitabständen. Es ist insbesondere möglich, dass Pläne zur Besteuerung privater Veräußerungsgewinne bei Immobilien – unabhängig von der zehnjährigen Spekulationsfrist – wieder aufgegriffen werden. Das Risiko der Änderung steuerrechtlicher Regelungen sowie deren Auslegung durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung trägt allein der Anleger.

Risiko abweichender steuerlicher Beurteilung durch Finanzbehörden und Finanzgerichte

Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichtsbarkeit zur steuerlichen Behandlung der Einkünfte der Investmentgesellschaft und der Anleger eine andere Auffassung als die Kapitalverwaltungsgesellschaft vertritt. Das kann die nachfolgend im Einzelnen dargestellten steuerlichen Risiken betreffen sowie die übrigen steuerlichen Aspekte des Beteiligungsangebotes.

Eine abweichende Ansicht der Finanzverwaltung kann im Besteuerungsverfahren bei Erstellung der Steuerbescheide sowie anlässlich einer Betriebsprüfung zum Tragen kommen. Erst nach Abschluss dieser Verfahren und eventuell daran anschließender Einspruchs- und finanzgerichtlicher Verfahren ist für das betreffende Veranlagungsjahr die steuerliche Behandlung geklärt.

Die steuerliche Behandlung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres hindert die Finanzverwaltung nicht daran, in darauf folgenden Jahren hiervon abweichend zu entscheiden.

Eine von der Prospekt Darstellung abweichende steuerliche Behandlung könnte negative Auswirkungen auf die steuerlichen Ergebnisse der Investmentgesellschaft und der Anleger bis hin zu anlegergefährdenden Wirkungen haben.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass dem Anleger aufgrund eines anteilig auf ihn entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft bereits steuerliche Einkünfte zugerechnet werden ohne dass durch die Investmentgesellschaft eine Ausschüttung erfolgt. Die Steuerschuld hat der Anleger in diesen Fällen aus seinem übrigen Vermögen zu leisten. Es können auch rückwirkend noch nicht endgültig steuerlich veranlagte Veranlagungszeiträume geändert werden und sowohl bei der Investmentgesellschaft als auch bei den Anlegern Zinsen nach der Abgabenordnung von derzeit 6 % p. a. (vgl. § 233 a AO) anfallen.

Besteuerung der Einkünfte aus Zweckgesellschaften

Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung trotz der dagegen sprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten einen Gestaltungsmissbrauch unterstellt und die Abschirmwirkung von Zweckgesellschaften in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften in Zweifel zieht, d. h. die Anleger so behandelt, als wären diese unmittelbar an den Zielgesellschaften beteiligt, und die Zuflüsse der Besteuerung unterwirft.

Umqualifizierung der Einkünfte der Treugeber

Soweit von der Finanzverwaltung die Zurechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aufgrund einer anderen Beurteilung der Treuhandverhältnisse der Treugeber zum Treuhandkommanditisten oder auch die Treuhandverhältnisse der Investmentgesellschaft als Treugeber bei einer anderen Zielgesellschaft abgelehnt würden, wären die erhaltenen Ausschüttungen der Anleger insoweit als Kapitaleinkünfte zu behandeln. Dies kann zu Steuernachzahlungen und zu Zinsforderungen des Fiskus führen.

Gewerbliche Infizierung und gewerblicher Grundstücks-handel

Es besteht das Risiko, dass die Einkünfte aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft – auch rückwirkend – in Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert werden, so dass sie beim Anleger mit dem regulären Einkommensteuersatz besteuert werden. In diesem Fall wären auch die nach Ablauf der Spekulationsfrist erzielten Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken zu versteuern; für Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere die aus Zweckgesellschaften in der Rechtsform vom Kapitalgesellschaften bezogenen Dividenden, wäre dann nicht der Abgeltungssteuersatz maßgeblich, sondern diese würden zu einem Anteil von 60 % im Teileinkünfteverfahren besteuert.

Hierzu kann es kommen, wenn die Investmentgesellschaft oder eine Personengesellschaft, an der sie direkt oder indirekt nicht über eine Zweckgesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist, eine Tätigkeit ausübt, die von der Finanzverwaltung oder der Finanzgerichtsbarkeit als gewerbliche Tätigkeit eingestuft wird, oder wenn eine solche Personengesellschaft als gewerblich geprägt anzusehen ist und somit die Investmentgesellschaft gewerblich infiziert.

Die gewerbliche Umqualifizierung könnte z. B. eintreten, wenn der Tatbestand des gewerblichen Grundstückshandels bejaht wird oder auch bei Investitionen in andere Vermögensanlagen (z. B. Luftfahrzeuge) wenn bereits beim Erwerb die (zumindest bedingte) Absicht besteht, einen Gewinn aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts zu erzielen. Hinweise auf eine solche Absicht ergeben sich u. a. daraus, dass ein Totalgewinn über die

gesamte Beteiligungsdauer nur im Falle einer Veräußerung des Wirtschaftsguts erzielt wird.

Die gewerbliche Umqualifizierung könnte ferner auch dann eintreten, wenn die Finanzverwaltung künftig – entgegen ihrer bisherigen, im sogenannten Private-Equity-Erlass (BStBl. I 2004, 40) veröffentlichten Verwaltungspraxis – der vom Bundesfinanzhof (BFH I R 46/10; BStBl. 2014, 764) vertretenen Rechtsauffassung folgen sollte, dass es für eine originäre gewerbliche Tätigkeit genügen kann, wenn eine Personengesellschaft ihre Geschäfte einschlägig versierten und gewerblich tätigen Personen überträgt (die aufgrund aufsichtsbehördlicher Erlaubnis handeln) und als Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes am Marktgeschehen teilnimmt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihrer Planung der Investitionen und der (bis zum Jahr 2030 vorwiegend über eine Tochtergesellschaft der Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erfolgenden) Reinvestitionen die im sogenannten Private-Equity-Erlass veröffentlichte Verwaltungspraxis zugrunde gelegt. Sie geht davon aus, dass ihre aufsichtsrechtlich zwingend erforderliche Bestellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit nicht begründet. Es lässt sich nicht ausschließen, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte die Gesamtumstände gleichwohl als gewerbliche Tätigkeit qualifizieren oder dass aufgrund unvorhergesehener Umstände, insbesondere einer sogenannten Abfärbe- oder Infizierungswirkung gewerblich tätiger oder gewerblich geprägter Zielgesellschaften, der Umfang einer vermögensverwaltenden Tätigkeit überschritten wird.

Die vermögensverwaltende Struktur der Investmentgesellschaft hängt von der Befugnis zur Geschäftsführung des geschäftsführenden Kommanditisten ab. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Stellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft die tatsächliche Befugnis von der Finanzverwaltung oder der Finanzgerichtsbarkeit als zu gering erachtet wird. Eine solche Auffassung hätte die gewerbliche Umqualifizierung der Einkünfte der Investmentgesellschaft zur Folge. Ferner würde eine Umqualifizierung der als vermögensverwaltend eingestuft Investmentgesellschaft als gewerblich insbesondere zur Folge haben, dass alle Einkünfte der Investmentgesellschaft der Gewerbesteuer unterlägen und die bei vermögensverwaltender Betrachtung steuerfreien „Spekulationsgewinne“ ebenfalls steuerpflichtig würden.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften

Weiterhin können aufgrund eines Verkaufs bzw. der Übertragung von Kommanditanteilen (z. B. durch vorzeitiges Ausscheiden aus der Gesellschaft) steuerbare Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften entstehen, wenn sie innerhalb der in § 23 EStG genannten Fristen erfolgen.

Steuerliche Ergebniszusweisungen, Abgabe der Steuererklärungen

Bei unterjährigen Veränderungen im Kapital (insb. Platzierungsphase) erfolgt die Zurechnung der Einkünfte zeitanteilig (pro rata temporis). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in diesem Fall durchzuführende abweichende Ergebnisverteilung nicht alle ggf. etwaige daraus herrührende Benachteiligungen ausgleichen wird. Für die alljährlich einzureichenden Steuererklärungen der Investmentgesellschaft werden gültige Daten der Anleger benötigt. Soweit diese nicht aktuell sind und deswegen eine elektronische Einreichung der Steuererklärung bei dem Finanzamt verspätet erfolgt wird die Investmentgesellschaft mit zusätzlichen Kosten (insb. Verspätungszuschläge) belastet.

Doppelbesteuerung, Steuererklärung im Ausland, Führen von Einlagenkonten ausländischer Kapitalgesellschaften

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sehen Investitionen im Ausland vor. Trotz der bestehenden zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen und der insofern teilweise anzuwendenden Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt bzw. der Anrechnungsmethode kann es ertragsteuerlich, aber auch bei anderen Steuerarten (Gewerbsteuer, Erbschaftsteuer) zu einer teilweisen oder vollständigen Doppelbesteuerung der ausländischen Einkünfte kommen. Es besteht auch das Risiko der Kündigung solcher Abkommen, mit der Folge einer möglichen Doppelbesteuerung.

Aufgrund der geplanten Investitionen im Ausland ist es möglich, dass der Anleger der Investmentgesellschaft dort eigene steuerliche Erklärungen auf eigene Kosten abzugeben hat.

Die Rückgewähr von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei Kapitalgesellschaften gehört grundsätzlich nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen, soweit die Verminderung des Einlagenkontos i.S.d. § 27 KStG als verwendet gilt. Hierzu ist ein gesondertes Feststellungsverfahren notwendig, dessen Ergebnis für die steuerliche Behandlung bindend ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung findet § 27 Abs. 8 KStG auch Anwendung auf Körperschaften, die in einem Staat ansässig sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Es besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft nicht genügend Einfluss auf derartige Beteiligungsunternehmen ausüben kann, um die geforderte Erklärung zur Führung des Einlagenkontos abzugeben. Ohne diese Feststellung würden die Kapitalrückzahlungen aus solchen Investments steuerpflichtig werden.

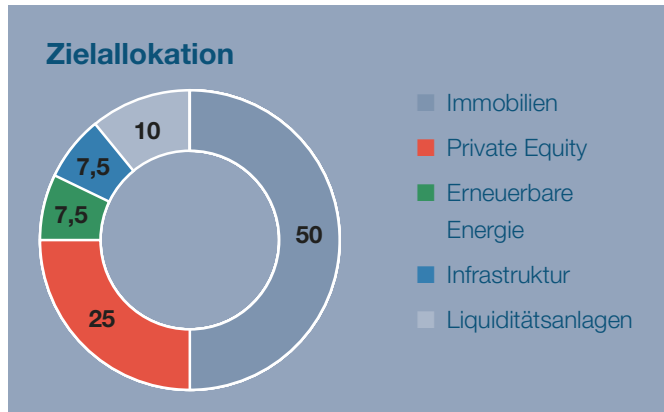
Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Bewertung der Anteile an der Investmentgesellschaft ist derzeit nicht gesichert. Die

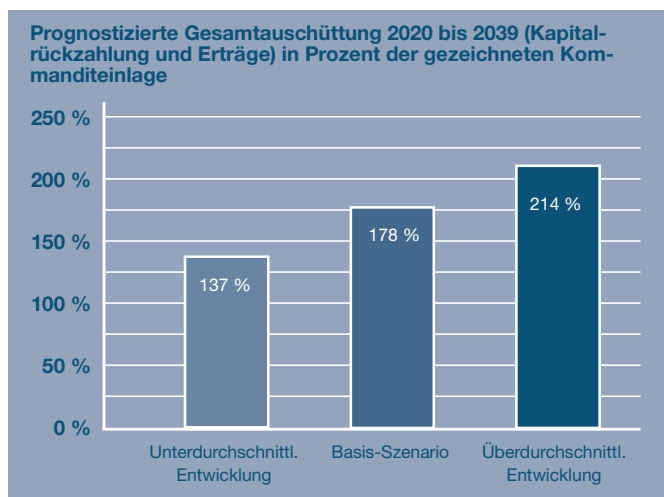
Finanzverwaltung vertritt bei Anteilen, die über einen Treuhänder gehalten werden, die Auffassung, dass nicht die Beteiligung unmittelbar mit den jeweiligen zuzurechnenden Bedarfswerten (z. B. Grundbesitz), sondern der Verkehrswert des Herausgabeanspruchs gegen den Treuhänder für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgeblich ist. Derzeit orientiert sich die Bewertung des Herausgabeanspruchs daran, auf welchen Gegenstand sich dieser bezieht. Es besteht das Risiko, dass sich diese Auffassung der Finanzverwaltung künftig ändert und daraus nachteilige Bewertungsunterschiede entstehen können.

Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen (Prognose)

Der Prognose liegt folgende angenommene Verteilung der Investitionen zu Grunde:



Die an die Anleger erfolgenden Auszahlungen verfügbarer Liquidität (Ausschüttungen) beinhalten Kapitalrückzahlungen und Erträge. Der Gesamtbetrag der während der Dauer der Investmentgesellschaft möglichen Ausschüttungen (Gesamtausschüttung) ist abhängig von den Marktbedingungen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft prognostiziert unter verschiedenen Marktbedingungen folgende Gesamtausschüttung bezogen auf die geleistete Kommanditeinlage vor Steuerabzug vom Kapitalertrag und vor der Besteuerung beim Anleger:



Die dargestellten drei Szenarien beruhen auf den in untenstehender Tabelle dargestellten Annahmen zu durchschnittlichen Rückflüssen aus dem von der Investmentgesellschaft investierten Kapital:

Basis-Szenario

Dem Basis-Szenario liegen Annahmen zu den Veräußerungserlösen von Immobilien, Beteiligungen an Unternehmen, Energieerzeugungsanlagen und Infrastruktur-Einrichtungen zugrunde sowie zur Zinsentwicklung bei Bankguthaben, Geldmarktin-

strumenten und Wertpapieren (zur Liquiditätsanlage), die sich bei einer Änderung der Marktbedingungen auf die Rückflüsse aus den Anlageobjekten und damit auf die Kapitalrückzahlungen und Erträge der Anleger auswirken.

Unterdurchschnittliche Entwicklung

Der Darstellung einer unterdurchschnittlichen Entwicklung liegt die Annahme zugrunde, dass die geschlossenen AIF, deren Anteile für das Investmentvermögen erworben werden, bei Veräußerung von Immobilien einen um eine Jahresnettomiete geringeren Veräußerungserlös erzielen als im Basisszenario. Es wird angenommen, dass bei Veräußerung von Zielunternehmen durch geschlossene AIF der Assetklassen Private Equity und Infrastruktur das durchschnittlich erzielbare Vielfache des Kapitaleinsatzes (Multiple) um 0,3 niedriger sein wird als im Basis-Szenario. Ferner wird angenommen, dass bei einer unterdurchschnittlichen Entwicklung aus der Veräußerung von Energieerzeugungsanlagen (aufgrund eines Rückgangs der Energiepreise) ein um 50 % geringerer Veräußerungserlös erzielt werden kann als im Basis-Szenario. Hinsichtlich der Zinsentwicklung wird angenommen, dass die Zinssätze bei einer unterdurchschnittlichen Entwicklung um 50 % niedriger sein werden als im Basis-Szenario angenommen.

Überdurchschnittliche Entwicklung

Der Darstellung einer überdurchschnittlichen Entwicklung liegt die Annahme zugrunde, dass die geschlossenen AIF, deren Anteile für das Investmentvermögen erworben werden, bei Veräußerung von Immobilien einen um eine Jahresnettomiete höheren Veräußerungserlös erzielen als im Basisszenario. Es wird angenommen, dass bei Veräußerung von Zielunternehmen durch geschlossene AIF der Assetklassen Private Equity und Infrastruktur das durchschnittlich erzielbare Vielfache des Kapitaleinsatzes (Multiple) um 0,2 höher sein wird als im Basis-Szenario. Ferner wird angenommen, dass bei einer überdurchschnittlichen Entwicklung (aufgrund eines Anstiegs der Energiepreise) ein um 50 % höherer Veräußerungserlös für Energieerzeugungsanlagen erzielt werden kann als im Basis-Szenario. Hinsichtlich der Zinsentwicklung wird angenommen, dass die Zinssätze bei einer überdurchschnittlichen Entwicklung um 50 % höher sein werden als im Basis-Szenario angenommen.

Die tatsächliche Abweichung von den prognostizierten Werten des Basis-Szenarios kann niedriger oder höher ausfallen als hier angenommen. Der dargestellten unterdurchschnittlichen Entwicklung liegt nicht der ungünstigste Verlauf einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugrunde.

Prognosegemäß wäre die vollständige Kapitalrückzahlung (einschließlich des Ausgabeaufschlags) an die Anleger über die Gesamtlaufzeit der Investmentgesellschaft noch möglich, wenn die

	Immobilien Deutschland	Immobilien Ausland	Private Equity	Erneuerbare Energie	Infrastruktur
Gesamtlaufzeit der einzelnen Beteiligungen in Jahren	16	11	11	14	17
Gesamtrückfluss aus der Investition (Basisszenario)	179 %	148 %	177 %	180 %	170 %
Unterdurchschnittliche Entwicklung	161 %	138 %	148 %	136 %	140 %
Überdurchschnittliche Entwicklung	197 %	158 %	197 %	224 %	190 %

Für Liquiditätsanlagen wurde in 2020 - 2022 ein Zinssatz von 0,0 % und ab 2023 ein Zinssatz von 0,5 % p. a. angenommen.
In den Szenarien „Unterdurchschnittliche Entwicklung“ und „Überdurchschnittliche Entwicklung“
wurde für Liquiditätsanlagen ab 2023 ein Zinssatz von 0,25 % p. a. bzw. 0,75 % p. a. angenommen.

Rückflüsse aus dem von der Investmentgesellschaft investierten Kapital (ohne Berücksichtigung von Liquiditätsanlagen) um 28 % geringer ausfallen als im Basis-Szenario angenommen. Bei noch geringeren Rückflüssen wäre mit Verlusten für die Anleger zu

rechnen. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Szenarien sind nicht möglich. Die Darstellung lässt keinen Rückschluss auf die tatsächliche Wertentwicklung der Investmentgesellschaft zu.

Erwerb und Ausgestaltung der Anteile

Auflegung des Investmentvermögens und Laufzeit

Beginn der Zeichnungsfrist

Sobald die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 316 Abs. 3 Satz 1 KAGB mitgeteilt hat, dass sie mit dem Vertrieb der Anteile beginnen kann, können Anleger mittelbar über den Treuhandkommanditisten Anteile an der Investmentgesellschaft erwerben, indem sie eine Kommanditeinlage zeichnen.

Ende der Zeichnungsfrist

Kommanditeinlagen können bis zum 30.06.2022 gezeichnet werden (Ende der Zeichnungsfrist). Nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages bestimmt der geschäftsführende Kommanditist auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Summe der Einlagen, die insgesamt höchstens gezeichnet werden können, und die Zahl der Anleger, die insgesamt höchstens zeichnen können. Die Zeichnungsfrist kann deshalb vorzeitig enden.

Auflösung und Laufzeit

Die Investmentgesellschaft wird nach ihrem Gesellschaftsvertrag am 31.12.2039 aufgelöst. Das bei Auflösung noch vorhandene Vermögen der Investmentgesellschaft wird dann verwertet. Die nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibende Liquidität wird unter den Gesellschaftern verteilt. Die Laufzeit endet mit der Verteilung.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist bis zum Ende der Laufzeit ausgeschlossen. Anleger können die Gesellschaft außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Anleger können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen.

Die Investmentgesellschaft wird auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelöst, wenn nicht bis zum Ende der Zeichnungsfrist Einlagen in Höhe von insgesamt mindestens 3 Mio. EUR gezeichnet werden.

Näheres ist im Abschnitt „Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens“ ab Seite 49 beschrieben.

Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen

Zeichnung

Zum Erwerb eines Anteils gibt der Anleger im Zeichnungsschein einen verbindlichen Zeichnungsantrag ab.

Zeichnungsscheine werden von den mit dem Vertrieb der Anteile beauftragten Unternehmen bereitgehalten. Sie sind auch bei der Investmentgesellschaft und bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Zeichnung ist angenommen, sobald dem Anleger eine Annahmeerklärung des geschäftsführenden Kommanditisten der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugegangen ist. Näheres zu der mit Annahme der Zeichnung begründeten Vertragsbeziehung enthält der Abschnitt „Vertragsbeziehungen des Anlegers“ (Seite 42).

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis ist die Summe aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag.

Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage

Die Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt 10.000,00 EUR. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag wird zur Vergütung der Einlagenvermittlung verwendet und zu diesem Zweck in der Regel an den Vermittler weiter gegeben, der die Beteiligung des Anlegers vermittelt hat.

Zahlung des Ausgabepreises, Einzahlungskonto

Der Ausgabepreis ist auf folgendes Konto der Investmentgesellschaft zu überweisen:

Kontoinhaber: BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Kreditinstitut: Commerzbank AG

IBAN: DE64 7004 0041 0211 8453 00

BIC: COBADEFFXXX

Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig. Dritte, insbesondere Vermittler, sind nicht berechtigt, Zahlungen der Anleger entgegen zu nehmen.

Beginn der Beteiligung

Angenommene Zeichnungen werden jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die fällige Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.

Art und Hauptmerkmale der Anteile

Art der Anteile

Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne der §§ 149 ff. KAGB und der §§ 161 ff. des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Die Anleger sind nach Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und Ausführung ihrer Zeichnung mittelbar wie Kommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligt (§ 152 Abs. 1 Satz 2 KAGB).

Die über den Treuhandkommanditisten beteiligten Anleger haben im Verhältnis zur Investmentgesellschaft und der Gesellschafter der Investmentgesellschaft zueinander die gleiche Rechtsstellung wie Kommanditisten der Investmentgesellschaft (§ 152 Abs. 1 Satz 3 KAGB).

Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Beteiligung an einer Investmentkommanditgesellschaft ermöglicht die Teilhabe an der Wertentwicklung des Gesellschaftsvermögens und beinhaltet gesetzliche Mitbestimmungs- und Kontrollrechte. Diese Teilhabe-, Mitbestimmungs- und Kontrollrechte werden im folgenden Abschnitt „Rechte“ (Seite 37) näher beschrieben.

Im Unterschied zum persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft mit seinem gesamten (Gesellschafts-) Vermögen persönlich haftet, ist eine solche Haftung bei einem Kommanditisten auf den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme beschränkt.

Diese Haftung erlischt, sobald der Kommanditist an die Kommanditgesellschaft eine Kommanditeinlage in Höhe der im Handelsregister für ihn eingetragenen Haftsumme geleistet hat. Sie lebt wieder auf, wenn der Kommanditist Auszahlungen von der Kommanditgesellschaft erhält, die den Wert seiner Beteiligung unter den Betrag der Haftsumme sinken lassen. Solche Auszahlungen dürfen bei einer Investmentgesellschaft nur mit Zustimmung des Anlegers erfolgen (§ 152 Abs. 2 KAGB).

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft sieht vor, durch Eintragung des Treuhandkommanditisten im Handelsregister die Haftung für alle Anleger (die sich über den Treuhandkommanditisten beteiligen) insgesamt auf den Betrag von 5.000,00 EUR zu begrenzen. Für Anleger, die sich unmittelbar in das Handelsregister eintragen lassen möchten, ist die Eintragung einer Haftsumme in Höhe von 1,00 EUR vorgesehen.

Der Anspruch der Investmentgesellschaft auf Zahlung des Ausgabepreises (gezeichnete Kommanditeinlage und Ausgabeauf-

schlag) erlischt, sobald der Anleger diese erbracht hat (§ 152 Abs. 3 Satz 1 KAGB).

Es besteht keine Verpflichtung der Anleger, entstandene Verluste auszugleichen oder Nachschüsse zu leisten (§ 152 Abs. 3 Satz 2 und 3 KAGB).

Wie im Gesetz für Kommanditisten vorgesehen, sind die Anleger von der Geschäftsführung bei der Investmentgesellschaft ausgeschlossen.

Rechte

Mit einem Anteil an der Investmentgesellschaft sind folgende Rechte verbunden:

- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung am Vermögen der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Regeln für die Vermögensbewertung“, Seite 47);
- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung an den Ergebnissen der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Regeln für die Ermittlung der Erträge“, Seite 48);
- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft, die eine unterjährige Einlagenleistung im Vorjahr zeitanteilig berücksichtigt (siehe hierzu „Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse“, Seite 48, sowie „Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen“, Seite 49);
- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung am Liquidationsüberschuss der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens“, Seite 49);
- ein dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechendes Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen in den Angelegenheiten der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft“, Seite 43);
- die gesetzlichen Einsichts- und Auskunftsrechte eines Kommanditisten der Investmentgesellschaft (§ 166 HGB);
- das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (siehe hierzu „Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft“, Seite 43);
- das gesetzliche Recht auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des Nettoinventarwertes des Anteils (abzüglich notwendiger Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR) im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung;
- das Recht, vom Treuhandkommanditisten zu verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden (verbunden mit der Eintragung des Anlegers als Kommanditist

der Investmentgesellschaft im Handelsregister, siehe hierzu „Der Treuhandvertrag“, Seite 42);

- das Recht, dem Treuhandkommanditisten Weisung und Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts zu erteilen;
- das Recht, den Anteil zu übertragen (siehe hierzu „Übertragbarkeit der Anteile“, Seite 38).

Die Kapitalanteile berechnen sich nach den geleisteten Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag).

Übertragbarkeit der Anteile

Die Anteile sind übertragbar. Somit ist es z. B. rechtlich möglich, sie zu verkaufen, zu beleihen oder zu verschenken. Die Übertragung kann im Wege der Abtretung der Rechte aus dem Treuhandvertrag und damit verbundenem Schuldbeitritt des Empfängers erfolgen oder im Wege der Vertragsübernahme des Treuhandvertrages durch den Empfänger.

Die Anleger können vom Treuhandkommanditisten jederzeit die Übertragung eines ihrem Kapitalanteil entsprechenden (unmittelbaren) Kommanditanteils an der Investmentgesellschaft verlangen. Der Kommanditanteil ist dann im Wege der Abtretung des Mitgliedschaftsrechts übertragbar.

Die Anteile sind vererblich. Besteht ein Treuhandverhältnis, so wird es mit den Erben fortgesetzt.

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Anteile, kein Handel an Börsen oder Märkten

Die freie Handelbarkeit der Anteile ist rechtlich und tatsächlich eingeschränkt, siehe im Kapitel „Risiken“ unter „Fungibilitätsrisiken“ (Seite 23) sowie unter „Steuerliche Risiken“ (Seite 31):

- Verfügungen über die Anteile sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten sowie des Treuhandkommanditisten möglich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, z. B. wenn die Verfügung nicht mit Wirkung zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres erfolgt.
- Es findet kein öffentlicher Handel der Anteile an Börsen oder Märkten statt und es ist auch nicht geplant, die Anteile zum Handel an einer Börse oder einem öffentlichen Markt zuzulassen.
- Sofern es Anlegern gelingen sollte, die Anteile über einen sogenannten Zweitmarkt zu veräußern, kann der dort erzielbare Preis vom Anteilwert abweichen. Bei Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR, verlangen.
- Es können steuerliche Nachteile für den Veräußerer entstehen. Lässt sich der Anleger vom Treuhandkommanditisten einen unmittelbaren Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft übertragen, ist bei nachfolgenden Übertragungen die Mitwirkung

des Treuhandkommanditisten nicht mehr erforderlich, jedoch bestehen dann folgende weitere Einschränkungen der freien Handelbarkeit:

- Bedingung für den Erwerb eines (unmittelbaren) Kommanditanteils und seine spätere rechtsgeschäftliche Weiterveräußerung ist die kostenpflichtige Eintragung des jeweiligen Erwerbers im Handelsregister.
- Der jeweilige Erwerber ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Kommanditisten auf eigene Kosten eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Das gilt auch im Erbfall.

Rücknahme, Umtausch

Verbrauchern, die Anteile aufgrund eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder aufgrund eines Fernabsatzvertrages erworben haben, steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach Maßgabe einer im Zeichnungsschein enthaltenen Widerrufsbelehrung zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Anleger können die Beteiligung außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung kann gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft erklärt werden.

Als wichtige Gründe im vorstehenden Sinn kommen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auch folgende Umstände in Betracht, wenn dem Anleger bzw. seinen Erben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Auflösung der Investmentgesellschaft nicht zugemutet werden kann:

- anhaltende Arbeitslosigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
- anhaltende Erwerbsunfähigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
- Scheidung des Anlegers;
- Tod des Anlegers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners (im Sinne des Gesetzes), wenn der Verstorbene mindestens zur Hälfte zu den Einkünften der Ehegatten oder Lebenspartner oder der Erben beigetragen hat.

Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung, erhalten die Anleger von der Investmentgesellschaft eine Auszahlung in Höhe des Nettoinventarwertes ihres Anteils.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR, verlangen.

Ein Umtausch von Anteilen ist nicht vorgesehen.

Keine Verbriefung der Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, weder durch Globalurkunden noch durch Anteilscheine oder Einzelurkunden.

Namensanteile

Die Anteile lauten auf den Namen.

Stückelung

Der Nominalbetrag eines Anteils, d. h. die gezeichnete Kommanditeinlage ohne den Ausgabeaufschlag, beträgt mindestens 10.000,00 EUR. Höhere Nominalbeträge müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Kosten

Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Der Ausgabepreis ist die Summe aus gezeichneter Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000,00 EUR. Höhere Einlagebeträge müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 8,57 % des Ausgabepreises (entspricht 9 % der Einlage).

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Investmentgesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 4 % der Einlage belastet (Initialkosten). Die Initialkosten werden der Investmentgesellschaft nach Leistung der Kommanditeinlage und Ausführung der jeweiligen Zeichnung belastet.

Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis kann sich nur im Fall einer Änderung der Anlagebedingungen ändern. In diesem Fall erfolgt die Veröffentlichung des neuen Ausgabepreises mit einer Aktualisierung des Verkaufsprospekts.

Der Nettoinventarwert des Investmentvermögens und bezogen auf einen Anteil wird anlassbezogen (z. B. bei Kapitalerhöhungen und bei Ausscheiden eines Anlegers im Falle seiner Ausschließung oder seiner berechtigten außerordentlichen Kündigung), mindestens aber einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft ermittelt und unter www.derigo.de sowie im Jahresbericht veröffentlicht.

Verwendung des Ausgabeaufschlags und der Vergütung der Initialkosten

Der Ausgabeaufschlag und ein Teil der Initialkosten werden als Entgelt für die Vermittlung der Anteile an die Vertriebsstellen weitergeleitet.

In restlicher Höhe werden die Initialkosten für die Gründung der Investmentgesellschaft, die Konzeption, die Prospektierung, das Marketing sowie für Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Strukturierung und Konzeption der Investmentgesellschaft verwendet.

Sonstige Kosten, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft gezahlt werden, kann jährlich insgesamt bis zu 1,618 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben können Transaktionsvergütungen berechnet werden.

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,3205 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Hiervon wird ein Teil (in Höhe von bis zu 0,52 % der Bemessungsgrundlage) als Vermittlungsentgelt an die mit dem Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft beauftragten Stellen weiter geleitet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Netto-

inventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

Der persönlich haftende Gesellschafter der Investmentgesellschaft erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,0595 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

Der geschäftsführende Kommanditist der Investmentgesellschaft erhält als Entgelt für seine Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,238 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF (Zielgesellschaften im Sinne des folgenden Satzes) fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der jeweiligen Zielgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Soweit die Investmentgesellschaft Rückvergütungen erhält (siehe hierzu „Vergütungen für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile an Investmentvermögen“, Seite 41) werden diese Auswirkungen wieder ausgeglichen.

Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,0714 % p. a. der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

Aufwendungen, die zu Lasten der Investmentgesellschaft gehen folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB
- Bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland

- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen
- Für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (ausgenommen solche, die der Vorbereitung von Anlageentscheidungen dienen, und ausgenommen Kosten für den Erwerb der Vermögensgegenstände)
- Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer
- Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden
- Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind
- Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet
- Angemessene Raum- und Sachkosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF (nachfolgend auch: Zielgesellschaften) können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Aufzählung anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der jeweiligen Zielgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

Aufwendungen, die bei den vorgenannten Zielgesellschaften aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Investmentgesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

Transaktions- und Investitionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden der Investmentgesellschaft die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen von

Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Gesamtkostenquote

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft weist in den wesentlichen Anlegerinformationen eine Gesamtkostenquote aus. Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Sie wird in den wesentlichen Anlegerinformationen unter der Bezeichnung „Laufende Kosten“ als Prozentsatz ausgewiesen.

Solange die Kapitalverwaltungsgesellschaft dieser Verpflichtung bei einer neuen Investmentgesellschaft nicht nachkommen kann, werden die laufenden Kosten auf der Grundlage der erwarteten Gesamtkosten geschätzt.

In die Gesamtkostenquote werden mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags, der Initialkosten sowie der Transaktions- und Investitionskosten die in vorstehenden Abschnitten (ab Seite 39) beschriebenen Kosten einbezogen.

Die Kosten werden jeweils mit dem angegebenen Höchstbetrag („bis zu“) in die Berechnung eingestellt, der in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen auch zu Prognosezwecken zu Grunde gelegt wird.

In der Gesamtkostenquote sind Ausgabeaufschläge und Initialkosten sowie laufende Kosten in geschätzter Höhe enthalten, die bei den Zielgesellschaften anfallen. Soweit möglich, werden diese auch gesondert ausgewiesen.

Aus dem Investmentvermögen werden Transaktions- und Investitionskosten gezahlt (siehe Abschnitt „Transaktions- und Investitionskosten“, Seite 40). Die Gesamtkostenquote enthält keine Transaktions- und Investitionskosten.

Sonstige Kosten, die vom Anleger zu zahlen sind

Vergütung des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist erhält von den Anlegern, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligen (Treugeber) eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0655 % des durchschnittlichen Anteilwertes im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Abrechnung erfolgt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Notargebühren und Registerkosten

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten in der jeweiligen gesetzlich bestimmten Höhe selbst zu tragen.

Auslagenersatz bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Anlegers aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR, verlangen.

Geldverkehr

Weitere Kosten (gemäß Preisverzeichnis des vom Anleger beauftragten Kreditinstituts) können dem Anleger beim Geldverkehr entstehen (Zahlung des Ausgabepreises).

Ausübung von Mitwirkungsrechten

Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Investmentgesellschaft teilnimmt (Porto, Reisespesen des Anlegers) oder dem Treuhandkommanditisten Weisungen hierzu erteilt oder wenn er Kontrollrechte gegenüber der Geschäftsführung ausübt (Porto, Reisespesen des Anlegers, Kosten eines Sachverständigen).

Steuererklärungen

Die Anleger tragen die Kosten für die Erstellung und Abgabe ihrer persönlichen Steuererklärungen im In- und Ausland.

Rückvergütungen

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendererstattungen zu. Soweit solche Rückvergütungen verhandelt werden können, fließen diese der Investmentgesellschaft zur Minderung ihrer Investitionskosten zu.

Vergütungen für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile an Investmentvermögen

Den geschlossenen AIF, an denen sich die Investmentgesellschaft beteiligt, werden von deren jeweiliger Verwaltungsgesellschaft Verwaltungsvergütungen berechnet. Es ist möglich, dass sich die Investmentgesellschaft an geschlossenen AIF beteiligt, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Hierfür erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft neben der Vergütung für die Verwaltung der Investmentgesellschaft die jeweils in den Anlagebedingungen des betreffenden geschlossenen AIF festgelegte Vergütung.

Beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Im Jahresbericht ist die Vergütung offen zu legen, die dem Investmentvermögen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

Vertragsbeziehungen des Anlegers

Mit Annahme seiner Zeichnung entsteht die Verpflichtung des Anlegers, den Ausgabepreis, bestehend aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag, auf das in diesem Verkaufsprospekt angegebene Konto der Investmentgesellschaft zu überweisen.

Angenommene Zeichnungen werden jeweils am letzten Tag eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die fällige Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.

Daraus folgen für den Anleger Rechte und Pflichten aus einem zwischen ihm und dem Treuhandkommanditisten geschlossenen Treuhandvertrag und aus dem Gesellschaftsvertrag sowie den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft, die im Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“ (Seite 37) sowie im Folgenden näher erläutert werden.

Der Treuhandvertrag

Der nachfolgende Abschnitt enthält Einzelheiten des Treuhandvertrages, insbesondere eine Erläuterung der Pflichten des Treuhandkommanditisten und der Rechte der Anleger. Der Treuhandvertrag ist im vollen Wortlaut ab Seite 84 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

Weitere Angaben zur Person, zu den Aufgaben des Treuhandkommanditisten und zur Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit, zu anderen

Tätigkeiten des Treuhandkommanditisten und zu seiner Vergütung enthält das Kapitel „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 54).

Pflichten des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist ist von der Investmentgesellschaft bestimmt, um im eigenen Namen eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft zu übernehmen und die Kommanditbeteiligung im Interesse und für Rechnung aller Anleger zu halten, die einen Anteil an der Investmentgesellschaft zeichnen und den Treuhandvertrag mit ihm schließen (im Treuhandvertrag und nachfolgend als „Treugeber“ bezeichnet).

Rechte des Treugebers gegenüber der Investmentgesellschaft

Der Treugeber ist nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag berechtigt, die auf ihn entfallenden Forderungen und Rechte selbst gegenüber der Investmentgesellschaft geltend zu machen.

Der Treugeber ist ferner jederzeit berechtigt, als (im Handelsregister einzutragender) Kommanditist in die Investmentgesellschaft einzutreten. Ab der Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister verwaltet der Treuhandkommanditist die Kommanditbeteiligung des Treugebers auf Wunsch in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Treuhandvertrages.

Hierzu tritt der Treuhandkommanditist im Treuhandvertrag sämtliche (auf den Treugeber entfallenden) bestehenden und künftigen abtretbaren Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil an den Treugeber ab und überträgt dem Treugeber (bereits vorab, jedoch aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers in das Handelsregister) den für den Treugeber gehaltenen Gesellschaftsanteil.

Pflichten des Treugebers

Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die anteilig nach Maßgabe des Zeichnungsscheins auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden (auch künftigen) Verbindlichkeiten des Treuhandkommanditisten, die aus der Beteiligung des Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft herrühren, insbesondere die Beitragsschuld, mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhandkommanditisten tritt.

Weisungsrechte des Treugebers

Nach dem Treuhandvertrag ist der Treuhandkommanditist verpflichtet, seine Rechte und Pflichten aus dem für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil nach den Weisungen des Treugebers auszuüben, sofern ihm diese schriftlich erteilt werden.

Der Treuhandkommanditist ist zur Ausführung von Weisungen nicht verpflichtet, soweit der Treuhandvertrag oder der Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft dem entgegenstehen.

Soweit der Treugeber Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil selbst geltend machen kann, ist der Treuhandkommanditist zum Tätigwerden nicht verpflichtet. Das gilt insbesondere für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen.

Stimmrechtsausübung durch den Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist ist (soweit gesetzlich zulässig) berechtigt, die Stimmrechte des Treugebers in Gesellschafterversammlungen wahrzunehmen, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt. Der Treuhandkommanditist kann dem Treugeber Vorschläge zur Ausübung des Stimmrechts machen. Er hat das Stimmrecht nach Maßgabe seines Vorschlags auszuüben, wenn dies gesetzlich zulässig ist und er keine abweichende Weisung des Treugebers erhält. Er darf von seinem Vorschlag nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Treugeber bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Macht der Treuhandkommanditist keinen Vorschlag zur Ausübung des Stimmrechts, so muss er sich der Stimme enthalten, sofern er keine Weisung erhält.

Der Geschäftsführer des Treuhandkommanditisten ist zugleich Angestellter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist. Hieraus ergibt sich ein gesetzliches Stimmverbot des Treuhandkommanditisten in allen Angelegenheiten, die in Bezug auf die Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderer Tochterunternehmen der BVT Holding GmbH & Co. KG einem „Richten in eigener Sache“ gleichkämen.

Haftung des Treuhandkommanditisten

Die Haftung des Treuhandkommanditisten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsnachfolge

Der Treugeber ist berechtigt, über seine Forderungen und Rechte sowie seine Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhandkommanditisten zu verfügen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Verstirbt der Treugeber, wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Insoweit gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft entsprechend.

Beendigung des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Investmentgesellschaft – erreicht ist oder wenn sein Zweck – etwa im Falle der Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder der Ausschließung aus der Investmentgesellschaft – fortgefallen ist.

Der Treugeber ist berechtigt, den Treuhandvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Sein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Treuhandkommanditisten zu erfolgen. Endet der Treuhandvertrag durch Kündigung, so erwirbt der Treugeber den auf ihn entfallenden Kommanditanteil des Treuhandkommanditisten im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

Der nachfolgende Abschnitt beschreibt die wichtigsten rechtlichen Auswirkungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft ist im vollen Wortlaut ab Seite 69 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

Weitere Angaben zur Investmentgesellschaft enthält das Kapitel „Die Investmentgesellschaft“ (Seite 52).

Mittelbare Beteiligung der Anleger

Die über den Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligten Anleger werden nicht unmittelbar Kommanditisten der Investmentgesellschaft. Von Gesetzes wegen haben mittelbar über einen Treuhandkommanditisten beteiligte Anleger im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander allerdings die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Investmentgesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger.

Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens

Die Investmentgesellschaft hat eine ihrem Unternehmensgegenstand entsprechende externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB bestellt, der insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens obliegt.

Gründungsgesellschafter

Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Investmentgesellschaft enthält der Abschnitt „Die Investmentgesellschaft“ auf Seite 52.

Treuhandkommanditist

Die Rechtsstellung des Treuhandkommanditisten ist im Kapitel „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 54) erläutert.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Concentio Management GmbH, die der Investmentgesellschaft als Kommanditist angehört, ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet (geschäftsführender Kommanditist).

Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, Geschäfte der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise von Dritten, die im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft handeln, besorgen zu lassen, entsprechende Verträge mit Wirkung für die Investmentgesellschaft abzuschließen und entsprechende Vollmachten zu erteilen.

Insbesondere hat der geschäftsführende Kommanditist im Namen der Investmentgesellschaft die derigo GmbH & Co. KG als Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Anlage und der Verwaltung des Kommanditanlagevermögens beauftragt.

Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die nach den Vorschriften des KAGB der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorbehalten sind, führt die Kapitalverwaltungsgesellschaft im eigenen Namen bzw. gemäß der ihr erteilten Vollmacht im Namen der Gesellschaft durch.

Dem geschäftsführenden Kommanditisten ist im Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis unwiderrufliche Vollmacht erteilt, die Investmentgesellschaft bei allen im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand zu ergreifenden Maßnahmen, abzuschließenden Geschäften und vorzunehmenden Handlungen zu vertreten sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die übrigen Gesellschafter der Investmentgesellschaft, insbesondere auch ihr persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) Concentio Beteiligungs GmbH, sind, soweit gesetzlich zulässig, von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Die Concentio Beteiligungs GmbH (Komplementär) und die Concentio Management GmbH (geschäftsführender Kommanditist) sowie ihre gesetzlichen Vertreter sind jeweils zum Abschluss von Geschäften mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreter eines Dritten berechtigt.

Wettbewerbsverbot

Für die Concentio Beteiligungs GmbH (Komplementär) und für die Concentio Management GmbH (geschäftsführender Kom-

manditist) sowie für ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter gilt kein Wettbewerbsverbot.

Keine Nachschuss- und Verlustausgleichspflicht

Der Anspruch der Investmentgesellschaft gegen einen Kommanditisten bzw. Treugeber auf Leistung der Einlage erlischt, sobald und soweit er seine Kommanditeinlage erbracht hat. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten und Treugeber ist ausgeschlossen. Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags (Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag) oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage sind die Gesellschafter und Treugeber somit nicht verpflichtet.

Ermittlung und Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse

Die für die Ermittlung und Zuweisung der Erträge geltenden Regeln sind auf Seite 48 beschrieben. Die für die Auszahlung der Liquiditätsüberschüsse (Ausschüttungen) und die Zuweisung der Ausschüttungen geltenden Regeln sind ab Seite 48 beschrieben.

Mitwirkungsrechte der Anleger

Die Anleger sind zur Mitwirkung in allen Angelegenheiten der Investmentgesellschaft berechtigt, sofern diese nicht zu den Aufgaben der Geschäftsführung bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehören. Das Mitwirkungsrecht umfasst insbesondere die Bestellung des Abschlussprüfers, die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Änderung der Anlagebedingungen sowie die Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Investmentgesellschaft.

Gesellschafterbeschlüsse

Die Anleger können an Gesellschafterversammlungen und an Beschlussfassungen in Schrift- oder Textform teilnehmen. Beschlüsse können, gleich ob sie in einer Gesellschafterversammlung oder in Schrift- oder Textform gefasst wurden, nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Beschlussfassung durch Klage gegen die Investmentgesellschaft angefochten werden.

Mehrheitserfordernisse und Zustimmungsvorbehalte

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmgewicht richtet sich nach der Höhe des Kapitalanteils.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensüber-

tragung, Formwechsel) der Investmentgesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Die Zustimmung des Komplementärs und des geschäftsführenden Kommanditisten ist erforderlich, wenn in ihre Rechte und Pflichten eingegriffen wird. Das gilt nicht, soweit für den Komplementär und den geschäftsführenden Kommanditisten ein gesetzliches Stimmverbot besteht, so dass in einem solchen Fall ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Sie bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Ordentliche Vertragslaufzeit

Die Investmentgesellschaft wird nach ihrem Gesellschaftsvertrag am 31.12.2039 aufgelöst. Das bei Auflösung noch vorhandene Vermögen der Investmentgesellschaft wird dann verwertet. Die nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibende Liquidität wird unter den Gesellschaftern verteilt. Die Laufzeit endet mit der Verteilung. Die Anleger können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen. Die Investmentgesellschaft wird auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelöst, wenn nicht bis zum Ende der Zeichnungsfrist Einlagen in Höhe von insgesamt mindestens 3 Mio. EUR gezeichnet werden.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist bis zum Ende der Laufzeit ausgeschlossen. Anleger können die Gesellschaft außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Weitere Angaben hierzu enthält der Abschnitt „Rücknahme, Umtausch“ (Seite 38).

Ausschließung

Liegt in der Person eines Anlegers ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vor, kann der geschäftsführende Kommanditist den Anleger aus der Investmentgesellschaft ausschließen. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn der Anleger eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Im Falle der Ausschließung ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, auf die der Betroffene seine Beteiligung Zug um Zug gegen Zahlung eines Übertragungsentgeltes zu übertragen hat. Das Übertra-

gungsentgelt richtet sich nach dem für die Beteiligung zu erzielenden Kaufpreis. Das Übertragungsentgelt darf jedoch das in sonstigen Fällen des Ausscheidens von dem Ausscheidenden zu beanspruchende Auseinandersetzungsguthaben (Nettoinventarwert) nicht unterschreiten. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein von dem geschäftsführenden Kommanditisten durchzuführendes Bieterverfahren.

Abfindung

Das Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Anlegers bestimmt sich nach dem Nettoinventarwert seines Anteils im Sinne des § 168 KAGB. Ein negativer Saldo des Verrechnungskontos ist bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens als Abzugsposten zu berücksichtigen, ein positiver Saldo des Verrechnungskontos ist hinzuzurechnen. Scheidet ein Anleger während der Laufzeit der Investmentgesellschaft aus dieser aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten bzw. Treugebers. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist bzw. Treugeber nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

Auflösung und Liquidation

Die für die Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft bestehenden Regeln sind im Abschnitt „Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens“ ab Seite 49 beschrieben.

Übertragbarkeit der Anteile

Die Anteile an der Investmentgesellschaft sind übertragbar und vererblich. Siehe hierzu und zu den Einschränkungen ihrer freien Handelbarkeit die Abschnitte „Übertragbarkeit der Anteile“ und „Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Anteile“ ab Seite 38.

Mitteilungen an den Anleger

Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag werden an die dem geschäftsführenden Kommanditisten zuletzt bis zwei Wochen vor Versand vom Anleger schriftlich mitgeteilte Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse gerichtet. Ist die ordnungsgemäße Absendung dokumentiert, so kommt es im Hinblick auf die Ladungsfristen bezüglich Gesellschafterversammlungen oder sonstiger Beschlussfassungen nicht auf die Tatsache oder den Zeitpunkt des Zugangs an.

Steuererklärungen

Der geschäftsführende Kommanditist und die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind im Rahmen ihrer Erklärungspflicht (§ 181

Absatz 2 AO) berechtigt, mit Wirkung für die Anleger die zur einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen notwendigen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden abzugeben; sie sind empfangsberechtigt im Sinne des § 183 AO. Es gehört jedoch nicht zu ihren Aufgaben, die Anleger aufzufordern, sie betreffende Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonderwerbungskosten, bekannt zu geben. Wünschen die Anleger deren Berücksichtigung im einheitlichen Feststellungsverfahren, so haben sie diese dem geschäftsführenden Kommanditisten oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung solcher Tatsachen nicht fristgerecht, so hat der Anleger die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Der geschäftsführende Kommanditist und die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Gesellschafter und Treugeber dazu anzuhalten, Erklärungspflichten gegenüber ausländischen Behörden nachzukommen und im Falle des Verzugs mit der Erfüllung solcher Erklärungspflichten den der Investmentgesellschaft entstandenen Schaden geltend zu machen, insbesondere durch Buchung des Schadensbetrags als Auszahlung.

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft bestimmen in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft das Rechtsverhältnis der Investmentgesellschaft zu den Anlegern (und ihren etwaigen Rechtsnachfolgern).

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sind in diesem Verkaufsprospekt ab Seite 77 im vollen Wortlaut abgedruckt. Die Anlagebedingungen bestimmen, welche Vermögensgegenstände die Investmentgesellschaft erwerben darf (siehe hierzu auch „Art der Vermögensgegenstände“ auf Seite 14).

Die Anlagebedingungen legen fest, welche Anlagegrenzen bei der Investition in zulässige Vermögensgegenstände eingehalten werden müssen. Die Anlagegrenzen sind im Abschnitt „Anlagepolitik und Anlagestrategie“ (Seite 12) erläutert.

In den Anlagebedingungen sind auch die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen und Belastungen des Investmentvermögens festgelegt (siehe hierzu auch die Angaben ab Seite 16).

In den Anlagebedingungen ist ferner festgelegt, dass alle Anleger gleiche Rechte haben und keine verschiedenen Anteilklassen gebildet werden.

In den Anlagebedingungen ist geregelt, welche Kosten die Investmentgesellschaft und die Anleger zu tragen haben. Näheres enthält das Kapitel „Kosten“ (Seite 39).

Auch die Ausschüttungspolitik der Gesellschaft ist in den Anlagebedingungen festgelegt. Angaben hierzu enthält der Abschnitt

„Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen“ (Seite 49).

Zu möglichen Änderungen der Anlagebedingungen siehe „Mehrheitserfordernisse und Zustimmungsvorbehalte“ auf Seite 44.

Zuständige Gerichte

Das für Klagen der Anleger zuständige Gericht wird durch den jeweiligen Sitz des Beklagten bestimmt (allgemeiner Gerichtsstand).

Für Klagen gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft und den Treuhandkommanditisten sind hiernach die Gerichte in München zuständig.

Für Klagen gegen die Investmentgesellschaft, den Komplementär und den geschäftsführenden Kommanditisten der Investmentgesellschaft sind hiernach die Gerichte in Regensburg zuständig.

Die Zuständigkeit der Gerichte in Regensburg gilt auch für Klagen gegen die Gesellschafter der Investmentgesellschaft, d. h. auch den Treuhandkommanditisten, soweit sie von den Anlegern als Mitglieder der Investmentgesellschaft gegen die Gesellschafter als Mitglieder der Investmentgesellschaft erhoben werden (besonderer Gerichtsstand der Mitgliedschaft).

Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Gerichtsstand bestimmt das Gesetz einen ausschließlichen Gerichtsstand für Klagen, in denen

- ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation oder
- ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist,

geltend gemacht wird. In diesen Fällen ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft zuständig, wenn sich dieser Sitz im Inland befindet und die Klage zumindest auch gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft gerichtet wird.

Anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Investmentgesellschaft, den Gesellschaftern der Investmentgesellschaft (einschließlich des Treuhandkommanditisten) und der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

Vollstreckung von Urteilen

Urteile gegen die Investmentgesellschaft, die Gesellschafter der Investmentgesellschaft (einschließlich des Treuhandkommandi-

tisten) und die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbar.

Regeln für die Vermögensbewertung

Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft aufgestellte Bewertungsrichtlinie legt folgende Grundsätze und Verfahren für die Bewertung des Investmentvermögens und der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände fest:

Wert des Investmentvermögens

Der Wert des Investmentvermögens wird bestimmt, in dem die jeweiligen Verkehrswerte der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft ermittelt und die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft abgezogen werden. Der Bestimmung der Verkehrswerte wird das jeweilige gesetzlich vorgeschriebene oder marktübliche Verfahren zugrunde gelegt.

Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil wird jeweils für eine geleistete Einlage in Höhe von 1.000,00 EUR bestimmt, da die Anleger sich (ab einer Mindestsumme von 10.000,00 EUR) in unterschiedlicher Höhe an der Investmentgesellschaft beteiligen können, wobei die Nominalbeträge der gezeichneten Einlage jeweils ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein müssen (siehe vorstehend im Abschnitt „Stückelung“, Seite 39).

Die Zahl der Anteile im Nominalbetrag von 1.000,00 EUR geleisteter Einlage wird berechnet, indem die Summe aller von Anlegern geleisteten Einlagen durch 1.000,00 EUR geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil im Nominalbetrag von 1.000,00 EUR geleisteter Einlage wird ermittelt, indem der Wert des Investmentvermögens durch die Zahl dieser Anteile geteilt wird.

Bewertung vor Investitionen

Vor jeder Investition der Investmentgesellschaft wird der Wert des Anteils des geschlossenen AIF, der Objektgesellschaft bzw. des Unternehmens, den die Investmentgesellschaft erwerben will, durch einen externen Bewerter festgestellt.

Für Investitionen von mehr als 50 Mio. EUR sind zwei externe Bewerter vorgeschrieben, die voneinander unabhängig sind und voneinander unabhängig bewerten; Investitionen in dieser Größenordnung sind nicht vorgesehen.

Externe Bewerter müssen unabhängig von der Investmentgesellschaft, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von anderen Personen mit engen Verbindungen zur Investmentgesellschaft oder zur Kapitalverwaltungsgesellschaft sein. Externe Bewerter

müssen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegen. Externe Bewerter müssen über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben verfügen und die geschäftsleitend für externe Bewerter tätigen Personen müssen zuverlässig sein und über ausreichende Erfahrung verfügen. Externe Bewerter dürfen nicht zugleich die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände durchführen.

Laufende Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erfolgen. Die Bewertung und Berechnung sind darüber hinaus auch dann durchzuführen, wenn das Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft erhöht oder herabgesetzt wird.

Die laufende Bewertung erfolgt intern durch einen Bereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der – einschließlich der Geschäftsleitung – organisatorisch von dem für die Portfolioverwaltung zuständigen Bereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt ist.

Bewertungsmethoden

Für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, wird der letzte verfügbare handelbare Kurs zugrunde gelegt, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Anteile an Investmentvermögen, für die kein aktueller handelbarer Kurs zur Verfügung steht, werden mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis bewertet.

Für Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden die Verkehrswerte zugrunde gelegt, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben.

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Der Wert von Vermögensgegenständen mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung wird nach anerkannten Grund-

sätzen für die Unternehmensbewertung ermittelt. Zum Zeitpunkt des Erwerbs solcher Vermögensgegenstände wird als Verkehrswert der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten angesetzt. Der Wert dieser Vermögensgegenstände wird spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut ermittelt und als Verkehrswert angesetzt. Abweichend hiervon wird der Wert auch dann erneut ermittelt, wenn der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Regeln für die Ermittlung der Erträge

Ermittlung der Ergebnisse der Investmentgesellschaft

Der von der Investmentgesellschaft in einem Geschäftsjahr erzielte Gewinn oder Verlust wird anhand des für das jeweilige Geschäftsjahr von der Geschäftsführung aufgestellten, von einem Abschlussprüfer geprüften und von den Gesellschaftern festgestellten Jahresabschlusses ermittelt.

Zuweisung der Ergebnisse der Investmentgesellschaft

Dem Verlustvortragskonto des Anlegers werden bei seinem Beitritt nach Maßgabe der Anlagebedingungen Verlustanteile in Höhe des auf seinen Anteil entfallenden Ausgabeaufschlags und der auf seinen Anteil entfallenden Initialkosten belastet.

Für die Verteilung von Gewinn und des nach Buchung auf dem Verlustvortragskonto verbleibenden Verlustes unter den Gesellschaftern der Investmentgesellschaft ist grundsätzlich der Kapitalanteil des Anlegers maßgeblich, und zwar zum Ende des Geschäftsjahres. Verändern sich die Kapitalanteile während des Geschäftsjahres (durch die Leistung von Kommanditeinlagen oder das Ausscheiden von Kommanditisten), so werden die Veränderungen bei der Zuweisung der Ergebnisse zeitanteilig (pro rata temporis) berücksichtigt.

Dies gilt auch für die Zuweisung eines etwaigen Liquidationsgewinns der Investmentgesellschaft.

Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse

Der geschäftsführende Kommanditist der Investmentgesellschaft verwendet die Erträge im Einvernehmen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die das Liquiditätsmanagement verantwortet. Die hierbei zu beachtende Ausschüttungspolitik richtet sich nach den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft.

Auszahlung der Liquiditätsüberschüsse (Ausschüttungen)

Die aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität (einschließlich der Liquidität aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen) soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft für Investitionen und Reinvestitionen bzw. als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen benötigt wird.

Die Höhe der an die Anleger zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt; dabei wird die Kommanditeinlage, die der Anleger erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, nach dem Verhältnis der seit der Leistung bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen zum Geschäftsjahr (also zeitanteilig) berücksichtigt.

Sofern ein Anleger mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligt ist, wird von den ihm zustehenden Ausschüttungsbeträgen die Vergütung für den Treuhandkommanditisten abgezogen.

Quellensteuerabzug und Behandlung von Steuern, die für den Anleger abgeführt werden

Die ausgeschütteten Erträge der Investmentgesellschaft unterliegen bei der Investmentgesellschaft unmittelbar keinem Quellensteuerabzug. Bei bestimmten Einnahmen der Investmentgesellschaft können jedoch Quellensteuern einbehalten werden, welche der Investmentgesellschaft nicht zufließen (z. B. Kapitalertragsteuern). Diese werden dem Auszahlungskonto des Anlegers belastet. Sie können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in der persönlichen Steuererklärung des Anlegers berücksichtigt werden.

Einlagenrückgewähr

Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage (Haftsumme) herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

Auszahlungen sind auch insoweit zulässig, als Verluste oder Auszahlungen vorgetragen und nicht durch Gewinne ausgeglichen sind. Sie sind jedoch unzulässig, soweit hierdurch beim persönlich haftenden Gesellschafter der Investmentgesellschaft das zur

Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert würde (§ 30 GmbHG).

Zuweisung der Ausschüttungen

Für die Zuweisung der Ausschüttungen unter den Gesellschaftern der Investmentgesellschaft ist grundsätzlich der Kapitalanteil d. h. die geleistete Kommanditeinlage, maßgeblich. Die Höhe der an die Kommanditisten zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt. Dabei wird die Kommanditeinlage, die der Kommanditist erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, pro rata temporis (zeitanteilig) nach der seit der Leistung der Kommanditeinlage bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen im Verhältnis zum Geschäftsjahr berücksichtigt.

Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen

Über Häufigkeit, Zeitpunkt und Höhe der Ausschüttungen entscheidet der geschäftsführende Kommanditist unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei prognosegemäßem Verlauf erfolgen Ausschüttungen in der Regel einmal jährlich zur Mitte des Geschäftsjahres.

Die Höhe der Auszahlungen kann je nach der Liquiditätsslage der Investmentgesellschaft variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Geschäftsjahr, Jahresberichte, Abschlussprüfer

Jahresberichte

Die Jahresberichte der Investmentgesellschaft sind bei der derigo GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München (Kapitalverwaltungsgesellschaft) erhältlich. Sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 ist die Geipel & Kollmannsberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, beauftragt. Der Abschlussprüfer für künftige Jahresabschlüsse der Investmentgesellschaft wird von den An-

legern jeweils durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens

Auflösung durch Befristung im Gesellschaftsvertrag

Die Investmentgesellschaft wird nach ihrem Gesellschaftsvertrag am 31.12.2039 aufgelöst. Das bei Auflösung noch vorhandene Vermögen der Investmentgesellschaft wird dann in Geld umgesetzt. Die nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibende Liquidität wird unter den Gesellschaftern verteilt. Hierfür gelten dieselben Regeln wie für die Beteiligung der Anleger an den Erträgen und Liquiditätsüberschüssen, siehe „Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse“ (Seite 48).

Die Anleger haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

Auflösung durch Gesellschafterbeschluss

Die Anleger haben das Recht, mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft zu beschließen. Für diesen Fall gelten alle vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Auflösung wegen zu geringer Nachfrage

Die Investmentgesellschaft wird auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelöst, wenn nicht bis zum Ende der Zeichnungsfrist Einlagen in Höhe von insgesamt mindestens 3 Mio. EUR gezeichnet werden.

Für diesen Fall haben der Komplementär und der geschäftsführende Kommanditist sowie die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ihre Vergütungsansprüche gegenüber der Investmentgesellschaft verzichtet. Der geschäftsführende Kommanditist trägt in diesem Fall alle sonstigen Aufwendungen, für die keine Rückerstattung erlangt werden kann, und befreit die Gesellschaft von allen Verbindlichkeiten, für die von Dritten keine Befreiung erlangt werden kann. Kommt der geschäftsführende Kommanditist dieser Verpflichtung im vollen Umfang nach, ergibt sich ein Auszahlungsanspruch der Anleger, der rechnerisch ihrer geleisteten Einlage und dem Ausgabeaufschlag entspricht.

Kündigung des Verwaltungsrechts, Übertragung

Im Falle der Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die zur Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft führt, wenn sie sich nicht in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umwandelt, kann die

Verwaltung nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen werden, die über eine Erlaubnis zur Verwaltung solcher Arten von Investmentvermögen verfügen muss. Siehe auch „Bestellungsvertrag“ (Seite 56).

Vornahme der Zahlungen an die Anleger, Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über das Investmentvermögen

Zahlungen an die Anleger erfolgen von einem Konto der Investmentgesellschaft und werden nach Freigabe durch die Verwahrstelle von der Kapitalverwaltungsgesellschaft veranlasst.

Das gilt auch für Auszahlungen nach Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts oder einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder der Ausschließung eines Anlegers aus wichtigem Grund. Weitere Angaben hierzu enthält der Abschnitt „Rücknahme, Umtausch“ (Seite 38).

Die für den Anleger relevanten Informationen über das Investmentvermögen, wie z. B. diesen Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anlagebedingungen sowie die Jahresberichte, können unter www.derigo.de bezogen werden. Darüber hinaus sind die vorgenannten Unterlagen auch bei der derigo GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München erhältlich.

Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger, Anteilklassen, Vorzugsbehandlung von Anlegern

Alle Anleger des BVT Concentio III haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Höhe der Einlagenleistung bestimmt die Teilhabe der Anleger an den Ergebnissen und Ausschüttungen der Investmentgesellschaft sowie ihr Stimmgewicht bei Gesellschafterbeschlüssen. Höhe und Zeitpunkt der Einlagenleistung bestimmen die Teilhabe der Anleger an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird bei der Ausführung der Zeichnungen und bei der Zuweisung der Ergebnisse und Ausschüttungen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Alle an Anleger ausgegebenen Anteile haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale. Verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.

Wichtige Beteiligte und ihre Funktionen

Überblick

Investmentgesellschaft

Firma

BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Funktion

Investmentgesellschaft, die gemäß ihren Anlagebedingungen Investitionen in den Assetklassen Immobilien, Private Equity, Erneuerbare Energien und Infrastruktur plant.

Sitz und Geschäftsanschrift

Neugablonzer Str. 1 - 11, 93073 Neutraubling

Handelsregister

Amtsgericht Regensburg HRA 9940

Bis zur Eintragung unter vorstehend genannter Firma war die Investmentgesellschaft im Handelsregister noch unter der Firma Concentio 3 GmbH & Co. KG eingetragen.

Persönlich haftender Gesellschafter

Concentio Beteiligungs GmbH, Neutraubling

Geschäftsführender Kommanditist

Concentio Management GmbH, Neutraubling

Haftsumme

5.000,00 EUR

Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der Investmentgesellschaft

Firma

Concentio Beteiligungs GmbH

Funktion

Übernahme der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft

Sitz und Geschäftsanschrift

Neugablonzer Str. 1 - 11, 93073 Neutraubling

Handelsregister

Amtsgericht Regensburg HRB 14123

Stammkapital

25.000,00 EUR

Geschäftsführer

Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

Dr. Werner Bauer

Gesellschafter

BVT Holding GmbH & Co. KG, München, mit einer Beteiligung von 50 %

Dr. Werner Bauer, Neutraubling, mit einer Beteiligung von 50 %

Geschäftsführender Kommanditist der Investmentgesellschaft

Firma

Concentio Management GmbH

Funktion

Übernahme der Geschäftsführungsaufgaben bei der Investmentgesellschaft

Sitz und Geschäftsanschrift

Neugablonzer Str. 1 - 11, 93073 Neutraubling

Handelsregister

Amtsgericht Regensburg HRB 14112

Stammkapital

25.000,00 EUR

Geschäftsführer

Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

Dr. Werner Bauer

Gesellschafter

BVT Holding GmbH & Co. KG, München, mit einer Beteiligung von 50 %

Dr. Werner Bauer, Neutraubling, mit einer Beteiligung von 50 %

Treuhandkommanditist

Firma

BVT Treuhandgesellschaft mbH

Funktion

Treuhänderische Übernahme eines Kommanditanteils an der Investmentgesellschaft für Rechnung der Anleger (Treugeber)

Sitz und Geschäftsanschrift

Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRB 237772

Stammkapital

25.000,00 EUR

Gesellschafter

BVT Holding GmbH & Co. KG

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Firma

derigo GmbH & Co. KG

Funktion

Verwaltung des Kommanditanlagevermögens (Portfolioverwaltung und Risikomanagement), administrative Tätigkeiten, Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Investmentvermögens

Sitz und Geschäftsanschrift

Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRA 100884

Persönlich haftender Gesellschafter

derigo Verwaltungs GmbH, München

Kommanditisten

BVT Holding GmbH & Co. KG, München, mit einem Kapitalanteil von 75 % und einer Haftsumme von 93.750,00 EUR

Dr. Werner Bauer, Neutraubling, mit einem Kapitalanteil von 25 % und einer Haftsumme von 31.250,00 EUR

Verwahrstelle

Firma

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft

Funktion

Verwahrung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft

Sitz und Geschäftsanschrift

Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main

Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 108617

Anlegerbetreuung

Firma

BVT Holding GmbH & Co. KG

Funktion

Übernahme von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgelagerter administrativer Tätigkeiten (Anlegerbetreuung, geldwäscherechtliche Verpflichtungen, IT-Infrastruktur)

Sitz und Geschäftsanschrift

Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRA 68087

Persönlich haftender Gesellschafter

BVT Holding Verwaltungs GmbH, München

Kommanditisten

Harald von Scharfenberg, München, mit einem Kapitalanteil von 80 % und einer Haftsumme von 2.045.167,52 EUR

Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf, München, mit einem Kapitalanteil von 20 % und einer Haftsumme von 511.291,88 EUR

Vertrieb

Firma

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH

Funktion

Marketing und Vermittlung der Anteile

Sitz und Geschäftsanschrift

Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald

Handelsregister

Amtsgericht München HRB 57844

Stammkapital

500.000,00 DM (255.646,00 EUR)

Gesellschafter

BVT Holding GmbH & Co. KG, München

Es können auch andere ausgewählte Vertriebsstellen mit der Vermittlung der Anteile beauftragt werden.

Die Investmentgesellschaft

Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in ihren Anlagebedingungen festgelegten

Anlagestrategie. Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Firma, Rechtsform, Sitz

Die BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG mit Sitz in Neutraubling (Geschäftsanschrift: Neugablonzer Str. 1 - 11, 93073 Neutraubling) ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Investmentgesellschaft sind ihr Gesellschaftsvertrag (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 69) und ihre Anlagebedingungen (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 77).

Einzelheiten des Gesellschaftsvertrages, insbesondere zu den Pflichten der Geschäftsführung und zu den Rechten der Anleger enthält der Abschnitt „Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft“ (Seite 43).

Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter der Investmentgesellschaft sind die Concentio Beteiligungs GmbH mit Sitz in Neutraubling als persönlich haftender Gesellschafter und die Concentio Management GmbH mit Sitz in Neutraubling als geschäftsführender Kommanditist.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Kapital der Investmentgesellschaft sowie an ihren Gewinnen und Verlusten nicht beteiligt. Er haftet den Gläubigern der Investmentgesellschaft für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft mit seinem gesamten Gesellschaftsvermögen.

Der geschäftsführende Kommanditist ist in Höhe seiner geleisteten Einlage am Kapital der Investmentgesellschaft beteiligt. Er haftet den Gläubigern der Investmentgesellschaft für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft mit seiner im Handelsregister eingetragenen Einlage (Haftsumme) in Höhe von 5.000,00 EUR. Der geschäftsführende Kommanditist hat bei der Investmentgesellschaft eine Einlage in Höhe seiner Haftsumme zu leisten, soweit dies zur Deckung etwaiger Verluste erforderlich ist. In Höhe der geleisteten Einlage ist der geschäftsführende Kommanditist auch an Gewinnen und Verlusten der Investmentgesellschaft beteiligt.

Gesellschafter der Gründungsgesellschafter sind jeweils zu 50 % die BVT Holding GmbH & Co. KG, München, und Herr Dr. Werner Bauer, Neutraubling.

Das gezeichnete und eingezahlte Stammkapital der Concentio Beteiligungs GmbH und der Concentio Management GmbH beträgt jeweils 25.000,00 EUR.

Weitere Kommanditisten

Die BVT Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in München ist berechtigt, sich für Rechnung der Anleger (Treugeber), die mit ihr einen Treuhandvertrag schließen, als Treuhandkommanditist an der Investmentgesellschaft zu beteiligen.

Die Beteiligung des Treuhandkommanditisten am Kapital der Investmentgesellschaft bestimmt sich nach den Kapitalanteilen der Anleger. Der Treuhandkommanditist hält seinen Kommanditanteil ausschließlich für Rechnung der Treugeber; seine Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft steht ausschließlich den Treugebern zu. Der Treuhandkommanditist haftet den Gläubigern der Investmentgesellschaft ab seiner Eintragung im Handelsregister mit der dort einzutragenden Haftsumme in Höhe von 5.000,00 EUR.

Einzelheiten zum Treuhandkommanditisten enthält der Abschnitt „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 54).

Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft ist die Concentio Management GmbH als geschäftsführender Kommanditist berechtigt und verpflichtet. Zur Vertretung der Investmentgesellschaft ist dem geschäftsführenden Kommanditisten die hierzu erforderliche Vollmacht erteilt.

Gesetzlicher Vertreter der Investmentgesellschaft ist die Concentio Beteiligungs GmbH als persönlich haftender Gesellschafter. Der persönlich haftende Gesellschafter ist kraft Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag von der Geschäftsführung weitgehend ausgeschlossen.

Geschäftsführer des geschäftsführenden Kommanditisten und des persönlich haftenden Gesellschafters der Investmentgesellschaft sind jeweils Herr Dr. Werner Bauer, Neutraubling, und Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf, München.

Der geschäftsführende Kommanditist hat im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft die derigo GmbH & Co. KG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft beauftragt und ihr entsprechende Vollmacht erteilt.

Andere Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter

Die Gründungsgesellschafter der Investmentgesellschaft übernehmen ähnliche Aufgaben bei weiteren Investmentgesellschaften, möglicherweise auch bei solchen, an denen sich die Investmentgesellschaft als Anleger beteiligt oder die sich an der Investmentgesellschaft als Anleger beteiligen.

Der Treuhandkommanditist

Der Treuhandkommanditist ist dazu bestellt, einen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft zu übernehmen und im Interesse und für Rechnung der Anleger zu halten, die Anteile an der Investmentgesellschaft erwerben möchten.

Firma, Rechtsform, Sitz

Treuhandkommanditist ist die BVT Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts.

Aufgaben des Treuhandkommanditisten und Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhandkommanditisten ist der vom Anleger mit dem Treuhandkommanditisten zu schließende Treuhandvertrag (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 84) sowie der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 69) nebst den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 77).

Der Treuhandkommanditist hat bei der Investmentgesellschaft ein Beitrittsrecht. Der Treuhandkommanditist erwirbt und hält einen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft im eigenen Namen, jedoch im Interesse und für Rechnung der Anleger (Treugeber), die mit ihm einen Treuhandvertrag abschließen.

Wesentliche Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten

Alle Anleger, auch solche, die eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft erwerben, sind jederzeit berechtigt, dem Treuhandkommanditisten Weisung und Vollmacht zur Ausübung ihres Stimmrechts zu erteilen.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Anleger sind die Bestimmungen des Treuhandvertrages maßgeblich.

Einzelheiten des Treuhandvertrages, insbesondere eine Erläuterung der Pflichten des Treuhandkommanditisten und der Rechte der Anleger enthält der Abschnitt „Der Treuhandvertrag“ (Seite 42).

Andere Tätigkeiten des Treuhandkommanditisten von Bedeutung

Der Treuhandkommanditist übernimmt ähnliche Aufgaben bei weiteren Investmentgesellschaften, möglicherweise auch bei solchen, an denen sich die Investmentgesellschaft als Anleger

beteiligt oder die sich an der Investmentgesellschaft als Anleger beteiligen.

Der Geschäftsführer des Treuhandkommanditisten ist zugleich Angestellter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben; siehe auch „Stimmrechtsausübung durch den Treuhandkommanditisten“ (Seite 43).

Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung

Der Treuhandkommanditist erhält von den Anlegern, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen (Treugeber) eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0655 % des durchschnittlichen Anteilwertes im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die Vergütung berücksichtigt den aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuersatz von 19 %. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird der genannte Bruttobetrag entsprechend angepasst.

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird durch eine von der Investmentgesellschaft bestellte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet: die derigo GmbH & Co. KG. Die derigo GmbH & Co. KG verfügt über eine entsprechende Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Firma, Rechtsform, Sitz, Zeitpunkt der Gründung

Die derigo GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches mit Sitz in München (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 100884; Geschäftsanschrift: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München). Sie wurde am 25.06.2013 gegründet.

Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft werden von ihrem persönlich haftenden Gesellschafter, der derigo Verwaltungs-

GmbH, geführt. Dieser ist auch gesetzlich zur Vertretung der Kapitalverwaltungsgesellschaft befugt. Geschäftsführer der derigo Verwaltungs GmbH sind:

- Herr Dr. Werner Bauer
- Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf
- Herr Günter Renz
- Frau Claudia Bader

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung lautet: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München.

Die Mitglieder der Geschäftsführung üben außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Hauptfunktionen aus, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind:

Herr Dr. Werner Bauer und Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf sind zugleich Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters und des geschäftsführenden Kommanditisten der Investmentgesellschaft.

Herr Dr. Werner Bauer ist Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des persönlich haftenden Gesellschafters und des geschäftsführenden Kommanditisten der Investmentgesellschaft.

Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf ist zugleich Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters sowie Gesellschafter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Herr Günter Renz ist zugleich kaufmännischer Leiter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Mitglieder des Beirats

Mitglieder des Beirats der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind:

- Herr Harald von Scharfenberg
- Herr Alfred Kübler
- Herr Achim Lutterbeck

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Beirats lautet: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München.

Die Mitglieder des Beirats üben außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Hauptfunktionen aus, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind:

Herr Harald von Scharfenberg ist zugleich Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters sowie Gesellschafter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der derigo GmbH & Co. KG beträgt 125.000,00 EUR.

Abdeckung von Berufshaftungsrisiken

Um die möglichen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzudecken, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Allianz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, München, eine Versicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung abgeschlossen.

Liquiditätsmanagement

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft steuert nach Maßgabe der für das Liquiditätsmanagement geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Liquiditätsanlagen der Investmentgesellschaft und der von ihr kontrollierten Zweckgesellschaft/en mit dem Ziel, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Investmentgesellschaft sicherzustellen.

Hierzu plant die Kapitalverwaltungsgesellschaft

- Zeitpunkt und Höhe der Investitionen der Investmentgesellschaft sowie der Investitionen und Reinvestitionen (wobei letztere im Regelfall über eine oder mehrere Zweckgesellschaft/en erfolgen) in eingeschränkt liquide Vermögensgegenstände (Anteile an geschlossenen AIF, Zweck- und Objektgesellschaften bzw. Beteiligungen an Unternehmen, nachstehend einheitlich „Zielgesellschaften“ genannt, da es sich auch bei den geschlossenen AIF in der Regel um Gesellschaften handeln wird) sowie

- Zeitpunkt und Höhe der Auszahlungen an die Anleger (Auszahlungen)

unter Einhaltung bestimmter Grenzen („Limite“).

Limite werden nach Maßgabe des Platzierungs- und Einzahlungsverlaufs der Einlagen sowie nach Maßgabe der Rückflüsse aus den mit der Anlagetätigkeit erzielten Liquiditätsüberschüssen so gesetzt, dass die Investmentgesellschaft (und ggf. die von ihr kontrollierte/n Zweckgesellschaft/en) sowohl die Einlageverpflichtungen bei den Zielgesellschaften als auch ihre sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie sie im Kapitel „Kosten“ (Seite 39) beschrieben sind, jederzeit fristgerecht erfüllen können.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt dabei den ihren Erfahrungen entsprechenden voraussichtlichen Umfang von Mittelabflüssen infolge der Ausübung gesetzlicher Widerrufsrechte von Verbrauchern, der Nichterfüllung der Einlageverpflichtung durch Anleger sowie der Ausschließung und infolge außerordentlicher gesetzlicher Kündigungsrechte von Anlegern (die stets einen wichtigen Grund voraussetzen). Gesellschaftsvertrag und

Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft gewähren den Anlegern darüber hinaus keine Rechte zur Rückgabe oder zum Umtausch von Anteilen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft überwacht die Mittelzu- und -abflüsse bei der Investmentgesellschaft und der von ihr kontrollierten Zweckgesellschaft(en) und sorgt mit geeigneten Limiten dafür, dass die Investmentgesellschaft für unvorhergesehenen Liquiditätsbedarf, insbesondere infolge von Widerruf, Ausschließungen oder außerordentlicher Kündigungen von Anlegern in atypischem Umfang, eine angemessene Liquiditätsreserve vorhält.

Liquiditätsanlagen erfolgen nach dem Grundsatz der Risikomischung.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang Stresstests (unter der Annahme normaler und außergewöhnlicher Liquiditätsbedingungen) durch, um Liquiditätsrisiken erkennen zu können.

Verwaltete Investmentvermögen

Die derigo GmbH & Co. KG verwaltet folgende weitere Publikums-AIF:

- BVT-PB Top Select Fund GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund Dynamic GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund II GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund III Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT-PB Top Select Fund III Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- BVT Top Select Portfolio Fund II Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT Top Select Portfolio Fund II Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund IV Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT-PB Top Select Fund IV Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- Top Select Fund V Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und Top Select Fund V Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- Royal Select Fund I GmbH & Co. KG
- BVT Real Rendite Fonds Nr. 1 GmbH & Co. KG
- BVT Concentio Vermögensstrukturfonds I GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- IFK 4 Sachwertportfolio GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- IFK Select Zweitmarktportfolio GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Ertragswertfonds Nr. 6 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- Top Select Fund VI GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

- BVT Concentio Vermögensstrukturfonds II GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

- BVT Residential USA 11 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

- BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

- BVT Residential USA 15 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

- BVT Zweitmarktportfolio II GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Darüber hinaus verwaltet die derigo GmbH & Co. KG auch Spezial-AIF.

Die derigo GmbH & Co. KG wird voraussichtlich in Zukunft noch bei weiteren Investmentvermögen als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB bestellt.

Bestellungsvertrag

Der zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft geschlossene Vertrag zur Bestellung einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft datiert vom 05.12.2019.

Aufgrund dieses Vertrages ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich. Sie hat die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement zu übernehmen. Dazu gehören auch die Konzeption des Investmentvermögens und die Erstellung der Verkaufsunterlagen. Zusätzlich sind ihr administrative Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft übertragen. Dazu gehören:

- rechtliche Dienstleistungen, insbesondere die Auswahl der Rechts- und Steuerberater der Investmentgesellschaft, sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung
- Kundenanfragen
- Bewertung und Preisfestsetzung, einschließlich der Erfüllung steuerlicher Pflichten
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Führung eines Anlegerregisters
- Veranlassung der Ausschüttungen der Investmentgesellschaft
- Ausgabe von Anteilen und deren Rücknahme, soweit gesetzliche Widerrufs- und Kündigungsrechte bzw. Ausschließungsrechte der Investmentgesellschaft ausgeübt werden
- Kontraktabrechnungen
- Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen
- Wahrnehmung der Rechte aus den Beteiligungen der Investmentgesellschaft an geschlossenen AIF, Unternehmen und Objektgesellschaften

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat, wie nachstehend beschrieben, einen Teil der administrativen Tätigkeiten ausgelagert.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung der Investmentgesellschaft aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht zu kündigen. Die Kündigungsfrist muss im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren. Die Anleger sind über die Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft zu verwalten, so geht das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen auf die Verwahrstelle über, außer die Investmentgesellschaft wandelt sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft um oder benennt eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und dies wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Die Anleger können die Bestellung eines anderen Liquidators als der Verwahrstelle beschließen.

Von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragene (ausgelagerte) Verwaltungsfunktionen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat folgende Verwaltungsfunktionen ausgelagert:

Anlegerbetreuung

Hierzu gehören

- Sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung der Anleger und Abwicklung der Anlegerkorrespondenz, ausgenommen Auskünfte zur Wertentwicklung und zu den Investitionen der Investmentgesellschaft, sowie die Überwachung der Einhaltung von Embargo-Verordnungen der Europäischen Union
- Abbildung der Kapitalkonten
- Vorbereitung des Zahlungsverkehrs mit den Anlegern und Überwachung der Ausführung
- Vorbereitung der Provisionsabrechnungen gegenüber Vertriebsstellen
- Teilnahme an und Unterstützung bei Gesellschafterversammlungen

Die Funktionen der Anlegerbetreuung sind der BVT Holding GmbH & Co. KG übertragen worden.

Geldwäscheprävention

Sie stellt sicher, dass die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche eingehalten werden.

Die Funktionen der Geldwäscheprävention sind der BVT Holding GmbH & Co. KG übertragen worden.

Informationstechnische Infrastruktur

Hierzu gehören:

- Bereitstellung und Wartung von Computerarbeitsplätzen einschließlich der notwendigen Programme
- Bereitstellung ausreichender zentraler Rechenkapazitäten (Server) einschließlich der notwendigen Programme, insbesondere für zentrale Datenspeicherung, E-Mail-Verkehr, Anlegerbetreuung, Buchhaltung und Zahlungsverkehr
- Bereitstellung und Wartung von Fernkommunikationsmöglichkeiten (Telefon, Telefax)
- Aufbau und Pflege der Website der Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Abwicklung des Briefverkehrs

Die Funktionen der informationstechnischen Infrastruktur sind der BVT Holding GmbH & Co. KG übertragen worden.

Compliance und Hinweisgeberverfahren

Hierzu gehört die Funktion des Compliance-Beauftragten. Der Compliance-Beauftragte überwacht und bewertet die Grundsätze und Verfahren, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Einhaltung aller für sie geltenden Regeln aufgestellt und eingerichtet wurden, sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen. Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft können dem Compliance Beauftragten unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität Verstöße gegen investimentrechtliche und strafrechtliche Vorschriften melden.

Zur Compliance-Beauftragten ist die Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München, bestellt worden. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben.

Datenschutz

Zum Datenschutzbeauftragten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist Herr Christian Volkmer, Projekt 29 GmbH & Co. KG, Ostengasse 14, 93047 Regensburg, bestellt.

Mögliche Interessenkonflikte

Das Auslagerungsunternehmen BVT Holding GmbH & Co. KG ist als Muttergesellschaft ein mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen (siehe Seite 52). Es bestehen personelle und kapitalmäßige Verflechtungen der Mitglieder der Geschäftsführung, der kaufmännischen Leitung und der Mitglieder des Beirats der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Auslagerungsunternehmen BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Abschnitt „Mitglieder der Geschäftsführung“ (ab Seite 54) darge-

stellt sind. Es sind keine konkreten Interessenkonflikte erkennbar, die sich aus der Aufgabenübertragung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ergeben könnten. Mögliche allgemeine Interessenkonflikte sind im Kapitel „Risiken“ dargestellt (Seite 24).

Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Alle Geschäftsführer und Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhalten eine feste Vergütung. Es werden keine erfolgsabhängigen Vergütungen oder sonstigen Zuwendungen gewährt. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite www.derigo.de veröffentlicht und werden auf Anfrage kostenlos auf Papier zur Verfügung gestellt. Sie beinhalten eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen.

Die Verwahrstelle

Als Verwahrstelle ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft beauftragt.

Firma, Rechtsform, Sitz

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Aktiengesetzes mit Sitz in Frankfurt am Main (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108617; Geschäftsanschrift: Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main). Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum 31.05.2017 entstanden durch formwechselnde Umwandlung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Kommanditgesellschaft auf Aktien mit dem Sitz in Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 20065).

Pflichten der Verwahrstelle, mögliche Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist mit der laufenden Überwachung sowie der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft beauftragt. Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft
- Eigentumsüberprüfung und Bestandsführung bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft und die Ermittlung des Wertes des Investmentvermögens den Vorschriften des KAGB sowie dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft entsprechen

- Überwachung der Überweisung des Gegenwertes aus den für Rechnung der Investmentgesellschaft getätigten Geschäften an die Investmentgesellschaft innerhalb der üblichen Fristen
- Sicherstellung, dass die Erträge der Investmentgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB sowie des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft verwendet werden
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der Investmentgesellschaft, insbesondere der Einzahlungen der Anleger und der Auszahlungen an die Anleger
- Mitwirkung bei zustimmungspflichtigen Geschäften der Investmentgesellschaft, insbesondere bei der Aufnahme von Krediten durch die Investmentgesellschaft, bei der Belastung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft und bei der Anlage von Bankguthaben der Investmentgesellschaft bei anderen Kreditinstituten sowie bei Verfügungen über solche Bankguthaben.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf die Investmentgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen der Investmentgesellschaft, den Anlegern der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten.

Von der Verwahrstelle ausgelagerte Verwahrungsaufgaben, Auslagerungen und Unterauslagerungen, Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Verwahrungsaufgaben auf Dritte („Unterverwahrer“) zu übertragen. Derzeit sind keine Verwahrungsaufgaben ausgelagert; es bestehen weder Auslagerungen noch Unterauslagerungen und es können sich hieraus keine Interessenkonflikte ergeben.

Aktuelle Informationen

Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle, ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der ausgelagerten Verwahrungsaufgaben, eine Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen sowie der Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können, übermittelt.

Verwahrstellenvertrag

Der zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossene Verwahrstellenvertrag datiert vom 12.11.2013. Mit Nachtrag vom 31.03.2020 wurde die Verwahrstelle mit der Verwahrstellenfunktion für die Investmentgesellschaft beauftragt.

Der Verwahrstellenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2021. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt.

Sonstige Dienstleister

Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft werden keine Dienste von Beratungsfirmen und Anlageberatern in Anspruch genommen.

Vertriebsstellen

Die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH ist als Vertriebsstelle mit dem Marketing und der Vermittlung der Anteile an der Investmentgesellschaft beauftragt. Sie ist berechtigt, Aufgaben an Dritte (Untervertriebsstellen) zu übertragen. Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Anteile eine anfängliche Vergütung in Höhe des Ausgabeaufschlags und eines Teils der Initialkosten sowie eine laufende Vergütung in Höhe eines Teils der Verwaltungsvergütung (siehe Kapitel „Kosten“, Seite 39). Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen sind nicht beratend tätig und haben auch keinen sonstigen Einfluss auf die Verwaltung der Investmentgesellschaft.

Primebroker

Es bestehen keine Vereinbarungen mit Primebrokern.

Steuerliche Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise enthalten einige wesentliche Grundlagen zu den steuerlichen Folgen aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft, die dem Anleger einen Überblick verschaffen sollen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. Eine steuerliche Würdigung der Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation des Anlegers kann nur durch Hinzuziehung eines auf dem Gebiet erfahrenen steuerlichen Beraters erfolgen.

Die Ausführungen basieren auf dem zum Datum dieses Verkaufsprospekts geltenden und veröffentlichten Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Die Rechtsgrundlagen können sich während der Laufzeit der Investmentgesellschaft jederzeit ändern.

Die nachfolgenden Angaben beschreiben die für die Anleger wesentlichen steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich in Deutschland ansässige natürliche Personen beteiligen, die die Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten.

Bei Anlegern, die diese Merkmale nicht oder während der Beteiligung nicht mehr erfüllen, können abweichende steuerliche Folgen eintreten, die hier nicht beschrieben werden.

Einkommensteuer

Mitunternehmerstellung und Einkunftsarten

Die Investmentgesellschaft ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, deren Einkünfte nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften einheitlich und gesondert (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO) ermittelt und festgestellt werden. Bezüglich der Einkommensteuer stellt diese kein eigenes Steuersubjekt dar. Dies sind die Anleger. Lediglich für die Bestimmung der Einkunftsart und die Ermittlung der Einkünfte wird jeweils auf die Investmentgesellschaft abgestellt. Die Einkünfte sind von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern.

Die Anleger beteiligen sich über einen Treuhänder, der als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird (Treuhandkommanditist). Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft bestimmt, wie in § 152 Abs. 1 Satz 3 KAGB angeordnet, dass Anleger, die mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligt sind (Treugeber), im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein unmittelbar beteiligter Kommanditist haben. Die Treugeber verfügen insbesondere über die Vermögens-, Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie über die Kontroll- und Stimmrechte eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten. Der Treuhandvertrag bestimmt, dass der Treuhandkommanditist den Weisungen der Treugeber unterworfen ist,

soweit die Treugeber diese Rechte nicht selbst ausüben. Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Die Investmentgesellschaft wird mit einer langfristigen Investitionsabsicht Anteile an Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen sowie Anteile an geschlossenen AIF erwerben und verwalten (nachstehend einheitlich „Zielgesellschaften“ genannt, da es sich auch bei den geschlossenen AIF in der Regel um Gesellschaften handeln wird). Die Zielgesellschaften wiederum investieren in Immobilien, Beteiligungen an Unternehmen (z. B. Private Equity oder Infrastrukturunternehmen), in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien (ggf. auch aus fossilen Energien) sowie in hierfür genutzte Infrastruktur, sowie möglicherweise auch in Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile.

Investitionen in solche Zielgesellschaften sollen zu einem großen Teil über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie getätigt werden, insbesondere soweit es sich um Investitionen handelt, welche gewerbliche Einkünfte hervorrufen. In der Regel wird die Zweckgesellschaft eine der Investmentgesellschaft gehörende Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sein.

Die Anleger werden daher bei prognosegemäßem Verlauf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aus der Beteiligung der Investmentgesellschaft an Personengesellschaften erzielen, die Immobilien (und ggf. Flugzeuge) vermieten. Des Weiteren werden prognosegemäß Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) aus Zinsen, Dividenden und der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und gegebenenfalls Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) erwartet.

Die Bezeichnung der Assetklasse ist dabei nicht maßgebend für die steuerliche Einordnung. Ein größerer Teil der Anlagen, insbesondere Investitionen in Private Equity, werden als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert, soweit diese nicht originär gewerblich oder gewerblich infiziert sind. Letzterenfalls erfolgt eine Beteiligung über eine Zweckgesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.

Abgrenzung zu Einkünften aus Gewerbebetrieb

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass die Investmentgesellschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Keine originäre gewerbliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Investmentgesellschaft besteht aus längerfristigen Investitionen in den steuerrelevanten Kategorien Einkünfte

aus Vermietung und Verpachtung (Immobilien und ggf. Luftfahrzeuge) sowie Kapitaleinkünfte (Dividenden, Zinserträge) und ist ausschließlich auf die private Vermögensverwaltung ausgerichtet und darauf abgestellt, die Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtung und/oder die Vermögensnutzung durch Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten zu erreichen.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist ein Gewerbebetrieb gegeben (BFH vom 30.07.2003, BStBl. II 2004, Seite 408), wenn die Tätigkeit mit der Tätigkeit eines Wertpapier-Handelsunternehmens im Sinne des KWG bzw. eines Finanzunternehmens im Sinne des KWG vergleichbar ist. Nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft übt die Investmentgesellschaft auch nach diesen Kriterien keine gewerbliche Tätigkeit aus. Allein die Höhe des verwalteten Anlagevolumens ist kein Indiz für eine gewerbliche Tätigkeit.

Vermeidung der gewerblichen Infizierung aus Beteiligungen an Zielgesellschaften

Gemäß § 15 Abs. 3 Nr.1 EStG gilt in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Kommanditgesellschaft als Gewerbebetrieb, wenn die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder gewerbliche Einkünfte bezieht. Damit infizieren gewerbliche Beteiligungseinkünfte einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft (Obergesellschaft) aus der Beteiligung an einer anderen gewerblich tätigen Personengesellschaft (Untergesellschaft) die übrigen Einkünfte der Obergesellschaft aus der Vermögensverwaltung. Zur Vermeidung einer möglichen gewerblichen Infizierung der Investmentgesellschaft durch die Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft wird die Investmentgesellschaft solche Beteiligungen über eine Zweckgesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft eingehen, um die erforderliche Abschirmwirkung zu erzielen.

Vermeidung der gewerblichen Prägung

Nach der Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gilt die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Personengesellschaft als Gewerbebetrieb, wenn – ohne Vorliegen einer originär gewerblichen Tätigkeit – ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und ausschließlich diese oder Nichtgesellschafter zur Geschäftsführung befugt sind. Diese Voraussetzungen sind bei der Investmentgesellschaft nicht erfüllt, da die Concentio Management GmbH als Kommanditist zur Geschäftsführung berufen ist. Der Komplementär ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Der Umstand, dass es sich bei dem geschäftsführenden Kommanditisten um eine Kapitalgesellschaft handelt, führt zu keinem

anderen Ergebnis. Diese Rechtsauffassung ist zwar in der Literatur umstritten, aber von der Finanzverwaltung in den Einkommensteuer-Richtlinien (R 15.8 Abs. 6 EStR 2012) anerkannt.

Vermeidung des gewerblichen Grundstückshandels

Die Investmentgesellschaft wird nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen gewerblichen Grundstückshandel betreiben.

Das Vorhaben der Investmentgesellschaft, über die Beteiligung an Personengesellschaften in Immobilien zu investieren, beruht ausschließlich auf der Absicht, Mieteinnahmen zu erzielen; dabei werden Immobilien durch die Zielgesellschaften auch teilweise fremdfinanziert, was für die steuerlich relevante private Vermögensverwaltung insoweit nicht schädlich ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 26.03.2004, BStBl. I 2004, 434) überschreitet ein Steuerpflichtiger bei Immobilieninvestitionen die Grenze der privaten Vermögensverwaltung und wird somit gewerblich dann tätig, wenn die Tätigkeit des Steuerpflichtigen nach ihrem wirtschaftlichen Kern der Tätigkeit eines Bauträgers entspricht.

Sollte die Beteiligung oder der Grundbesitz der Investmentgesellschaft innerhalb der ersten zehn Jahre nach Erwerb des Grundstücks oder nach Beitritt des Anlegers zur Investmentgesellschaft veräußert werden, so könnte dies daher – in Verbindung mit anderen persönlichen Immobilienverkäufen des betreffenden Anlegers – bei diesem Anleger einen gewerblichen Grundstückshandel mit Gewerbesteuerpflicht und Besteuerung des Veräußerungsgewinns begründen.

Ermittlung der Einkünfte

Bereits während der Platzierungsphase werden den beigetretenen Anlegern voraussichtlich steuerpflichtige Erträge zugerechnet werden, welche aus Kapitalerträgen (u. a. aus den erhaltenen und angelegten Geldmitteln) herrühren können.

Soweit die Investmentgesellschaft entsprechend den Anlagebedingungen direkt in Zielgesellschaften investiert hat, erzielen die Anleger hieraus Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. aufgrund von Ausschüttungen durch Zweckgesellschaften oder den steuerlich zuzurechnenden Einkünften von Immobilienfonds in der Rechtsform von Personengesellschaften) oder aus Vermietung und Verpachtung sowie aus privaten Veräußerungsgeschäften. Die Investmentgesellschaft unterhält damit selbst keinen Gewerbebetrieb. Sie plant auch nur solche Beteiligungen direkt einzugehen, die ebenfalls steuerlich als vermögensverwaltend zu qualifizieren sind.

Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach § 11 EStG, wonach Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich im Kalenderjahr des Zu- bzw. Abflusses anzusetzen sind. Hiervon abweichend sind

Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern (Grund und Boden, Gebäude und andere Anlagen) nicht im Kalenderjahr des Abflusses, sondern über die Nutzungsdauer verteilt im Rahmen von Absetzungen für Abnutzungen (Abschreibungen) anzusetzen. Eine Abschreibung auf Grund und Boden kommt jedoch nicht in Betracht. Kosten, die – gegebenenfalls nur nach steuerlichen Grundsätzen – als Anschaffungsnebenkosten zu behandeln sind, können nicht als sofort abziehbare Werbungskosten behandelt werden. Dies betrifft neben den Kosten für Beteiligungen, welche die Investmentgesellschaft direkt eingehen kann, auch Kosten für die Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft.

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („Jahressteuergesetz 2019“) wurde eine neuer „§ 6e Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten“ eingeführt. § 6e Absatz 2 EStG regelt den Umfang der Anschaffungskosten in enger Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl I S. 546 – sog. Bauherren- und Fonds-Erlass) und beschreibt die Anschaffungskosten der Anleger im Sinne des § 6e Absatz 1 Satz 2 EStG, die keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf das Vertragswerk haben. Damit sind alle Aufwendungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwicklung eines Projekts in der Investitionsphase Anschaffungskosten. Es kommt nicht darauf an, ob die Aufwendungen an die Anbieterseite oder an Dritte geleistet werden. Für die steuerrechtliche Beurteilung als Anschaffungskosten ist insoweit ebenfalls nicht maßgeblich, wie die Vorgänge in der kapitalanlagerechtlichen Rechnungslegung behandelt werden. Auch die Kosten der Beitrittsphase (Ausgabeaufschlag und Initialkosten) sowie die laufenden Haftungs-, Geschäftsführungs-, Verwaltungs- und Treuhandvergütungen rechnen hier entsprechend der Begriffsbestimmung in § 6e Absatz 2 Satz 2 EStG in vollem Umfang zu den Anschaffungskosten der Anleger. Diese, in der steuerlichen Abrechnung zusätzlich als Anschaffungskosten zu behandelnden Aufwendungen, werden über eine planmäßige Abschreibung vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen, soweit es sich um abschreibungsfähige Vermögensgegenstände handelt. Den Anlegern werden daher voraussichtlich keine negativen Einkünfte in bedeutendem Umfang zur Verrechnung mit anderen positiven Einkünften zugeordnet werden können.

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft aus ihrer Beteiligung an Zweckgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (Dividenden) sowie Zinseinkünfte der Investmentgesellschaft unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) in Höhe von derzeit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Die Kapitalertrag-

steuer und der Solidaritätszuschlag (derzeit jedoch nicht die Kirchensteuer) werden einbehalten und für Rechnung der Anleger an das Finanzamt abgeführt.

Etwaige Veräußerungsgewinne von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stellen ebenfalls steuerpflichtige Kapitaleinkünfte dar, welche der Abgeltungsteuer unterliegen, da davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen einer wesentlichen Beteiligung im Regelfall nicht erfüllt sein werden. Wären diese Voraussetzungen bei einzelnen Anlegern z. B. aufgrund der Höhe ihrer Zeichnungssumme erfüllt, käme für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen das Teileinkünfteverfahren des § 3 Nr. 40 EStG zur Anwendung und 60 % der Veräußerungsgewinne würden dem persönlichen Einkommensteuertarif des Anlegers unterliegen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist gemäß § 20 Abs. 9 EStG als Werbungskosten ein Betrag von 801,00 EUR abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1.602,00 EUR gewährt.

Den Anlegern zuzurechnende, an die Investmentgesellschaft ausbezahlte Dividenden, Veräußerungsgewinne und Zinserträge, unterliegen bei diesen konfessionsabhängig zusätzlich der Kirchensteuer, welche voraussichtlich nicht von der Auszahlungsstelle einbehalten wird.

Besteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Neben den Einnahmen und den Werbungskosten, die auf Ebene der jeweiligen Beteiligung der Investmentgesellschaft (z. B. einem Immobilien-AIF – „Immobilienfonds“ oder einem Luftfahrzeug-AIF „Flugzeugfonds“ vermögensverwaltender Natur) anfallen, werden auch Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung der Investmentgesellschaft stehen (sogenannte Sonderwerbungskosten), berücksichtigt. Hierbei wird sowohl die Gesellschaftsebene der Investmentgesellschaft als auch die Anlegerebene berücksichtigt. Sonderwerbungskosten der Anleger sind z. B. anteilige Zinsen oder sonstige anteilige Kosten einer etwaigen Anteilsfinanzierung oder auch die von einem Anleger bezahlten Beraterhonorare.

Einkunftsermittlung bei Zweckgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland

Die steuerliche Gewinnermittlung einer im Inland ansässigen Zweckgesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erfolgt durch Bestandsvergleich und wird aus den alljährlich aufzustellenden handelsrechtlichen Jahresabschlüssen unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften abgeleitet.

Ein Gewinn, der bei Veräußerung der Beteiligung einer von der Zweckgesellschaft gehaltenen Kapitalgesellschaft realisiert wird, ist auf der Ebene der Zweckgesellschaft unabhängig von der Höhe der Beteiligung zu 95 % Körperschaftsteuerfrei, soweit es sich um Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne von § 8b Abs. 2 KStG handelt. Es ist möglich, dass der Gesetzgeber diese Befreiung künftig davon abhängig machen wird, dass eine Mindestbeteiligung (z. B. in Höhe von 10 %) gehalten wird.

Etwaige, durchgeleitete Dividenden aus solchen Beteiligungen sind bereits heute nur dann zu 95 % von der Körperschaftsteuer befreit, wenn eine Beteiligung von mindestens 10 % gehalten wird.

Finanzunternehmen, die Beteiligungen mit dem Ziel erwerben, sie kurzfristig weiter zu veräußern, können diese Befreiungen nicht in Anspruch nehmen (§ 8b Abs. 7 KStG). Zwar wird es sich bei der Zweckgesellschaft um ein Finanzunternehmen handeln, doch werden voraussichtlich weder die Zweckgesellschaft noch die Investmentgesellschaft noch die Anleger eine kurzfristige Weiterveräußerung ihrer jeweiligen Beteiligung anstreben.

Bei der Zweckgesellschaft eingehende Dividenden aus Streubesitz (d. h. aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von weniger als 15 %) sind, wie auch die übrigen erzielten Erträge (z. B. Zinseinnahmen), in der Regel in vollem Umfang gewerbesteuerpflichtig.

Die Gewerbesteuer errechnet sich aus der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde am Sitz der Gesellschaft (z. B. Neutraubling 310 %; dies ergibt eine Gewerbesteuer von 10,85 %). Die Gewerbesteuer mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag 5,5 %).

Bei Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften können sich Besonderheiten aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen und der jeweiligen länderspezifischen Steuerregeln ergeben. Etwaige ausländische Steuern (insbesondere Quellensteuer auf Dividenden oder Veräußerungsgewinne) sind auf Ebene der Zweckgesellschaft im Regelfall nicht anrechenbar.

Bei den vorgesehenen Ausschüttungen der Zweckgesellschaft an die Investmentgesellschaft ist die steuerliche Verwendungsreihenfolge zu beachten. Danach gilt grundsätzlich zunächst der erzielte Gewinn der Zweckgesellschaft als ausgeschüttet. Die nach dieser Verwendungsreihenfolge als Gewinnausschüttungen anzusehenden Zahlungen gelten als Dividendenzahlungen. Sofern darüber hinausgehende Ausschüttungen erfolgen, werden diese aus dem Eigenkapital der Zweckgesellschaft als Rückzahlung der Kapitalrücklage geleistet und sind auf Ebene der Anleger grundsätzlich steuerfrei, sofern eine dementsprechende gesonderte Feststellung erfolgt ist.

Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte

Während die laufenden Erträge, die den Anlegern in Form von Dividenden, Zinsen, Mieten etc. zuzurechnen sind und im Bereich der Kapitaleinkünfte auch die Veräußerungsgewinne, bei diesen als Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steuerlich zu erfassen sind, sind zuzurechnende Veräußerungsgewinne aus Grundstücksverkäufen oder einem Luftfahrzeug, sofern der Anleger seine Beteiligung im Privatvermögen hält, grundsätzlich nicht steuerbar, wenn die immobilien- bzw. luftfahrzeughaltende Personengesellschaft (und die Investmentgesellschaft ihren Anteil an dieser immobilien- bzw. luftfahrzeughaltenden Personengesellschaft) die Immobilie bzw. das Luftfahrzeug über mindestens 10 Jahre im steuerlichen Privatvermögen gehalten hat.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um ein so genanntes privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken) oder um Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (z. B. Luftfahrzeugen) nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG handelt. Ein Gewinn kann dann und soweit steuerpflichtig sein, als der Anleger seine Anteile an der Investmentgesellschaft oder diese einen Anteil an einer grundstücksverwaltenden Zielgesellschaft innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung der Beteiligung veräußert (§ 23 Abs. 1 S. 4 und 5 EStG).

Besteuerung der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

Nach § 17 EStG gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich, d. h. mit mindestens 1 %, beteiligt war. Für die Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze wird eine Kapitalgesellschaftsbeteiligung, die die Investmentgesellschaft hält, verhältnismäßig den Anlegern zugerechnet. Eine wesentliche Beteiligung entsteht somit nur dann, wenn der mittelbare Anteil des einzelnen Anlegers die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt. Veräußerungsgewinne aus zuzurechnenden wesentlichen Beteiligungen, unterliegen dem Teileinkünfteverfahren (derzeit zu 60 % steuerpflichtig). Bei prognosegemäßem Verlauf wird die Schwelle einer sogenannten wesentlichen Beteiligung durch einen einzelnen Anleger voraussichtlich nicht erreicht.

Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Investmentgesellschaft nicht mit anderen Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto des Anlegers entsteht oder sich erhöht. Insoweit ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht mög-

lich. Derartige Verlustanteile können nur mit künftigen Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zuzurechnen sind.

Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn der dem Anleger zugewiesene kumulierte Verlust die von ihm geleistete Einlage abzüglich der geleisteten Ausschüttungen übersteigt.

Soweit Liquiditätsausschüttungen in den ersten Jahren Gewinnanteile der Anleger übersteigen und hierdurch negative Kapitalkonten der Anleger entstehen oder sich erhöhen, sind den Anlegern solche Entnahmen grundsätzlich als Gewinn zuzurechnen und daher von ihnen zu versteuern (sogenannte Entnahmebesteuerung nach § 15a Abs. 3 EStG).

Bei prognosegemäßem Verlauf wird dieser Fall nicht eintreten.

Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15b EStG

§ 15b EStG gilt für negative Einkünfte aus Steuerstundungsmodellen und ist bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und Einkünften aus Kapitalvermögen sinngemäß anzuwenden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 EStG, § 20 Abs. 7 EStG). Nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 15b EStG bei dem vorliegenden Angebot nicht anwendbar, da keine modellhafte Gestaltung vorliegt, die darauf gerichtet ist, steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte zu erzielen. Des Weiteren übersteigen die prognostizierten anfänglichen Verluste nicht die Aufgriffsgrenze von 10 %, bezogen auf das aufzubringende Kapital (§ 15b Abs. 3 EStG).

Verlustvortrag/-rücktrag nach § 10d EStG

Der einem Anleger zugerechnete Anteil am Verlust der Investmentgesellschaft wird im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte des Anlegers grundsätzlich mit anderen gewerblichen und sonstigen Einkünften des Anlegers ausgeglichen (§ 2 Abs. 3 EStG). Nicht ausgeglichene Verluste sind nach § 10d Abs. 1 EStG bis zu einem Betrag von 1 Mio. EUR (zusammenveranlagte Ehegatten 2 Mio. EUR) vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Soweit Verluste auf diese Art nicht ausgeglichen worden sind, werden sie nach § 10d Abs. 2 EStG in den folgenden Jahren vor Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (sogenannter Verlustvortrag). Der Verlustvortrag ist begrenzt. Verluste sind in den Folgejahren unabhängig von der Einkunftsart, bei der sie entstanden sind und unabhängig davon, welche Einkünfte in den Vortragsjahren erzielt werden, bis zu einem Betrag von 1 Mio. EUR (zusammenveranlagte Ehegatten 2 Mio. EUR) voll abziehbar. Darüber hinaus ist nur ein Ausgleich bis zu 60 % des 1 Mio. EUR (bzw. 2 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung) übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte möglich. Das bedeutet z. B. dass auch andere positive

Einkünfte oberhalb des Sockelbetrages nicht mehr voll, z. B. mit Verlusten aus Vermietung und Verpachtung, aus den Vorjahren ausgeglichen werden können. Verluste aus Kapitaleinkünften dürfen grundsätzlich nicht mit Einkünften aus anderen Einkünften ausgeglichen werden. Innerhalb der Kapitaleinkünfte bestehen Verlustverrechnungsbeschränkungen (z. B. maximal EUR 10.000 bei Termingeschäften) gem. § 20 Abs. 6 EStG.

Ausländische Einkünfte, ausländische Steuern

Soweit die Investmentgesellschaft (ggf. über Zweckgesellschaften) Beteiligungen an ausländischen Unternehmen eingeht bzw. die Investmentgesellschaft in ausländische Immobilien (sei es direkt oder über eine weitere vermögensverwaltende Personengesellschaft) investiert, wird im Hinblick auf Gewinne und laufende Erträge in Form von Dividenden, Zinsen und gegebenenfalls Mieteinkünften im Regelfall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung kommen.

Während Zinseinkünfte regelmäßig einer Besteuerung im Wohnsitzstaat des Anlegers unterliegen, wird bei Dividenden regelmäßig im Sitzstaat des Unternehmens, aus dem die Dividenden fließen, eine Quellensteuer einbehalten.

Die Doppelbesteuerungsabkommen sehen regelmäßig vor, dass eine ausländische Quellensteuer auf die inländische Einkommensteuer angerechnet wird. Voraussetzung ist u. a., dass die ausländische Steuer mit der deutschen Einkommensteuer vergleichbar ist. Ein Überhang an ausländischer Quellensteuer kann nicht angerechnet werden.

Darüber hinaus können sich aufgrund der ausländischen Rechtsvorschriften zusätzliche Deklarationspflichten und die Beantragung ausländischer Steuernummern zur Vermeidung zusätzlicher Quellensteuern (z. B. in USA „FATCA“) ergeben.

Bei Immobilienanlagen im Ausland hat bei Bestehen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) im Normalfall der ausländische Belegenheitsstaat das abschließende Besteuerungsrecht (gegebenenfalls unter Progressionsvorbehalt in der Bundesrepublik Deutschland). Bei den von der Investmentgesellschaft angestrebten ausländischen Immobilieninvestitionen erfolgt grundsätzlich die Besteuerung im Ausland.

Durch den Progressionsvorbehalt wird das in Deutschland steuerpflichtige Einkommen mit dem Satz besteuert, der zur Anwendung kommen würde, wenn sich das in Deutschland steuerpflichtige Einkommen um das nach den Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie ausländische Einkommen erhöhen würde. Die Verrechnungsbeschränkung für Auslandsverluste nach § 2a EStG gilt nicht für Verluste aus dem europäischen Ausland sowie aus EWR-Staaten mit Amtshilfevereinbarung.

Soweit in einem EU/EWR-Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethode vereinbart ist, werden die jeweiligen Aus-

landsverluste deshalb wie inländische Verluste berücksichtigt. Beim steuerlichen „Turnaround“ im Ausland sind die Verlustabzüge im Inland nachzuersteuern. Bei EU/EWR-DBA mit Progressionsvorbehalt ist der positive sowie negative Progressionsvorbehalt ausgeschlossen.

Da die meisten EU/EWR-DBA die Freistellungsmethode vorsehen, läuft die unbeschränkte Verlustverrechnung nach § 2a EStG praktisch ins Leere.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft in einem anderen Land, in welchem die Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar investiert ist, künftig zusätzlich eine eigene Steuererklärung einreichen muss. Zum Teil wird das im Ausland u. a. davon abhängig gemacht, ob ein Anleger nur über eine Beteiligung (z. B. über das vorliegende Beteiligungsangebot) verfügt oder zugleich in mehreren ausländischen Beteiligungen investiert ist.

Beendigung der Kapitalanlage

In den Fällen, in denen der Anleger seinen Anteil an der Investmentgesellschaft veräußert, ist die Veräußerung der Beteiligung einer anteiligen Veräußerung der Wirtschaftsgüter gleichzustellen (vgl. die Ausführungen zur Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte).

Gewinne aus der Veräußerung eines Kommanditanteils führen daher insoweit zu Einkünften aus Kapitalvermögen, welche der Abgeltungsteuer und / oder der Einkommensteuer unterliegen. Bei Bestehen einer wesentlichen Beteiligung (vgl. hierzu die Ausführungen zur Besteuerung der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen) unterliegt ein Veräußerungsgewinn dem Teileinkünfteverfahren, mit der Konsequenz, dass 60 % des Veräußerungsgewinns der regulären Einkommensteuer zu unterwerfen sind.

Gewinne aus der Veräußerung eines Kommanditanteils vor Ablauf von 10 Jahren nach seiner Anschaffung unterliegen zudem als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung, soweit es sich um die anteilige Veräußerung von Grundvermögen oder anderer Wirtschaftsgüter (z. B. Luftfahrzeuge) i.S.v. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG handelt. Bei Ermittlung eines eventuell angefallenen Veräußerungsgewinns sind auch die bis dahin angefallenen Abschreibungen bei Immobilien gewinnerhöhend zu berücksichtigen.

Überschreiten die von der Investmentgesellschaft getätigten und dem einzelnen Anleger anteilig zuzurechnenden Grundstücksveräußerungen entweder für sich gesehen oder unter Zusammenrechnung mit der Veräußerung von Objekten die so genannte Drei-Objekt-Grenze, nach der ein Steuerpflichtiger innerhalb eines 5 Jahreszeitraumes bis zu 3 Objekte veräußern kann, wird

der Anleger selbst im Rahmen eines gewerblichen Grundstücks-handels tätig, wenn ihm die Objekte nach Maßgabe der Kriterien (Beteiligung von mehr als 10 % oder mehr als 250.000,00 EUR) zuzurechnen sind. In diesen Fällen liegen keine privaten Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 EStG vor, sondern gewerbliche Einkünfte nach § 15 EStG.

Veranlagungsverfahren

Die Fondsgeschäftsführung reicht jährlich bei dem Betriebsstätten-Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Ergebnisfeststellung ein, welches die Einkünfte der Investmentgesellschaft veranlagt und feststellt. Das Betriebsstätten-Finanzamt teilt dem jeweiligen für den Anleger zuständigen Wohnsitz-Finanzamt dessen Anteil an den Einkünften mit, welches diesen bei der persönlichen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Eventuelle Sonderwerbungskosten des Anlegers können (nur) im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung geltend gemacht werden, wobei aufgrund § 20 Abs. 9 EStG der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten und damit auch der Abzug von Sonderwerbungskosten ausgeschlossen ist, sofern diese nicht mit anderen Einkünften der Investmentgesellschaft, etwa Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Verbindung stehen.

Für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist grundsätzlich die Einkommensteuer abgegolten. Diese Kapitalerträge sind nach § 2 Abs. 5b Satz 1 EStG nicht zu erfassen. Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen (z. B. Veräußerungsgewinne von GmbH-Anteilen), sind nach § 32d Abs. 3 EStG in der Einkommensteuererklärung anzugeben, damit auch hierfür die Abgeltungsteuer berechnet werden kann. Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, können vom Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden (§ 32d Abs. 4 EStG), damit bisher nicht oder nicht vollständig zu berücksichtigende Tatbestände noch bei der Veranlagung berücksichtigt werden können (z. B. Verluste oder der Sparer-Pauschbetrag). Für diese Kapitalerträge ist die Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG im Veranlagungsverfahren zu ermitteln.

Nach § 51a Abs. 2b und 2c EStG wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kirchensteuer wird im Fall der Dividendenbezüge der Investmentgesellschaft von der auszahlenden Stelle nicht erhoben, sofern an dieser keine inländische natürliche Person beteiligt ist. Die Kapitalerträge sind in diesem Fall vom Anleger gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt zu erklären, da dieses die Kirchensteuer gemäß § 51a Abs. 2d EStG zu veranlagern hat.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Anlegern, die einen persönlichen Steuersatz von unter 25 % haben, können auf Antrag nach

§ 32d Abs. 6 EStG in die reguläre Veranlagung bei ihrem Wohnsitzfinanzamt einbezogen werden (Günstigerprüfung). Diese Kapitaleinkünfte werden folglich nach § 25 Abs. 1 EStG mit dem Einkommen des Anlegers veranlagt, das er im jeweiligen Veranlagungszeitraum bezogen hat. Der Antrag kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Die für Rechnung der Anleger an das Finanzamt abgeführten Steuerabzugsbeträge werden bei Beantragung des Wahlveranlagungsverfahrens durch den Anleger auf die persönliche Einkommensteuer des Anlegers angerechnet.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Übertragungen der Kommanditanteile durch Schenkung oder durch Erbschaft können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen. Ob eine Steuerschuld entsteht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, da dies von einer Reihe individueller Faktoren abhängig ist (z. B. Höhe des Erwerbs, Güterstand, frühere Erwerbe, Steuerklassen, Freibeträge usw.).

Eine steuerliche Würdigung der Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation des Anlegers kann jeweils nur durch Hinzuziehung eines auf dem Gebiet tätigen steuerlichen Beraters erfolgen.

Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird seit dem 01.01.1997 nicht mehr erhoben. Ihre künftige Wiedereinführung durch den Gesetzgeber ist nicht ausgeschlossen.

Umsatzsteuer

Eine Holdinggesellschaft, deren Tätigkeit lediglich im Erwerb und Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht, begründet keine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

Die Investmentgesellschaft, wie auch Zweckgesellschaften, können daher auch die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge nicht abziehen.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer fällt bei der Investmentgesellschaft aufgrund der nur mittelbaren Beteiligung an Zielgesellschaften, die Grundbesitz erwerben, nicht an.

Gewerbsteuer

Da die Investmentgesellschaft voraussichtlich keine gewerblichen Einkünfte erzielen wird, unterliegt sie nicht der Gewerbesteuer.

Zusätzliche Informationen

Aktuelle Informationen zur Liquidität und zum Leverage

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird den Anlegern bis zum Ende der Zeichnungsfrist jeweils zum Monatsletzten auf ihrer Website www.derigo.de und anschließend jeweils mit dem Jahresbericht die folgenden Informationen offenlegen:

- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
- jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Investmentgesellschaft,
- das aktuelle Risikoprofil der Investmentgesellschaft und die von der derigo GmbH & Co. KG (Kapitalverwaltungsgesellschaft) zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme,
- alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die derigo GmbH & Co. KG für Rechnung der Investmentgesellschaft Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden, und
- die Gesamthöhe des Leverage der Investmentgesellschaft.

Informationen über Anlagegrenzen des Risikomanagements, Risikomanagementmethoden und jüngste Entwicklungen bei den Risiken und Renditen

Am Erwerb von Anteilen am BVT Concentio III Interessierte können auf Verlangen bei der derigo GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München, Informationen in Textform über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des BVT Concentio III erhalten.

Informationen zur Wertentwicklung

Bisherige Wertentwicklung

Die Investmentgesellschaft wurde im Jahr 2019 gegründet, sie wird jedoch erst ab ihrer Auflegung (siehe Seite 2) Anteile ausgeben und Vermögensgegenstände anschaffen; sämtliche bis dahin die Investmentgesellschaft betreffenden Aufwendungen wurden und werden von den Gründungsgesellschaftern und der Kapitalverwaltungsgesellschaft getragen. Der Nettoinventarwert

des Investmentvermögens zum 31.12.2019 hat demgemäß 0,00 € betragen.

Nach jeder Bewertung der Vermögensgegenstände und Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden diese unter www.derigo.de offengelegt.

Warnhinweis

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Für die Stiftungsverwaltung relevante Informationen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern auf ihrer Website www.derigo.de auch Informationen zur Verfügung, die für die Stiftungsverwaltung relevant sind. Zu diesen Informationen gehören Angaben zur handelsbilanziellen Qualifikation von Ausschüttungsbestandteilen. Die Ausschüttungen des BVT Concentio III werden bei prognosegemäßem Verlauf sowohl handelsbilanzielle Kapitalrückzahlungen als auch handelsbilanzielle Gewinnausschüttungen enthalten.

Sofern eine Stiftung nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanziert, führen die Kapitalrückzahlungen zu einer Verringerung des Beteiligungsansatzes des Anteils an dem BVT Concentio III, während die Gewinnausschüttungen als Erträge zu erfassen sind.

Grundsätzlich darf eine Stiftung nur die ihr zufließenden Erträge für Stiftungszwecke verwenden. Das Stiftungsvermögen muss ungeschmälert erhalten bleiben. Der Nachweis des Erhalts des Stiftungsvermögens erfolgt durch eine Vermögensaufstellung, bei der das Stiftungsvermögen mit dem gemeinen Wert bzw. dem Verkehrswert bewertet werden muss.

Der gemeine Wert des Anteils an dem BVT Concentio III lässt sich der jährlichen Offenlegung des Nettoinventarwertes entnehmen. Sofern der Nettoinventarwert des Anteils an dem BVT Concentio III auf Grund von Wertsteigerungen höher ist als der handelsbilanzielle Ansatz des Anteils in der Bilanz einer Stiftung, kann eine Stiftung auch Ausschüttungsbestandteile, die bilanziell als Kapitalrückzahlungen anzusehen sind, für Stiftungszwecke verwenden.

Dem auf Seite 34 dargestellten Basis-Szenario liegt die Annahme zugrunde, dass in den Jahren 2020 bis 2039 insgesamt Rückflüsse in Höhe von 178 % und somit durchschnittliche jährliche Erträge in Höhe von ca. 3,9 % erzielt werden. Solange und soweit keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die tatsächliche Entwicklung schlechter als die ursprünglich prognostizierte Entwicklung sein wird, können Stiftungen daher – unabhängig

von der handelsbilanziellen Qualifikation der Ausschüttungen – jährliche Ausschüttungen in Höhe von bis zu 3,9 % für ihre Stiftungszwecke verwenden. Höhere Ausschüttungsbeträge sollten als Kapitalrückzahlung betrachtet und dem Stiftungsvermögen zugeordnet werden.

Alle Anleger werden außerdem über das auf ihren Anteil am BVT Concentio III entfallende steuerliche Ergebnis informiert.

Sofern eine Stiftung gemeinnützig ist, muss sie grundsätzlich Beträge in Höhe des steuerlichen Ergebnisses für Stiftungszwecke verwenden, sofern sie nicht auf Grund von steuerrechtlichen Sondervorschriften zur Bildung von Rücklagen berechtigt ist.

Verträge

Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet: BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Neutraubling (Kreis Regensburg).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger.
- (2) Die Gesellschaft bestellt eine ihrem Unternehmensgegenstand entsprechende externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB, der insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens obliegt.

§ 3 Anlagebedingungen

- (1) Die Anlagebedingungen bestimmen gemäß §§ 151 und 266 KAGB in Verbindung mit diesem Gesellschaftsvertrag das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Kommanditisten. Dies gilt ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts in die Gesellschaft auch für den oder die Rechtsnachfolger eines Kommanditisten.
- (2) Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. Sie werden als Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag genommen.

§ 4 Gesellschafter, Kommanditeinlagen

- (1) Gründungsgesellschafter sind:
 - a) die Concentio Beteiligungs GmbH mit Sitz in Neutraubling (Kreis Regensburg) als Gesellschafter ohne Haftungsbe-

schränkung (persönlich haftender Gesellschafter, Komplementär), der zur Geschäftsführung nicht berechtigt und nicht verpflichtet ist, ausgenommen seine Mitwirkung ist zur Vertretung der Gesellschaft erforderlich. Der Komplementär hat keine Kommanditeinlage zu leisten und ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.

- b) die Concentio Management GmbH mit Sitz in Neutraubling (Kreis Regensburg) als zur Geschäftsführung berechtigter und verpflichteter Gesellschafter, dessen Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft auf den Betrag seiner im Handelsregister einzutragenden Einlage (Haftsumme) in Höhe von 5.000 € beschränkt und der gemäß § 8 dieses Gesellschaftsvertrages zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet ist (geschäftsführender Kommanditist). Der geschäftsführende Kommanditist hat eine Kommanditeinlage in Höhe seiner Haftsumme zu leisten, soweit dies zur Deckung etwaiger Verluste erforderlich ist. Er ist in Höhe seiner geleisteten Kommanditeinlage am Kapital der Gesellschaft beteiligt.
- (2) An der Gesellschaft können sich Anleger über einen Kommanditisten (Treuhandkommanditisten) mittelbar beteiligen, der im Einvernehmen mit der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft bestimmt wird und Anteile an der Gesellschaft im eigenen Namen für Rechnung der Anleger (Treugeber) erwirbt und hält. Der Treuhandkommanditist ist zu diesem Zweck berechtigt, in die Gesellschaft als Kommanditist einzutreten. Der Treuhandkommanditist hat keine Kommanditeinlage zu leisten und ist am Kapital der Gesellschaft ausschließlich für Rechnung derjenigen Anleger beteiligt, die gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe des § 5 eine Kommanditeinlage zeichnen und leisten. Die Haftung des Treuhandkommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist auf seine im Handelsregister einzutragende Haftsumme in Höhe von 5.000 € beschränkt. Der Eintritt des Treuhandkommanditisten in die Gesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts im Handelsregister wirksam.
- (3) Bei mittelbarer Beteiligung über den Treuhandkommanditisten hat der mittelbar beteiligte Anleger (Treugeber) im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag die Bezeichnung „Kommanditist“ verwendet, sind auch Treugeber gemeint.
- (4) Treugeber haben jederzeit das Recht, die Übertragung des vom Treuhandkommanditisten für ihre Rechnung gehaltenen Gesellschaftsanteils auf sich zu verlangen und als Sonderrechtsnachfolger des Treuhandkommanditisten in die Gesellschaft einzutreten. Der Eintritt des Treugebers in die Ge-

sellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts, d. h. der Sonderrechtsnachfolge, im Handelsregister wirksam. Für Anleger ist als Haftsumme 1 € im Handelsregister einzutragen. Es gelten ferner die Bestimmungen des nachfolgenden § 13 Absatz 5.

§ 5 Zeichnung durch Anleger

- (1) Sobald die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 316 Abs. 3 Satz 1 KAGB mitgeteilt hat, dass sie mit dem Vertrieb der Anteile beginnen kann, können Anleger mittelbar über den Treuhandkommanditisten Anteile an der Gesellschaft erwerben. Hierzu zeichnen die Anleger eine Kommanditeinlage.
- (2) Der geschäftsführende Kommanditist ist zur Abgabe und zum Empfang aller für die Zeichnung der Kommanditeinlage und die Ausführung der Zeichnung notwendigen Willenserklärungen berechtigt. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Untervollmacht zu erteilen. Ihm ist von allen in die Gesellschaft eintretenden Kommanditisten entsprechende unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen.
- (3) Der geschäftsführende Kommanditist bestimmt auf Vorschlag der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Zeitpunkt, bis zu dem Kommanditeinlagen gezeichnet werden können (Ende der Zeichnungsfrist). Die Zeichnungsfrist kann ein- oder mehrmals verlängert werden, längstens jedoch bis zum 30.06.2022.
- (4) Der geschäftsführende Kommanditist bestimmt auf Vorschlag der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Summe der Kommanditeinlagen, die insgesamt höchstens gezeichnet werden kann, und die Zahl der Anleger, die insgesamt höchstens zeichnen können.
- (5) Mindesthöhe und Fälligkeit der Kommanditeinlage sowie des auf die Kommanditeinlage zu leistenden Ausgabeaufschlags richten sich nach den Anlagebedingungen (Anlage 1).
- (6) Angenommene Zeichnungen werden jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.
- (7) Sacheinlagen sind unzulässig.

§ 6 Keine Nachschuss- und Verlustausgleichspflicht

- (1) Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage erbracht hat.
- (2) Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen.
- (3) Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage sind die Gesellschafter somit nicht verpflichtet, § 707 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 7 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden folgende Kapitalkonten geführt:
 - a) Einlagenkonto: Auf diesem Konto wird der Betrag der geleisteten Kommanditeinlage (ohne den Ausgabeaufschlag) gebucht.
 - b) Rücklagenkonto: Auf diesem Konto wird der geleistete Ausgabeaufschlag gebucht.
 - c) Verlustvortragskonto: Auf diesem Konto wird der nach § 12 Absatz 2 zugewiesene Verlustanteil (bis zur Höhe des Ausgabeaufschlags und der Initialkosten) gebucht.
 - d) Gewinn- und Verlustkonto: Auf diesem Konto werden die Anteile an den realisierten Ergebnissen der Gesellschaft gebucht.
 - e) Auszahlungskonto: Auf diesem Konto werden alle Auszahlungen an den Kommanditisten gebucht. Hierzu gehören auch persönliche Steuern des Kommanditisten (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei der Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Kommanditisten durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben werden, sowie ausländische Quellensteuern auf das Einkommen.
- (2) Der Kapitalanteil eines Kommanditisten richtet sich nach dem Stand des Einlagenkontos.
- (3) Sämtliche Kapitalkonten sind unverzinslich.
- (4) Für den Komplementär und für jeden Kommanditisten wird ein Verrechnungskonto geführt. Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle gebucht.
- (5) Der geschäftsführende Kommanditist kann bei Bedarf Unterkonten einrichten.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung, Wettbewerbsverbot

- (1) Der geschäftsführende Kommanditist ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Der Komplementär und die weiteren Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sofern nicht die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft durch den Komplementär zwingend die Führung von Geschäften durch diesen voraussetzt.
- (2) Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten, die im Namen und für Rechnung der Gesellschaft handeln, besorgen zu lassen, entsprechende Verträge mit Wirkung für die Gesellschaft abzuschließen und entsprechende Vollmachten zu erteilen. Die durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft nach Maßgabe der Anlagebedingungen (Anlage 1). Insbesondere ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, eine dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechende externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Anlage und der Verwaltung des Kommanditanlagevermögens zu beauftragen. Etwaige in diesem Gesellschaftsvertrag gesondert geregelte Zustimmungsvorbehalte und Mitwirkungsbefugnisse der Gesellschafter bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Geschäftsführung wird bei dem geschäftsführenden Kommanditisten von mindestens zwei Personen wahrgenommen. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.
- (4) Der geschäftsführende Kommanditist führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages in Übereinstimmung mit den Anlagebedingungen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet,
 - a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu handeln,
 - b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben und
 - c) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter gelöst werden.

Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

- (5) Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die nach den Vorschriften des KAGB der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vorbehalten sind, führt die Kapitalverwaltungsgesellschaft im eigenen bzw. gemäß der ihr erteilten Vollmacht im Namen der Gesellschaft durch.
- (6) Dem geschäftsführenden Kommanditisten ist im Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis die unwiderrufliche Vollmacht erteilt, die Gesellschaft bei allen im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand zu ergreifenden Maßnahmen, abzuschließenden Geschäften und vorzunehmenden Handlungen zu vertreten sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Er ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Der geschäftsführende Kommanditist hat Anspruch auf Erteilung dieser Vollmacht in notariell beglaubigter Form. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Kommanditisten erlischt automatisch mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Eine in notariell beglaubigter Form erteilte Vollmachtsurkunde ist der Gesellschaft zurückzugeben.
- (7) Der Komplementär und der geschäftsführende Kommanditist sowie ihre gesetzlichen Vertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (8) Der Komplementär und der geschäftsführende Kommanditist sowie ihre gesetzlichen Vertreter sind von dem Wettbewerbsverbot nach §§ 161 Abs. 2, 112 HGB befreit.

§ 9 Beschlüsse, Vertraulichkeit, Anlegerbeirat

- (1) Der Beschlussfassung durch die Kommanditisten unterliegen alle Gegenstände, über die nach diesem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz die Gesellschafter zur Entscheidung berufen sind.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Kommanditisten unterliegen insbesondere die folgenden Beschlussgegenstände:
 - a) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 - c) die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen;
 - d) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - e) Änderungen der Anlagebedingungen (§ 3 Absatz 2);
 - f) Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Gesellschaft;
 - g) alle Angelegenheiten, die der geschäftsführende Kommanditist zur Entscheidung vorlegt;

- h) alle sonstigen Angelegenheiten, für die dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz die Zuständigkeit der Gesellschafter vorsehen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Geschäftsführung handelt.
- (3) Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder durch Stimmabgabe der Kommanditisten in Schrift- oder Textform gefasst.
- (4) Die ordentliche Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen findet jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen statt. Eine außerordentliche Beschlussfassung ist herbeizuführen, wenn
- a) das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder
- b) Kommanditisten, auf die allein oder zusammen mindestens 10 % der Stimmrechte entfallen, dies schriftlich verlangen; sie können zugleich eine bestimmte Form der Beschlussfassung (Gesellschafterversammlung oder Abstimmung nach Absatz 9) verlangen.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft statt, sofern der geschäftsführende Kommanditist nicht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen Ort bestimmt. Sie werden durch den geschäftsführenden Kommanditisten schriftlich oder in Textform (z. B. per Telefax oder E-Mail) unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist in eilbedürftigen Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Tag des Versands und der Tag der Gesellschafterversammlung sind bei Berechnung der Frist nicht mitzuzählen.
- (6) In einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Ist ein Vertreter des Treuhandkommanditisten anwesend, so gelten alle Anleger, die aufgrund eines bestehenden Treuhandvertrages mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligt sind, als anwesend. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie zu vertagen und mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut zu laden. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann der geschäftsführende Kommanditist an Stelle einer erneuten Ladung die Beschlussfassung auch gemäß nachfolgendem Absatz 9 in Schrift- oder Textform herbeiführen.
- (7) In einer Gesellschafterversammlung kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt ein Stimmberechtigter mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform.
- (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt eine zur Vertretung des geschäftsführenden Kommanditisten befugte Person. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Gesellschafterversammlung, der Name des Vorsitzenden sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Von dem Protokoll hat die Gesellschaft den Anlegern eine Kopie zu übersenden.
- (9) Beschlüsse können durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst werden, wenn alle Kommanditisten unter der gemäß § 18 bekannt gegebenen Adresse zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Für die Stimmabgabe ist mindestens eine der Ladungsfrist entsprechende Frist zu setzen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse sind mit Ablauf der Frist gefasst, sofern mindestens 10 % des stimmberechtigten Kapitals der Gesellschaft fristgerecht auf die Aufforderung zur Stimmabgabe geantwortet haben. Die Regelungen in vorstehendem Absatz 8 gelten entsprechend. Scheitert die Beschlussfassung aufgrund zu geringer Beteiligung, ist nach vorstehendem Absatz 5 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.
- (10) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmgewicht richtet sich nach dem Kapitalanteil (§ 7 Absatz 2). Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des geschlossenen Publikums-AIF nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, wird nur unter den Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 KAGB wirksam.
- (12) Beschlüsse über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Wird durch den Beschluss in ihre Rechte und Pflichten eingegriffen, ist ferner die Zustimmung des

Komplementärs sowie des geschäftsführenden Kommanditisten erforderlich, sofern kein gesetzliches Stimmverbot besteht.

- (13) Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Beschlussfassung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden.
- (14) Der Komplementär und die Kommanditisten sind zur Wahrung der Vertraulichkeit in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.
- (15) Bei der Gesellschaft kann zur Beratung des geschäftsführenden Kommanditisten und der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ein aus bis zu drei Personen bestehender Anlegerbeirat gebildet werden. Die Mitglieder des Anlegerbeirats können die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und von dem geschäftsführenden Kommanditisten Auskünfte verlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer beratenden Aufgabe erforderlich ist. Sie berichten über ihre Wahrnehmungen nur auf ein durch Beschluss gemäß diesem § 9 geäußertes Verlangen.
- (16) Die Mitglieder des Anlegerbeirats werden durch Wahlbeschluss gemäß diesem § 9 aus dem Kreis der Kommanditisten bestimmt und können durch Beschluss nach diesem § 9 jederzeit abberufen werden. §§ 127, 137 AktG gelten für die Wahl entsprechend; wobei es genügt, wenn Wahlvorschläge auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft bekannt gegeben werden.
- (17) Für den Anlegerbeirat gelten die §§ 100 Abs. 1, 102 Abs. 1, 105 Abs. 1, 109, 110 AktG entsprechend. Vergütungen und Auslagenersatz können den Mitgliedern des Anlegerbeirats zu Lasten der Investmentgesellschaft nur gewährt werden, soweit die Anlagebedingungen dies zulassen. Der Anlegerbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Vergütungen, Kosten

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der nachfolgenden laufenden Vergütungen ist der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.
- (2) Der Komplementär erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,0595 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

- (3) Der geschäftsführende Kommanditist erhält als Entgelt für seine Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,238 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.
- (5) Die Gesellschaft sowie die Anleger tragen ferner die in den Anlagebedingungen (Anlage 1) aufgeführten Kosten.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der geschäftsführende Kommanditist stellt innerhalb der gesetzlichen Fristen einen den Vorschriften des KAGB entsprechenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und leitet diese der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Erstellung des Jahresberichts zu.
- (2) Bewertungs- und Bilanzierungsentscheidungen unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die Gesellschafter.
- (3) Es findet eine Abschlussprüfung nach den Vorschriften des KAGB statt.

§ 12 Ergebnisbeteiligung, Auszahlungen

- (1) Die Beteiligung an den realisierten Ergebnissen sowie an der zur Auszahlung an die Kommanditisten zur Verfügung stehenden Liquidität der Gesellschaft richtet sich, vorbehaltlich des folgenden Absatzes 2, nach dem Verhältnis der Kapitalanteile (§ 7 Absatz 2).
- (2) Dem Verlustvortragskonto des Kommanditisten werden nach Maßgabe der Anlagebedingungen Verlustanteile in Höhe des auf seinen Anteil entfallenden Ausgabeaufschlags und der auf seinen Anteil entfallenden Initialkosten belastet. Maßgeblich sind im Übrigen die Kapitalanteile zum Ende des Geschäftsjahres; verändern sich die Kapitalanteile während des Geschäftsjahres (durch die Leistung von Kommanditeinlagen oder das Ausscheiden von Kommanditisten), so werden die Veränderungen bei der Zuweisung der Ergebnisse und der Auszahlungen zeitanteilig (pro rata temporis) berücksichtigt.

- (3) Zeitpunkt und Höhe von Auszahlungen bestimmt der geschäftsführende Kommanditist abweichend von § 169 Abs. 1 Satz 2 HGB im Einvernehmen mit der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die das Liquiditätsmanagement verantwortet, wie folgt:
- a) Die hierbei zu beachtende Ausschüttungspolitik der Gesellschaft richtet sich nach den Anlagebedingungen (Anlage 1).
 - b) Die Höhe der an die Kommanditisten zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt; dabei wird die Kommanditeinlage, die der Kommanditist erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, nach dem Verhältnis der seit der Leistung bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen zum Geschäftsjahr (also zeitanteilig/pro rata temporis) berücksichtigt.
 - c) Auszahlungen für Rechnung des Anlegers erfolgen somit auch bei Abführung von Steuern (Kapitalertragsteuer) und Kosten, die gemäß den Anlagebedingungen nicht von der Gesellschaft zu tragen, sondern vom Anleger zu entrichten sind; sie werden als Vorabanteil auf die dem Anleger gemäß vorstehendem Absatz zustehende Beteiligung an der zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Liquidität der Gesellschaft behandelt.
- (4) Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage (Haftsumme) herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird. Bei mittelbarer Beteiligung über den Treuhandkommanditisten bedarf die Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage (Haftsumme) herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers, Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Auszahlungen sind im vorstehend geregelten Umfang auch insoweit zulässig, als Verluste oder Auszahlungen vorgetragen und nicht durch Gewinne ausgeglichen sind. Sie sind jedoch unzulässig, soweit hierdurch beim Komplementär das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert würde (§ 30 GmbHG).
- Rechtsgeschäftliche Verfügung ist jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Verfügungen des Treuhandkommanditisten, die zugunsten des jeweiligen Treugebers erfolgen, bedürfen keiner Zustimmung.
 - (3) Sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile, ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung sowie Verfügungen über Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen – soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag abweichend geregelt – der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile und ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung nicht mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres erfolgen.
 - (4) Der Eintritt eines Kommanditisten, auch im Wege der Sonderrechtsnachfolge, steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung seines Eintritts im Handelsregister.
 - (5) Die Kosten seiner Eintragung im Handelsregister trägt der Eintretende. Sämtliche zum Handelsregister erforderlichen Anmeldungen erfolgen durch den geschäftsführenden Kommanditisten oder auf Weisung des geschäftsführenden Kommanditisten durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Jeder eintretende Kommanditist hat dem geschäftsführenden Kommanditisten und dem persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich eine für die gesamte Dauer der Beteiligung an der Gesellschaft geltende unwiderrufliche, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen, die zur Vornahme aller Handlungen, zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen und zu allen sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. -eintragungen bevollmächtigt, bei denen die Mitwirkung des Eintretenden erforderlich ist. Eine entsprechende Verpflichtung trifft auch den oder die Rechtsnachfolger eines Kommanditisten. Die Kosten der Vollmacht trägt der Vollmachtgeber.
 - (6) Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft ohne Auseinandersetzung mit seinen Erben fortgesetzt. Entstehen hierdurch Gesellschaftsanteile, auf die weniger als die in den Anlagebedingungen (Anlage 1) festgelegte Mindestzeichnungssumme entfällt, so kann der geschäftsführende Kommanditist verlangen, dass die Erben ihre Rechte stets einheitlich ausüben und zur Ausübung ihrer Rechte sowie zum Empfang von Erklärungen und Leistungen einen gemeinsamen Vertreter bzw. Empfangsbevollmächtigten bestellen. Ist kein gemeinsamer Empfangsbe-

§ 13 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Über Gesellschaftsanteile kann, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, rechtsgeschäftlich verfügt werden.

vollmächtigter bestellt, so wirkt die Leistung der Gesellschaft an einen der Erben in Ansehung aller Erben schuldbeitfreiend. Mehrere Erben haften der Gesellschaft in Ansehung eines solchen Gesellschaftsanteils gesamtschuldnerisch.

- (7) Erben müssen sich durch einen Erbnachweis legitimieren. Bis zur Legitimation ruht ihr Stimmrecht. Zum Nachweis der rechtsgeschäftlichen Sonderrechtsnachfolge ist die Schriftform erforderlich.
- (8) Alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die der Gesellschaft aufgrund Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge entstehen, gehen im Verhältnis zur Gesellschaft zu Lasten des von der Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge betroffenen Kapitalanteils.

§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausschließung von Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2039 befristet. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes.
- (2) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
- (3) Die Beendigung des zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Treugeber bestehenden Treuhandvertrages berührt die Wirksamkeit der für den Treuhandkommanditisten und den Treugeber geltenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht. Der auf den Treugeber entfallende Gesellschaftsanteil ist dem Treugeber oder, die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten vorausgesetzt, einem vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Die Bestimmungen des § 13 gelten entsprechend.
- (4) Ein Kommanditist kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt. Die Erklärung der Ausschließung erfolgt, ohne dass es eines Beschlusses nach § 9 bedarf, durch den geschäftsführenden Kommanditisten. Der Komplementär, der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist können nur durch Urteil (§ 140 HGB) oder aus den in § 133 HGB genannten Gründen durch Beschluss gemäß § 9 ausgeschlossen werden.
- (5) Im Falle einer Ausschließung ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, auf die der Betroffene gemäß § 13 seine Beteiligung Zug um Zug gegen Zahlung eines Übertragungsentgelts zu übertragen hat. Das Übertragungsentgelt richtet sich nach dem für die Beteiligung zu erzielenden Kaufpreis. Das Übertragungsentgelt darf jedoch das sich nach § 16 ergebende Auseinandersetzungsguthaben nicht unterschreiten. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein Bieterverfahren, welches der geschäftsführende Kommanditist durchführt.
- (6) Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Abs. 2 und 3 HGB sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Als wichtige Gründe im vorstehenden Sinn kommen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auch folgende Umstände in Betracht, wenn dem Anleger bzw. seinen Erben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Auflösung der Gesellschaft nicht zugemutet werden kann:
 - a) anhaltende Arbeitslosigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
 - b) anhaltende Erwerbsunfähigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
 - c) Scheidung des Anlegers;
 - d) Tod des Anlegers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners (im Sinne des Gesetzes), wenn der Verstorbene mindestens zur Hälfte zu den Einkünften der Ehegatten oder Lebenspartner oder der Erben beigetragen hat.
- (8) Bei der im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund gebotenen Abwägung der beiderseitigen Interessen (§ 314 Abs. 1 Satz 2 BGB) ist die Liquiditätslage der Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen. Aus dem für die Kommanditisten geltenden Treuegebot (§ 242 BGB) kann sich in diesem Fall sowie im Falle seiner Ausschließung die Verpflichtung ergeben, das Auseinandersetzungsguthaben solange und soweit nicht geltend zu machen, als dies bei der Gesellschaft zu einem Insolvenzgrund führen würde oder dazu führen würde, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen von Artikel 1 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllt.

§ 15 Ausscheiden

- (1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden des Betroffenen aus der Gesellschaft:
 - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters,
 - b) die Kündigung des Gesellschafters (aus wichtigem Grund) oder durch den Privatgläubiger des Gesellschafters,
 - c) die Ausschließung,
 - d) die Verfügung über die Mitgliedschaft nach § 13 zu den dort geregelten Bedingungen.

- (2) Droht das Ausscheiden des Treuhandkommanditisten, hat er die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 13 auf den oder die von den Treugebern bestimmten Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (3) Geht die Rechtsstellung eines Kommanditisten auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger über, findet keine Auseinandersetzung statt.
- (4) Droht das Ausscheiden des Komplementärs oder des geschäftsführenden Kommanditisten nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1 Buchstaben a) bis c), ist unter den verbleibenden Gesellschaftern durch Beschluss nach § 9 eine Regelung über die Rechtsnachfolge zu treffen.

§ 16 Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens

- (1) Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausscheidenden bestimmt sich nach dem Nettoinventarwert seines Anteils im Sinne des § 168 KAGB.
- (2) Ein negativer Saldo des Verrechnungskontos ist bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens als Abzugsposten zu berücksichtigen, ein positiver Saldo des Verrechnungskontos ist hinzuzurechnen.
- (3) Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus dieser aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 17 Auflösung, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss gemäß § 9 auch vor der festgelegten Dauer aufgelöst werden. Die Gesellschaft ist dann nach den gesetzlichen Vorschriften zu liquidieren.
- (2) Die Gesellschaft wird auf Vorschlag der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Erklärung des geschäftsführenden Kommanditisten aufgelöst, ohne dass es eines besonderen Beschlusses gemäß § 9 bedarf, wenn nicht bis zum Ende der Zeichnungsfrist Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt mindestens 3 Mio. € gezeichnet werden. Für diesen Fall verzichten der Komplementär und der geschäftsführende Kommanditist bereits heute auf ihre Vergütungsansprüche gegenüber der Gesellschaft. Der geschäftsführende Kommanditist trägt

in diesem Fall alle sonstigen Aufwendungen, für die keine Rückerstattung erlangt werden kann, und befreit die Gesellschaft von allen Verbindlichkeiten, für die von Dritten keine Befreiung erlangt werden kann.

- (3) Wird die Gesellschaft aufgelöst, hat sie auf den Tag, an dem das Recht der von ihr bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht.
- (4) Soweit nicht die Liquidation durch die von der Gesellschaft bestellte externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erfolgen hat, ist die Liquidation ausschließlich dem geschäftsführenden Kommanditisten übertragen.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 8, 10 und 12 gelten in der Liquidation entsprechend.
- (6) Der Liquidator hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht.
- (7) Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 18 Mitteilungen, Steuererklärungen

- (1) Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag sind an die dem geschäftsführenden Kommanditisten zuletzt bis zwei Wochen vor Versand schriftlich mitgeteilte Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse des Kommanditisten zu richten. Ist die ordnungsgemäße Absendung dokumentiert, so kommt es im Hinblick auf die Regelungen in § 9 nicht auf die Tatsache oder den Zeitpunkt des Zugangs an.
- (2) Der geschäftsführende Kommanditist sowie die von der Gesellschaft bestellte externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind im Rahmen ihrer Erklärungspflicht (§ 181 Abs. 2 AO) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber die zur einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen notwendigen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden abzugeben; sie sind empfangsberechtigt im Sinne des § 183 AO. Es gehört jedoch nicht zu ihren Aufgaben, die Gesellschafter und Treugeber aufzufordern, sie betreffende Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonderwerbungskosten, bekannt zu geben. Wünscht der Gesellschafter oder Treugeber deren Berücksichtigung im einheitlichen Feststellungsverfahren, so hat er sie dem geschäftsführenden Kommanditisten oder der von der Gesellschaft bestellten

externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung solcher Tatsachen nicht fristgerecht, so hat der Gesellschafter oder Treugeber die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) Der geschäftsführende Kommanditist sowie die von der Gesellschaft bestellte externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Gesellschafter und Treugeber dazu anzuhalten, Erklärungspflichten gegenüber ausländischen Behörden nachzukommen, und im Falle des Verzugs mit der Erfüllung solcher Erklärungspflichten den der Gesellschaft entstandenen Schaden geltend zu machen, insbesondere durch Buchung des Schadensbetrags als Auszahlung. § 14 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn das Ergebnis einer Beschlussfassung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages von dem geschäftsführenden Kommanditisten festgestellt ist.
- (2) Ist oder wird ein Teil dieses Gesellschaftsvertrages nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (3) Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.
- (4) Diese Fassung des Gesellschaftsvertrages ersetzt die bisherige Fassung des Gesellschaftsvertrages mit Wirkung ab dem Tag seiner Feststellung, frühestens jedoch mit Wirkung ab dem Tag der Genehmigung der Anlagebedingungen in der als Anlage 1 beigefügten Fassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bei Genehmigung einer von der Anlage 1 abweichenden Fassung der Anlagebedingungen ist der Gesellschaftsvertrag samt der genehmigten Fassung der Anlagebedingungen neu festzustellen.
- (5) Bis zur Eintragung unter der in § 1 festgelegten Firma ist die Gesellschaft beim Amtsgericht Regensburg, HRA 9940, unter ihrer bisherigen Firma Concentio 3 GmbH & Co. KG eingetragen.

Festgestellt mit einer Anlage am 10.02.2020

Concentio Beteiligungs GmbH:

gez. Dr. Werner Bauer
Geschäftsführer

gez. Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf
Geschäftsführer

Concentio Management GmbH:

gez. Dr. Werner Bauer
Geschäftsführer

gez. Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf
Geschäftsführer

Anlage 1: Anlagebedingungen gemäß § 3

Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG mit Sitz in Neutraubling, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die derigo GmbH & Co. KG mit Sitz in München, (nachstehend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ genannt)

für den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten geschlossenen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

I. ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

1. Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur

- a) Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB,
 - b) Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 3 KAGB,
 - c) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB,
 - d) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus fossilen Energien,
 - e) Infrastruktur, die für die Vermögensgegenstände gemäß Buchstaben b) bis d) genutzt wird, sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen;
2. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
 3. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, die Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1, einschließlich der in vorstehender Nummer 1 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Sachwerte, erwerben dürfen;
 4. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, die Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1, einschließlich der in vorstehender Nummer 1 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Sachwerte, erwerben dürfen;
 5. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
 6. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
 7. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 1 werden im Folgenden auch als „Beteiligungen an Objektgesellschaften“, Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 2 werden im Folgenden auch als „Beteiligungen an Unternehmen“ bezeichnet.

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) **Indirekte Investitionen, Bezugsgröße und Auswahl der Investitionen.**

Investitionen der Gesellschaft können direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen.

Die Prozentangaben der nachfolgenden Absätze dieses § 2 beziehen sich auf das investierte Kapital, sofern keine andere Bezugsgröße genannt wird.

- (2) **Anteile an geschlossenen inländischen Publikums-AIF.**
Mindestens 10 % werden in Anteile an geschlossenen Publikums-AIF mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland investiert.
- (3) **Anteile an geschlossenen inländischen Spezial-AIF.**
Mindestens 30 % werden in Anteile an geschlossenen Spezial-AIF mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland investiert.
- (4) **Anteile an geschlossenen EU- und ausländischen Spezial-AIF.**
Mindestens 20 % werden in Anteile an geschlossenen Spezial-AIF mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland), im Vereinigten Königreich, auf den Britischen Kanalinseln, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, auf den Kaimaninseln sowie in den Staaten des East Asia Summit investiert.
- (5) **Assetklasse Immobilien.**
Mindestens 35 % werden in Anteilen an geschlossenen AIF im Sinne der Absätze 2 bis 4 angelegt, die jeweils mindestens 60 % ihres investierten Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Immobilien investieren und diesbezüglich eine langfristige Anlagestrategie (Buy and Hold) verfolgen, wobei Projektentwicklungen nicht nur erworben werden, sondern auch im Bestand erfolgen dürfen (Buy and Development), sofern jeweils eine anschließende Haltedauer von mindestens drei Jahren angestrebt wird.
Die geschlossenen AIF müssen nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung, ihren Anlagebedingungen oder ihrer sonstigen Fondsdokumentation planen, unmittelbar oder mittelbar in mindestens eine Immobilie zu investieren.
- (6) **Assetklasse Private Equity.**
Mindestens 15 % werden in Anteilen an geschlossenen AIF im Sinne der Absätze 2 bis 4 angelegt, die mindestens 60 % ihres investierten Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an Unternehmen investieren und diesbezüglich eine Anlagestrategie
1. mit dem Schwerpunkt auf Later-Stage-Beteiligungen einschließlich Late-Stage Venture Capital (Management Buyout, Management Buyin, Restructuring- und Turnaround-Finanzierungen sowie Expansions- und Wachstumsfinanzierungen sowie

2. mit Branchenschwerpunkten in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Bauwesen, Chemie und Werkstoffe, Computer und Unterhaltungselektronik, Finanzdienstleistungen, Immobilien, Kommunikationstechnologien und Kommunikationsinhalte, Konsumgüter und Handel, Landwirtschaft, Life Sciences (Biowissenschaften und Biotechnologie, Medizin), Software, Transportwesen, Unternehmens- und Industriedienstleistungen, Unternehmens- und Industrieerzeugnisse, Verbraucherdienstleistungen verfolgen.

Die geschlossenen AIF müssen nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung, ihren Anlagebedingungen oder ihrer sonstigen Fondsdokumentation planen, unmittelbar oder mittelbar mit einer Streuung auf mindestens vier Beteiligungen an Unternehmen zu investieren.

Sofern sich nicht in ausreichendem Umfang Investitionsmöglichkeiten bieten, welche die vorstehenden Merkmale für Investitionen in der Assetklasse Private Equity erfüllen, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft ersatzweise Investitionen der Assetklasse Immobilien gemäß vorstehendem Absatz 5 auswählen.

(7) Assetklasse Erneuerbare Energien.

Mindestens 5 % werden in Anteilen an geschlossenen AIF im Sinne der Absätze 2 bis 4 angelegt, die mindestens 60 % ihres investierten Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie, Wasserkraft oder Biomasse investieren und diesbezüglich eine langfristige Anlagestrategie (Buy and Hold) verfolgen, wobei Projektentwicklungen nicht nur erworben werden, sondern auch im Bestand erfolgen dürfen (Buy and Development), sofern jeweils eine anschließende Haltedauer von mindestens drei Jahren angestrebt wird.

Die geschlossenen AIF müssen nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung, ihren Anlagebedingungen oder ihrer sonstigen Fondsdokumentation planen, unmittelbar oder mittelbar in mindestens eine Immobilie, Anlage oder Unternehmensbeteiligung zu investieren.

Sofern sich nicht in ausreichendem Umfang Investitionsmöglichkeiten bieten, welche die vorstehenden Merkmale für Investitionen in der Assetklasse Erneuerbare Energien erfüllen, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft ersatzweise Investitionen der Assetklasse Immobilien gemäß vorstehendem Absatz 5 auswählen.

(8) Assetklasse Infrastruktur.

Mindestens 5 % werden in Anteilen an geschlossenen AIF im Sinne der Absätze 2 bis 4 angelegt, die mindestens 60 %

ihres investierten Kapitals unmittelbar oder mittelbar investieren in

1. Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien, und diesbezüglich eine langfristige Anlagestrategie (Buy and Hold) verfolgen, wobei Projektentwicklungen nicht nur erworben werden, sondern auch im Bestand erfolgen dürfen (Buy and Development), sofern jeweils eine anschließende Haltedauer von mindestens drei Jahren angestrebt wird;

2. Beteiligungen an Unternehmen, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben, und diesbezüglich eine Anlagestrategie mit dem Schwerpunkt auf Later-Stage-Beteiligungen einschließlich Late-Stage Venture Capital verfolgen (Management Buyout, Management Buyin, Restructuring- und Turnaround-Finanzierungen sowie Expansions- und Wachstumsfinanzierungen).

Die geschlossenen AIF müssen nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung, ihren Anlagebedingungen oder ihrer sonstigen Fondsdokumentation planen, unmittelbar oder mittelbar mit einer Streuung auf mindestens vier Immobilien, Anlagen oder Beteiligungen an Unternehmen zu investieren.

Sofern sich nicht in ausreichendem Umfang Investitionsmöglichkeiten bieten, welche die vorstehenden Merkmale für Investitionen in der Assetklasse Infrastruktur erfüllen, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft ersatzweise Investitionen der Assetklasse Immobilien gemäß vorstehendem Absatz 5 auswählen.

(9) Regionen.

Mindestens 60 % werden in Anteilen an geschlossenen AIF im Sinne der Absätze 2 bis 4 angelegt, die mindestens 60 % ihres investierten Kapitals anlegen in

1. Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs),
2. Nordamerika,
3. den Staaten des East Asia Summit.

(10) Einhaltung der Anlagegrenzen, Reinvestitionen.

Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Investitionskriterien müssen innerhalb von 36 Monaten nach Beginn des Vertriebs erreicht werden. Diese Frist kann durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Reinvestitionen sind entsprechend der Anlagestrategie bis zum 31.12.2030 zulässig, sofern im jeweiligen Kalenderjahr Ausschüttungen (gemäß § 9) in Höhe von mindestens 4,0 % der gezeichneten Einlagen an die Anleger geleistet werden

können und den Anlegern aus der Reinvestition keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb entstehen.

(11) Wertpapiere.

Bis zu 20 % des Investmentvermögens dürfen in Wertpapieren gehalten werden. Diese Anlagegrenze gilt erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs.

(12) Geldmarktinstrumente.

Bis zu 20 % des Investmentvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gehalten werden. Diese Anlagegrenze gilt erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs.

(13) Bankguthaben.

Bis zum Erwerb von anderen Vermögensgegenständen nach Maßgabe dieser Anlagebedingungen wird das Investmentvermögen in Bankguthaben gehalten. Die Bankguthaben können bis auf eine Mindestliquiditätsreserve verringert werden.

Die Gesellschaft kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten, um es entsprechend der Anlagestrategie erneut zu investieren. Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

(14) Staaten.

Die Gesellschaft darf Vermögensgegenstände in allen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, sowie Vermögensgegenstände, die außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegen sind, und zwar

1. jeweils höchstens bis zu 30 % des Wertes des Investmentvermögens in folgenden Staaten:

Britische Kanalinseln, Vereinigtes Königreich (sofern es nach dem Austritt aus der Europäischen Union kein Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mehr ist), Vereinigte Staaten von Amerika

2. jeweils höchstens bis zu 20 % des Wertes des Investmentvermögens in folgenden Staaten:

Amerikanische Jungferninseln, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Australien, Bahamas, Bahrein, Bangladesch, Barbados, Bermuda, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei, Chile, China, einschließlich Hongkong, Costa Rica, Curaçao, Indien, Indonesien, Insel Man, Israel, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kambodscha, Kanada, Katar, Kolumbien, Kuwait, Laos, Liberia, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Panama, Philippinen, Puerto Rico, Russische Föderation, San Marino, Saudi Arabien, Schweiz, Seychellen, Singapur, Südafrika, Süd-

korea, Taiwan, Thailand, Türkei, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

(15) Währungsrisiko.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände der Gesellschaft nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

(16) Risikomischung.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft nur nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB investieren. Die Gesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein.

§ 3 Leverage und Belastungen

(1) Kreditaufnahmen sind bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft möglich, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die von Objektgesellschaften aufgenommenen Kredite sind bei der Berechnung der in Satz 1 genannten Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft zu berücksichtigen.

(2) Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

- (3) Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 4 Verwahrstelle

- (1) Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
- (2) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (3) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
- (4) Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.

§ 5 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

II. ANTEILKLASSEN

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

III. AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 7 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

- (1) **Ausgabepreis.**
Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 10.000,00. Höhere Summen müssen ohne Rest durch EUR 1.000,00 teilbar sein.
Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 8,57 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 9 % der gezeichneten Kommanditeinlage.
- (2) **Ausgabeaufschlag.**
Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
- (3) **Initialkosten**
Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 4 % der Kommanditeinlage belastet (Initialkosten). Die Initialkosten werden der Gesellschaft anteilig nach Leistung der Kommanditeinlage und Ausführung der jeweiligen Zeichnung belastet.
- (4) **Steuern.**
Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 8 Laufende Kosten

(1) Summe aller laufenden Vergütungen.

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft gezahlt werden, kann jährlich insgesamt bis zu 1,618 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben können Transaktionsvergütungen nach Absatz 7 berechnet werden.

(2) Bemessungsgrundlage.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

(3) Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind.

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,3205 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, einen im Verkaufsprospekt ausgewiesenen Anteil dieser Vergütung an Vertriebsstellen weiterzuleiten.

2. Der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,0595 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

3. Der geschäftsführende Kommanditist der Gesellschaft erhält als Entgelt für seine Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,238 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen

Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

(4) Vergütungen und Kosten auf Ebene von Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF.

Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF (Zielgesellschaften im Sinne des folgenden Satzes) fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. So erhalten die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der persönlich haftende Gesellschafter und der geschäftsführende Kommanditist der Gesellschaft aus dem Vermögen von Zielgesellschaften Vergütungen für deren Verwaltung bzw. für ihre Haftungsübernahme und Geschäftsführungstätigkeit. Die genannten Vergütungen und weiteren Kosten werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert des jeweiligen Zielinvestmentvermögens auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus. Der Verkaufsprospekt und der Jahresbericht enthalten hierzu konkrete Erläuterungen (siehe auch Absatz 9).

(5) Verwahrstellenvergütung.

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,0714 % p. a. der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

(6) Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen.

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

1. Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
2. Bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
3. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
4. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
5. Für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;
6. Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
7. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der

Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;

8. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
9. Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
10. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
11. Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
12. Angemessene Raum- und Sachkosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen.

Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF (nachfolgend auch: Zielgesellschaften) können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Nummern 1 bis 12 anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der jeweiligen Zielgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

Aufwendungen, die bei den vorgenannten Zielgesellschaften aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Investmentgesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

(7) Transaktions- und Investitionskosten.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden der Gesellschaft die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

(8) Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten.

Der Treuhandkommanditist erhält von den Anlegern, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen (Treugeber) eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0655 % des durchschnittlichen Anteilwertes im jeweiligen Geschäftsjahr.

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilwertes, höchstens jedoch EUR 300,00, verlangen.

(9) Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen.

Beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Im Jahresbericht ist die Vergütung offen zu legen, die der Gesellschaft von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

(10) Steuern.

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

(11) Zuwendungen.

Zuwendungen, welche die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der persönlich haftende Gesellschafter und der geschäftsführende Kommanditist der Gesellschaft bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Gesellschaft von Dritten erhalten, werden auf ihre jeweilige Vergütung angerechnet und sind bei übersteigender Höhe an die Gesellschaft auszukehren. Vergütungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 4 fallen hierunter nicht.

IV. ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER, BERICHTE

§ 9 Ausschüttung

- (1) Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft für die gemäß § 2 erfolgenden Investitionen und Reinvestitionen bzw. als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird.
- (2) Die Höhe der gemäß Absatz 1 an die Anleger zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt; dabei wird die Kommanditeinlage, die der Anleger erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, nach dem Verhältnis der seit der Leistung bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen zum Geschäftsjahr (also zeitanteilig/pro rata temporis) berücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 10 Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31.12.2039 befristet. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert).
- (3) Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

§ 11 Berichte

- (1) Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht

gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 KAGB sind die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.

- (2) Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

V. ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

§ 12 Änderung der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern; es gilt § 267 KAGB.

Treuhandvertrag

zwischen dem Anleger (Treugeber)

und der

BVT Treuhandgesellschaft mbH (Treuhandkommanditist)

über eine Kommanditbeteiligung an der

BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG (Investmentgesellschaft)

extern verwaltet durch die

derigo GmbH & Co. KG, München (Kapitalverwaltungsgesellschaft)

Hinweise des Treuhandkommanditisten

Der Anleger gibt mit dem unterschriebenen Zeichnungsschein ein Angebot zum Abschluss dieses Treuhandvertrages ab. Der Treuhandvertrag kommt mit der Annahme des Vertragsangebots durch den Treuhandkommanditisten zustande. Der Treuhandkommanditist wird das Vertragsangebot des Anlegers annehmen, wenn die Zeichnung des Anlegers unter den Vorausset-

zungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft angenommen wird.

Der Treuhandkommanditist übernimmt im Einvernehmen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft im eigenen Namen eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft und hält diese im Interesse und für Rechnung aller Anleger, die einen Anteil an der Investmentgesellschaft zeichnen und diesen Treuhandvertrag mit ihm schließen.

Der Treuhandkommanditist vermittelt dem Treugeber nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft sowie der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten der Investmentgesellschaft.

Der Treuhandkommanditist hat die Beteiligung an der Investmentgesellschaft und die zu der Beteiligung an der Investmentgesellschaft gemachten Angaben, insbesondere im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen, keiner eigenen Prüfung im Interesse des Treugebers unterzogen.

Dritte, insbesondere Vermittler, sind nicht befugt, im Namen des Treuhandkommanditisten Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder Auskünfte zu erteilen. Vollmachten, die Annahme des Vertragsangebots des Anlegers zu den Bedingungen dieses Treuhandvertrages zu erklären, bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Gegenstand des Treuhandvertrages

- (1) Der Treuhandkommanditist übernimmt und verwaltet die Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft nach Maßgabe des Zeichnungsscheins und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers.
- (2) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen an der Investmentgesellschaft auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. Der Treuhandkommanditist wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit den Beteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als eine einheitliche Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft halten. Im Verhältnis zur Investmentgesellschaft handelt der Treuhandkommanditist ausschließlich im Interesse und für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Wirtschaftlich wird der Treugeber wie ein Kommanditist der Investmentgesellschaft behandelt, er hat die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen.

- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten richten sich nach diesem Treuhandvertrag. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und der Investmentgesellschaft, zwischen dem Treugeber und der Investmentgesellschaft sowie zwischen den Treugebern untereinander richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft.

§ 2 Keine Prüfungs- und Auskunftspflichten des Treuhandkommanditisten

- (1) Der Treuhandkommanditist ist über den rechtlich zwingend gebotenen Mindestumfang hinaus nicht verpflichtet, die Beteiligung an der Investmentgesellschaft und die zu der Beteiligung an der Investmentgesellschaft gemachten Angaben vor Übernahme der Beteiligung im Interesse des Treugebers einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Der Treugeber erkennt an, dass eine derartige Verpflichtung auch vor Abschluss des Treuhandvertrages nicht bestanden hat. Das gilt insbesondere für die Wirtschaftlichkeit, die Werthaltigkeit und die steuerlichen Folgen der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sowie für den Inhalt des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.
- (2) Der Treugeber erkennt an, dass die Erteilung von Auskünften vor dem Abschluss des Treuhandvertrages über den rechtlich zwingenden Umfang hinaus nicht zu den Pflichten des Treuhandkommanditisten gehört hat.

§ 3 Zahlung des Ausgabepreises und Ausführung der Zeichnung

- (1) Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft wird die angenommene Zeichnung jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die fällige Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag auf das im Verkaufsprospekt genannte Konto der Investmentgesellschaft eingezahlt sind.
- (2) Der Treuhandkommanditist übernimmt die Beteiligung jeweils nur insoweit für den Treugeber als die Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag geleistet ist. Der Treugeber ist auch im Verhältnis zum Treuhandkommanditisten zur rechtzeitigen Zahlung der Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten

- (1) Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, seine Rechte und Pflichten aus dem für den Treugeber gehaltenen Kommanditeil nach den Weisungen des Treugebers auszuüben, sofern ihm diese schriftlich erteilt werden.
- (2) Der Treuhandkommanditist ist zur Ausführung einer Weisung des Treugebers nicht verpflichtet, soweit dieser Treuhandvertrag oder der Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft dem entgegenstehen.
- (3) Soweit der Treugeber aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft oder aufgrund der nachfolgend in diesem Treuhandvertrag erfolgten Abtretungen Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditeil in eigener Person geltend machen kann, ist der Treuhandkommanditist zum Tätigwerden nicht verpflichtet. Das gilt insbesondere für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen.
- (4) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die Stimmrechte des Treugebers in Gesellschafterversammlungen wahrzunehmen, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt und das Gesetz die Ausübung des Stimmrechts durch den Treuhandkommanditisten erlaubt. Hierzu holt der Treuhandkommanditist rechtzeitig vor Gesellschafterversammlungen schriftliche Weisungen des Treugebers ein. Der Treuhandkommanditist kann dem Treugeber Vorschläge zur Ausübung des Stimmrechts machen. Er hat das Stimmrecht nach Maßgabe seines Vorschlags auszuüben, wenn dies gesetzlich zulässig ist und er keine abweichende Weisung des Treugebers erhält. Er darf von seinem Vorschlag nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Treugeber bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Macht der Treuhandkommanditist keinen Vorschlag zur Ausübung des Stimmrechts, so muss er sich der Stimme enthalten, sofern er keine Weisung erhält.
- (5) Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, Informationen, die er von Gesellschaftsorganen der Investmentgesellschaft oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält, an den Treugeber weiterzuleiten, sofern ihm die Informationen schriftlich erteilt werden und entweder die Investmentgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Treugeber die Kosten für die Weiterleitung übernimmt.
- (6) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der

Treuhandkommanditist sowie seine Vertreter sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 5 Abtretung, Freistellung

- (1) Der Treuhandkommanditist tritt hiermit sämtliche bestehenden und künftigen abtretbaren Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil an den Treugeber ab, soweit diese anteilig nach dem Zeichnungsschein mittelbar auf den Treugeber entfallen. Der Treugeber nimmt diese Abtretung an.
- (2) Der Treuhandkommanditist überträgt hiermit – zur Sicherung des Herausgabeanspruchs des Treugebers aus diesem Treuhandvertrag – dem Treugeber den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil, soweit er ihn anteilig für den Treugeber hält. Die Übertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Fälligkeit des Herausgabeanspruchs und der Eintragung des Erwerbers im Handelsregister. Der Treugeber erklärt hiermit die Annahme.
- (3) Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die anteilig nach Maßgabe des Zeichnungsscheins auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten des Treuhandkommanditisten, die aus der Beteiligung des Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft herrühren, insbesondere die Beitragsschuld, mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhandkommanditisten tritt, §§ 414, 415 BGB.
- (4) Zur Sicherung des Vergütungsanspruchs des Treuhandkommanditisten tritt der Treugeber hiermit dem dies annehmenden Treuhandkommanditisten von den auf den Treugeber entfallenden Auszahlungsansprüchen gegen die Investmentgesellschaft denjenigen Teil ab, der betragsmäßig der gemäß nachfolgendem § 7 in Verbindung mit den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft geschuldeten Vergütung entspricht. Der Treuhandkommanditist ist befugt, sich bei Fälligkeit seines Vergütungsanspruchs nach Maßgabe der Kontraktabrechnung der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus den ihm abgetretenen Auszahlungsansprüchen zu befriedigen.

§ 6 Haftung des Treuhandkommanditisten

Die Haftung des Treuhandkommanditisten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Vergütung

Der Treuhandkommanditist erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft. Die Kontraktabrechnung erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Der Treugeber ist berechtigt, über seine Forderungen und Rechte sowie seine Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag in entsprechender Anwendung des § 13 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhandkommanditisten zu verfügen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (2) Beim Ableben eines Treugebers wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. § 13 Absätze 6 bis 8 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft werden auf den Treuhandvertrag entsprechend angewendet.

§ 9 Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung

- (1) Der Treugeber ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft berechtigt, vom Treuhandkommanditisten, soweit dieser seinen Gesellschaftsanteil für den Treugeber hält, die Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung bei der Investmentgesellschaft zu verlangen.
- (2) Ab der Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister verwaltet der Treuhandkommanditist die Kommanditbeteiligung des Treugebers auf Wunsch in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages.

§ 10 Beendigung des Treuhandvertrages

- (1) Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Treuhandvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Investmentgesellschaft – erreicht ist oder

b) wenn sein Zweck – etwa im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder der Ausschließung aus der Investmentgesellschaft – fortgefallen ist.

- (3) Der Treugeber ist berechtigt, den Treuhandvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Sein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Treuhandkommanditisten zu erfolgen.
- (4) Endet der Treuhandvertrag nach vorstehendem Absatz 3, so erwirbt der Treugeber den auf ihn entfallenden Kommanditanteil des Treuhandkommanditisten im Wege der Sonderrechtsnachfolge gemäß § 5 Absatz 2 dieses Treuhandvertrages.

§ 11 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Der Treuhandkommanditist erhebt zur Durchführung dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft die im Zeichnungsschein enthaltenen personenbezogenen Daten des Treugebers (Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, gezeichnete Kommanditeinlage, Ausgabeaufschlag, Datum und Ausführung der Zeichnung).
- (2) Der Treuhandkommanditist erhebt zur Erfüllung steuerlicher Pflichten weitere in den Zeichnungsunterlagen enthaltene personenbezogene Daten des Treugebers (Finanzamt, Steuernummer und Steueridentifikationsnummer, Angaben zur Beurteilung der steuerlichen Ansässigkeit des Treugebers).
- (3) Der Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten Änderungen der in den Zeichnungsunterlagen erfassten Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Treuhandkommanditist erhebt ferner zum Zweck der Geldwäscheprävention die gesetzlich vorgeschriebenen personenbezogenen Daten, einschließlich der Daten aus einem zur Identifikation des Treugebers vorgelegten amtlichen Lichtbildausweis (Art und Nummer des Ausweises, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer des Ausweises) sowie Angaben zum Handeln für eigene oder fremde Rechnung sowie zur Eigenschaft einer politisch exponierten Person.
- (5) Rechtsnachfolger des Treugebers haben dem Treuhandkommanditisten die in Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Daten zu ihrer Person zu übermitteln.

- (6) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die nach den Absätzen 1 bis 5 erhobenen Daten an die Investmentgesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft
- a) zum Zweck der Verwaltung der mittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Investmentgesellschaft,
 - b) für steuerliche Zwecke (insbesondere zur Verarbeitung durch den Steuerberater der Investmentgesellschaft und durch die Steuerbehörden),
 - c) zum Zweck der Geldwäscheprävention und
 - d) zum Zweck der Abrechnung von Vergütungen durch die in die Vermittlung des Anteils des Treugebers eingeschalteten Vertriebsstellen zu übermitteln.
- (7) Der Treuhandkommanditist kann unter Beachtung der für die Auftragsdatenverarbeitung geltenden gesetzlichen Bestimmungen die von der Investmentgesellschaft bestellte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Datenerhebung und Datenverarbeitung beauftragen. Diese ist nach Maßgabe der Gesetze zur Beauftragung Dritter befugt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mitteilungen an den Treugeber erfolgen an eine gemäß § 11 erfasste Anschrift. Anschriftenänderungen müssen zwei Wochen nach Eingang berücksichtigt werden.
- (2) Ist oder wird ein Teil dieses Treuhandvertrages nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (3) Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

Abwicklungshinweise

Zusammen mit diesem Verkaufsprospekt erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Wesentliche Anlegerinformationen
- Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung und Informationen für den Verbraucher
- Selbstauskunft

Sollten diese Unterlagen dem Verkaufsprospekt nicht beiliegen, können Sie diese hier anfordern:

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH

Tölzer Straße 2

82031 Grünwald

Telefon: +49 89 38165-0

Telefax: + 49 89 38165-201

E-Mail: info@bvt.de

Wenn Sie sich zu einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft entschlossen haben, verfahren Sie bitte wie folgt:

Zeichnungsschein

Bitte füllen Sie Ihren Zeichnungsschein vollständig aus. Bitte unterzeichnen Sie

- Ihre Vertragserklärung und
- Ihre Empfangsbestätigung sowie
- Ihre Selbstauskunft

und behalten Sie ein Exemplar für Ihre Unterlagen. Bitte senden Sie den Zeichnungsschein (samt Empfangsbestätigung) und die Selbstauskunft mit einer beglaubigten Fotokopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses an

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH

Tölzer Straße 2

82031 Grünwald

oder übergeben Sie den Zeichnungsschein (samt Empfangsbestätigung) und die Selbstauskunft Ihrem Berater, der Ihnen diesen Verkaufsprospekt ausgehändigt hat. Bitte bringen Sie zu dem Termin bei Ihrem Berater Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis ist die Summe aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag.

Mindesthöhe der gezeichneten Einlage

Die Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt 10.000,00 EUR. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Annahme der Zeichnung

Die Zeichnung ist angenommen, sobald Ihnen eine Annahmeerklärung des geschäftsführenden Kommanditisten der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugegangen ist.

Zahlung des Ausgabepreises, Einzahlungskonto

In der Annahmeerklärung werden Sie zur Zahlung des Ausgabepreises auf folgendes Konto aufgefordert werden:

Kontoinhaber: BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Kreditinstitut: Commerzbank AG

IBAN: DE64 7004 0041 0211 8453 00

BIC: COBADEFFXXX

Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig. Dritte, insbesondere Vermittler, sind nicht berechtigt, Zahlungen der Anleger entgegen zu nehmen.

Beginn der Beteiligung

Angenommene Zeichnungen werden jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.

derigo >

Kapitalverwaltungsgesellschaft

derigo GmbH & Co. KG
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München

Telefon: +49 89 5480 660-0
Telefax: +49 89 5480 660-10
E-Mail: info@derigo.de
Internet: www.derigo.de

Mehr erfahren
www.derigo.de

WKN: A2P3VV
ISIN: DE000A2P3VV1